

## Sebald Isabelle

---

**Von:**  
**Gesendet:** Dienstag, 13. Juni 2023 14:59  
**An:** Sebald Isabelle  
**Betreff:** 33. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Heimstetten"  
**Anlagen:** Kompendium Brandschutz im Bebauungsplanverfahren.pdf

Sehr geehrte Frau Sebald,

bezugnehmend auf Ihre Nachricht vom 26.05.2023, der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“, übersenden wir Ihnen hiermit unser Kompendium „Brandschutz im Bebauungsplanverfahren“.

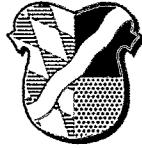
Mit freundlichen Grüßen

Landratsamt München  
Fachbereich 4.1.3 - Brandschutzdienststelle - Einsatzvorbeugung  
Frankenthaler Str. 5-9  
81539 München

Telefon: 089 /  
Fax: 089 /

<mailto:anton.wiedl@lra-m.bayern.de>  
<http://www.landkreis-muenchen.de>

Wirklich drucken? Mit über 240 kg Papier pro Kopf im Jahr gehört Deutschland zu den größten Verbrauchern von Papierprodukten weltweit.



Landratsamt  
München



# Kompendium für den Brandschutz zur Erstellung von Bebauungsplänen im Landkreis München

## **Vorwort:**

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises München wird regelmäßig als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB angehört.

Das vorliegende Kompendium soll den Kommunen, Planern und beauftragten Architekten dazu dienen, sich über die Anforderungen des abwehrenden Brandschutzes im Landkreis München zu informieren.

## **Information:**

<https://www.landkreis-muenchen.de/themen/oeffentliche-sicherheit-und-ordnung/kreisbrandinspektion-und-einsatzvorbeugung/brandschutz-und-einsatzvorbeugung/>

*Stand Juli 2020*

## Inhalt

Impressum: .....	2
1. Einleitung.....	3
2. Zugänglichkeit, Feuerwehrzu- bzw. umfahrten:.....	3
3. Rettungs- und Fluchtwege: .....	4
4. Löschwasserversorgung und Hydranten: .....	4
5. Ansiedlung von Betrieben mit Gefahrstoffen im Bebauungsplan: .....	5

## Impressum:

Landratsamt München  
Sachgebiet 4.1.3 - Brandschutzdienststelle  
Mariahilfplatz 17  
81541 München  
Telefon 089/ 6221-2425  
E-Mail: Brandschutz@lra-m.bayern.de

	<b>Kompendium für den Brandschutz im Bebauungsplanverfahren</b>	<b>Stand 07/2020</b>
--	---	--------------------------

## 1. Einleitung

Die nachstehenden Hinweise zeigen die für die Planung bedeutsamen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) auf, die als Voraussetzung für die Zustimmung zu Bauanträgen zu berücksichtigen sind.

Sie greifen den Stellungnahmen zu einzelnen Bauanträgen nicht vor.

Die Forderungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz.

Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten.

---

## 2. Zugänglichkeit, Feuerwehrzu- bzw. umfahrten:

Die öffentlichen Verkehrswege sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu ist auch die Richtlinie für Flächen der Feuerwehr oder die DIN 14 090 -Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken- einzuhalten und zu beachten.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 Meter von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein

Wendeplatzdurchmesser von mindestens 18 Meter, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter (DLA(K)) ein Durchmesser von mindestens 21 Meter erforderlich.

Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

---

### 3. Rettungs- und Fluchtwege:

Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen und selbstständigen Betriebsstätten, müssen in jedem Geschoss mindestens zwei unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein.

Der erste Rettungsweg muss für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen.

Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.

Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen kann (Sicherheitstreppenraum).

Bei Nahverdichtungen und nachträglichen Anbauten wie z. B. Wintergärten ist darauf zu achten, dass der zweite Rettungsweg von bestehenden Gebäuden nicht eingeschränkt/verhindert wird. Dies ist für jede Nutzungseinheit zu prüfen.

Gebäude, deren zweiter baulicher Rettungsweg über Rettungswege der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen **mehr als 8 Meter** über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die örtlich zuständige Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt und auf den einzelnen Grundstücken die dafür benötigten Zufahrten und Aufstellungsflächen nach den gültigen Richtlinien geschaffen werden.

Je Nutzungseinheit muss eine anleiterbare Stelle mit dem erstverfügbaren Rettungsgerät der Feuerwehr erreichbar sein ohne dass Pflanzen oder Pflanzenteile entfernt werden müssen. Die Pflanzen zwischen Feuerwehrezufahren bzw. -aufstellflächen und den Anleiterstellen sind regelmäßig entsprechend zurückzuschneiden. Das gleiche gilt für die Flächen in Bereichen, die zum Schwenken bzw. Abstützen erforderlich sind.

Bei einer Bebauung im Bereich von Hochspannungsleitungen sind die in der DIN VDE 0132 angegebenen Sicherheitsabstände zu beachten.

---

### 4. Löschwasserversorgung und Hydranten:

Das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach den Technischen Regeln des Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), Arbeitsblätter W 331 und W 405, auszubauen.

Folgende Abstände sind beim Einbau von Hydranten auf öffentlichen Verkehrsflächen zu wählen: In offenen Wohngebieten etwa 120 Meter, in geschlossenen Wohngebieten etwa 100 Meter und in Geschäftsstraßen etwa 80 Meter, jeweils in Straßenachse gemessen. Nach den geltenden Planungsrichtlinien sind Über- und Unterflurhydranten vorzusehen, in der Regel etwa 2/3 Unter- und 1/3 Überflurhydranten. Dabei sind die Hydranten außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.

	<b>Kompendium für den Brandschutz im Bebauungsplanverfahren</b>	<b>Stand 07/2020</b>
--	---	--------------------------

---

Die Standorte der Hydranten sind so zu wählen, dass zwischen Wasserentnahmestelle und den Hauseingängen und den Tiefgaragenzufahrten eine Laufweglänge von 80 Metern nicht überschritten wird.

Entsprechend Artikel 1.3.1 der Vollzugsbekanntmachung des Bayer. Feuerwehrgesetzes beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht nur auf die Löschwasserbereitstellung, des sog. Grundschutzes. Sie hat das Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweilige örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt.

---

## **5. Ansiedlung von Betrieben mit Gefahrstoffen im Bebauungsplangebiet:**

Die örtliche Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbeeinheiten oder anderer besonderer Einrichtungen (z. B. Verwendung von Radioisotopen u. ä.), die aufgrund der Betriebsgröße und Betriebsart und / oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z. B. atomare, biologische oder chemische Gefahrenstoffe) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

## Sebald Isabelle

---

**Von:** Kammermeister Stefan  
**Gesendet:** Montag, 3. Februar 2025 16:40  
**An:** Sebald Isabelle  
**Betreff:** WG: BIL Anfragestatus - 33. Änderung des Flächennutzungsplane... (20230530-0600)

Mit freundlichen Grüßen

**Stefan Kammermeister**  
Sachgebietsleitung Bauverwaltung



**Gemeinde Kirchheim b. München**  
Münchner Str. 6  
85551 Kirchheim b. München  
[www.kirchheim-heimstetten.de](http://www.kirchheim-heimstetten.de)

**Tel:** 089 90909-3112  
**Fax:** 089 90909-3113  
**Mail:** [stefan.kammermeister@kirchheim-heimstetten.de](mailto:stefan.kammermeister@kirchheim-heimstetten.de)

**Von:** BIL Leitungsauskunft <[no-reply@bil-leitungsauskunft.de](mailto:no-reply@bil-leitungsauskunft.de)>  
**Gesendet:** Mittwoch, 31. Mai 2023 14:48  
**An:** Kammermeister Stefan <[Stefan.Kammermeister@kirchheim-heimstetten.de](mailto:Stefan.Kammermeister@kirchheim-heimstetten.de)>  
**Betreff:** BIL Anfragestatus - 33. Änderung des Flächennutzungsplane... (20230530-0600)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

**Teilnehmer:** Arelion Germany GmbH (ehemals Telia Carrier)  
**Telefonnummer:**  
**E-Mail:** [planauskunft.arelion@spie.com](mailto:planauskunft.arelion@spie.com)

**Status:** Beantwortet  
**Betroffenheit:** Nicht betroffen  
**Gültigkeit:** 01.07.2023  
**Dokumente:** 1 Dokument(e) verfügbar

### Details zur Anfrage

**Vorhaben:** 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Solarpark Heimstetten"  
**Typ:** behördliche Planung  
**Klassifizierung:** Flächennutzungsplan / Genehmigungsverfahren  
**Beginn der Maßnahme:** 30.05.2023  
**Auftraggeber:** Gemeinde Kirchheim b. München

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

## Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

## Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

## WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BIL Team



**Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen!** Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an [support@bil-leitungsauskunft.de](mailto:support@bil-leitungsauskunft.de).

Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de).

*Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.*

*This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.*

*Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de) und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL, eG. Alle Rechte vorbehalten!*

*This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de) and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL, eG. All rights reserved!*

Bayernwerk Netz GmbH, Karwendelstr. 7, 82024 Taufkirchen

Gemeinde Kirchheim b. München  
Münchner Str. 6  
85551 Kirchheim b. München

**Flurstücken Nr. 77, 83 sowie 83/2 der Gemarkung Heimstetten  
Solarpark Heimstetten**

Ihr Schreiben vom 30.05.2023; Ihr Zeichen: APE

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich betreiben wir keine Anlagen.

Nach unserem Kenntnisstand ist als Netzbetreiber bzw. Träger öffentlicher Belange die Stadtwerke München tätig. Die Adresse lautet:

Stadtwerke München  
Emmy-Noether-Straße 2  
80992 München

Für die Vollständigkeit bzw. Richtigkeit dieser Angaben übernehmen wir allerdings keine Gewähr.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.

Freundliche Grüße



**Bayernwerk Netz GmbH**  
Kundencenter Taufkirchen  
Karwendelstr. 7  
82024 Taufkirchen  
[www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de)

**Ihr Ansprechpartner**

Planung, Bauausführung &  
Netzkundenbetreuung

**Datum**

14. Juni 2023

Sitz: Regensburg  
Amtsgericht Regensburg  
HRB 9476

Geschäftsführer  
Gudrun Alt  
Dr. Joachim Kabs  
Robert Pflügl

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Gemeinde Kirchheim b. München  
Münchner Straße 6  
85551 Kirchheim b. München

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM  
30.05.2023

UNSERE ZEICHEN

DATUM  
21.06.2023

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)  
Gde. Kirchheim b. München, Lkr. München: Bebauungsplan Nr. 107/H: „Solarpark  
Heimstetten“ und 33. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Zuständiger Gebietsreferent:**

**Bodendenkmalpflege:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

**D-1-7836-0348 „Siedlung und Körpergräber der Frühbronzezeit, Siedlung und Brandgräber der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit sowie Siedlung, Körper- und Brandgräber der frühen römischen Kaiserzeit“.**

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr  
Fax: 089/2114-407  
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT  
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:  
Hofgraben 4  
80539 München  
Postfach 10 02 03  
80076 München

Tel.: 089 2114-0  
Fax: 089 2114-300

[www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)

Bayerische Landesbank München  
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15  
BIC BYLADEMM

D-1-7836-0377 „Siedlung der frühen und mittleren Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der Latènezeit, zudem Körpergräber der frühen und mittleren Bronzezeit, Brandgräber der Urnenfelderzeit und Bestattungsort mit Kreisgräben und Körpergräbern vorgeschichtlicher Zeitstellung sowie Siedlung mit Hofgrablegen des frühen Mittelalters“.

Der Survey (M-2023-455-1 0) und die geophysikalische Untersuchung (M-2023-236-1 0) im Rahmen der Prüfung der Denkmalkennzeichnung zeigten eine lockere Verteilung der archäologischen Befunde im gesamten Untersuchungsareal. Der Planung kann somit zugestimmt werden.

Die geophysikalischen Untersuchungen ergaben allerdings eine umzäunte Struktur in der Mitte des Untersuchungsareals, sodass hier im Untergrund bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten sind. Die Survey-Untersuchung sowie geophysikalische ersetzt somit nicht eine weiterführende archäologische Begleitung gem. Art. 7.1 BayDSchG für alle weiteren Bodeneingriffe auf dem Grundstück. Für weitere Bodeneingriffe im Rahmen der Errichtung der PV-Anlagen (Leitungsgräben, Travohaus, etc.) ist in jedem Fall erneut eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7.1. BayDSchG und archäologische Begleitung erforderlich.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um eine Abstimmung über das weitere Vorgehen ([Bodendenkmal-OB@blfd.bayern.de](mailto:Bodendenkmal-OB@blfd.bayern.de)).

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort

geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne. Kontakt zuständiger Referent  
Fachliche Hinweise entnehmen Sie bitte auch unserer Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf))

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: [https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc\\_denkmal.cgi](https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi)

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren und dabei auf den Umfang archäologischer Ausgrabungen, Dokumentationen und Sicherungen eingehen. Möglichkeiten zur Erhaltung bekannter Bodendenkmäler vor Ort („in situ“), z. B. durch eine sogenannte konservatorische Überdeckung werden in diesem Verfahren ebenfalls geprüft.

**Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:**

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie). Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter [https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/dokuvorgaben\\_april\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf).

**Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).**

**Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.**

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

[https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/rechtliche\\_grundlagen\\_überplanung\\_bodendenkmäler.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf)

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

**Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.**

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht,  
ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

## Kammermeister Stefan

---

Von:

Gesendet:

Sonntag, 2. Juli 2023 13:14

An:

Cc:

Betreff:

BN-Ortsgruppe: Hinweise zum "Solarpark Heimstetten" zu BPl Nr.107/H und Fnpä Nr.33



BN-Ortsgruppe

Aschheim-Feldkirchen-Kirchheim

Gemeinde Kirchheim

- 1. Bürgermeister Herr Maximilian Böttl
- Bau- und Umweltamt

**BN-Ortsgruppe: Hinweise zum "Solarpark Heimstetten" zu BPl Nr.107/H und Fnpä Nr.33**

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Böttl,  
sehr geehrte Damen und Herren des Bau- und Umweltamtes,

zum geplanten "Solarpark Heimstetten" teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Zunächst befürworten wir ausdrücklich diesen deutlichen Beitrag zu erneuerbaren Energien und zur Biodiversität, gegen die stattfindende Klima- und Artenkrise: Geplant ist eine Freiflächen-PV-Anlage mit darunterliegender artenreich angelegter und entsprechend zu pflegender Wiese. (Die grundsätzlich vom BN sehr geschätzte Alternative, unter den Modulen weiter Landwirtschaft zu betreiben, ist hier zweite Wahl, weil der Boden wenig ertragreich ist.)

Weil bei diesen Themen die Zeit drängt, möchten wir das Projekt nicht verzögern. Deshalb kleiden wir unsere vorhandenen Bedenken nicht in die Form einer formalen Ablehnung, sondern geben vier Hinweise an die Gemeinde, die wir für dringlich halten.

Wir leiten dieses Schreiben auch an Fraktionsvorsitzende und andere GemeinderätInnen weiter und hoffen, dass die Hinweise behandelt werden. Im Einzelnen:

### 1. Flächen für Naherholung werden immer wichtiger, wo bleibt die Befassung?:

Die bisherige Bezeichnung der betroffenen Fläche im Flächennutzungsplan als "Freizeit und Erholung" wird in der Planung ersatzlos aufgegeben, und das wird nicht zum öffentlichen Thema gemacht. Zwar hilft die geplante reale Nutzung dem Klima- und Artenschutz mehr als eine Naherholungsfläche auf dem Papier, aber die bisherige Eintragung hat einen sinnvollen Hintergrund und weist auf einen echten Bedarf hin:

Die BN-Ortsgruppe hat die Gemeinde mehrfach darauf hingewiesen, für ausreichend Naherholungsflächen

zu sorgen. Eine entsprechende Bemühung ist jedoch nicht erkennbar. Durch die bisherige Eintragung im Flächennutzungsplan war zumindest klar, dass hier Bedarf besteht. Dieser Bedarf ist nicht kleiner, sondern größer geworden:

- die Lebensqualität in der Gemeinde hängt mit dem Grünflächenanteil je Einwohner zusammen. Das betrifft besonders den sozialen Aspekt: Bekanntlich ist es besonders für nicht so begüterte Einwohner wichtig, dass es ausreichende und gut erreichbare Naherholungsflächen gibt. Zusammenhänge mit der Lebenserwartung sind wissenschaftlich belegt.
- der neue relativ kleine Ortspark - den wir sehr begrüßen - kann die fortschreitende Versiegelung und Einwohnerzunahme nicht ausgleichen, der Grünflächenanteil je Einwohner sinkt.
- die BN-Ortsgruppe befürchtet, dass durch die fehlende Befassung mit weiteren Erholungsflächen der Naherholungsdruck auf das Kirchheimer Moos steigt. Dieses übernimmt wichtige Funktionen für die Artenvielfalt, die durch zunehmende Naherholung gefährdet sind. Das ist auch deshalb Thema, weil andererseits die Artenvielfalt im Moos mit wenig Aufwand deutlich verbessert werden könnte (Stichworte Heckenkonzept, Kirchheimer Dreiklang).

Zusatzhinweis: In die aktuelle Planung könnte mindestens eine sehr kleine Korrektur aufgenommen werden: Es heißt, dass die Fläche nach Ablauf der PV-Nutzung wieder "der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann" (siehe z.B. in der "Begründung", Seiten 13 und 14). Hier wäre es ohne Nachteile für irgendjemanden möglich einzufügen, dass die Fläche alternativ auch der Nutzung "Freizeit und Erholung" zugeführt werden kann. Das würde es erleichtern - falls dies in 20 bis 30 Jahren von allen Seiten gewünscht wird - auch diese alternative Nutzung ohne eine neue Flächennutzungsplanänderung zu ermöglichen.

## 2. Radschnellwegtrasse ist nicht erwähnt:

Die BN-Ortsgruppe weist darauf hin, dass die aktuelle Planung des Radschnellwegs von Markt Schwaben nach München entlang des S2 direkt nördlich am Grundstück vorbeiführt (siehe Machbarkeitsstudie des Landkreises auf dessen Homepage). Das Thema wird immer wichtiger, entsprechend sollte es mitgedacht werden!

## 3. Ungeeignete Bewerbung des Solarertrages:

Regelmäßig wird der geplante Solarertrag der geplanten PV-Anlage so dargestellt, wieviel Prozent des Bedarfs in Heimstetten er liefert. Medial führt das dazu, dass die Eigenverantwortung unserer Bürger, selbst zur Energiewende beizutragen, geschwächt wird. Das ist aus Sicht der BN-Ortsgruppe schwer erträglich, weil auf diese Eigenverantwortung kommt es an, sie sollte gestärkt werden!:

Es gibt aus Umwelt- und Naturschutzgründen nun einmal keinen besseren Platz für eine PV-Anlage als auf bestehenden Dachflächen. Dazu gibt es fast keine Gegenargumente. Es ist auch nicht korrekt, die Solarerträge, die auf diesen dezentralen Dachflächen generiert werden, 1:1 gegenzurechnen mit großen PV-Anlagen: Die kleinen Anlagen werden effizienter genutzt u.a. durch das dadurch entstehende Ziel einer möglichst hohen Eigenverbrauchsquote, durch die höhere Versorgungssicherheit durch Dezentralität, usw. usw..

Die Freiflächen-PV-Anlage ist dagegen ausdrücklich für gewerbliche Kunden mit hohem Bedarf gedacht, siehe u.a. die Homepage des Antragstellers Neoampere.

Hier sehen wir erheblichen Bedarf bei der Gemeinde, dass sie die vorrangige PV-Nutzung auf bestehenden Dachflächen auch vorrangig bewirbt und informiert, z.B. auf der Homepage und im Gemeindeblatt. Und dass sie bei der Beschreibung des Solarertrages der geplanten PV-Anlage gleichzeitig "die Kirche im Dorf lässt".

## 4. Geplante Bebauungen auf der Fläche:

Bekanntlich hält die BN-Ortsgruppe diese für übertrieben und die Begründungen für wenig nachvollziehbar.

Wir möchten aber dieses Pilotprojekt als Ganzes nicht verzögern, siehe oben.

Die BN-Ortsgruppe freut sich über Rückmeldungen und einen regen Austausch, und steht Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

\_\_\_\_\_

cc-Verteiler:

- \_\_\_\_\_

## Sebald Isabelle

---

**Von:**  
**Gesendet:** Montag, 3. Februar 2025 16:41  
**An:** :  
**Betreff:** WG: BIL Anfragestatus - 33. Änderung des Flächennutzungsplane...  
(20230530-0600)

Mit freundlichen Grüßen

**Stefan Kammermeier**  
Sachgebietsleitung Bauverwaltung



**Gemeinde Kirchheim b. München**  
Münchner Str. 6  
85551 Kirchheim b. München  
[www.kirchheim-heimstetten.de](http://www.kirchheim-heimstetten.de)

**Tel:** 089 90909-3112  
**Fax:** 089 90909-3113  
**Mail:** [stefan.kammermeier@kirchheim-heimstetten.de](mailto:stefan.kammermeier@kirchheim-heimstetten.de)

**Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 31. Mai 2023 11:01  
**An:** Kammermeier Stefan <Stefan.Kammermeier@kirchheim-heimstetten.de>  
**Betreff:** BIL Anfragestatus - 33. Änderung des Flächennutzungsplane... (20230530-0600)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

**Teilnehmer:** Colt Technology Services GmbH - Bereich Süd  
**Telefonnummer:** +49 069 9551 3554  
**E-Mail:** [planauskunft-colt@steuernagel-ing.de](mailto:planauskunft-colt@steuernagel-ing.de)

**Status:** Beantwortet  
**Betroffenheit:** Nicht betroffen

### Details zur Anfrage

**Vorhaben:** 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Solarpark Heimstetten"  
**Typ:** behördliche Planung  
**Klassifizierung:** Flächennutzungsplan / Genehmigungsverfahren  
**Beginn der Maßnahme:** 30.05.2023  
**Auftraggeber:** Gemeinde Kirchheim b. München

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

## Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

## **Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.**

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

## **WICHTIG**

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BIL Team



**Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen!** Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an [support@bil-leitungsauskunft.de](mailto:support@bil-leitungsauskunft.de).

Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de).

*Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.*

*This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.*

*Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de), und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!*

*This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de) and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!*



DB AG - DB Immobilien  
Barthstraße 12 | 80339 München

DB AG - DB Immobilien  
Baurecht I  
CR.R 041  
Barthstraße 12  
80339 München

[www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement](http://www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement)

Gemeinde Kirchheim b. München  
Münchner Str. 6  
85551 Kirchheim

Allgemeine Mail-Adresse:

Aktenzeichen:

15.06.2023

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107/H für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“ und Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“**

**Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Strecke: 5600 / München Ost- Simbach (Inn) / von Bahn-km 11,13 bis Bahn-km 11,64 /links der Bahn**

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 26.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. a. Verfahren.

Gegen das o.g. Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

**Infrastrukturelle Belange**

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebs sicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert  
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,  
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

**Unser Anliegen:**



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: [www.deutschebahn.com/datenschutz](http://www.deutschebahn.com/datenschutz)



Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Wir weisen auf den vom Freistaat beauftragten 4-gleisigen Ausbau nach Markt Schwaben hin. Da eine Trassierung noch nicht bekannt ist, bitten wir diesen pauschal zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Baumaßnahmen in Nähe von Bahnbetriebsanlagen erfordern umfangreiche Vorarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel, Leitungen und Anlagen der DB AG. Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden.

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete und Bauanlagen, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie Kanälen und Durchlässen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, einzureichen. Der Antrag kann per Mail ([DB.Immobilien.Sued.Leitungskreuzungen@deutschebahn.com](mailto:DB.Immobilien.Sued.Leitungskreuzungen@deutschebahn.com)) oder auch per Online-Portal



([http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung von Leitungen.html](http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html)) eingereicht werden.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der bahneigenen Entwässerungsanlagen (z. B. Bahngraben oder Tiefenentwässerung) dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen hin.

### **Hinweise für Bauten nahe der Bahn**

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen haben nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Bagger sind mit einem Sicherheitsabstand von  $\geq 5,00$  m zum Gleis aufzustellen, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Es ist ein Schutzabstand von 3 m zu unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitung mit allen Fahrzeugen, Werkzeugen, Materialien, Personen, etc. sicherzustellen und einzuhalten.

Baumaschinen im Rissbereich der Oberleitung (Gleisabstand  $\leq 4$  m) sind bahnzuerden, ggf. muss die Oberleitung abgeschaltet und bahngeerdet werden.

Einfriedungen im Rissbereich der Oberleitung sind bahnzuerden, ggf. ist ein Preilleiter anzubringen.



Elektrisch leitende Teile im Handbereich (= 2,50 m) zu bahngeerdeten Anlagen sind ebenfalls bahnzuerden.

Bei Grabarbeiten innerhalb eines Umkreises von 5 m um Oberleitungsmaste (5 m ab Fundamentaußenkante) ist durch den Bauherrn ein Standsicherheitsnachweis von einem durch das Eisenbahn-Bundesamt zertifiziertem Prüfstatiker vorzulegen. Darin ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen (Masten, Leitungen etc.) auf keinen Fall in ihrer Standsicherheit und Sicherheit beeinträchtigt werden.

Vor jeglichen Bautätigkeiten angrenzend an Bahngrund ist zur Vermeidung von Schäden an Anlagen, Kabeln und Leitungen eine gesonderte Spartenanfrage mit Kabeleinweisung erforderlich. Zu unseren erdverlegten Kabeln ist ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe oder Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

### Schlussbemerkungen

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht, Frau Bücherl, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V. **Cornelia  
Co Lorenz**

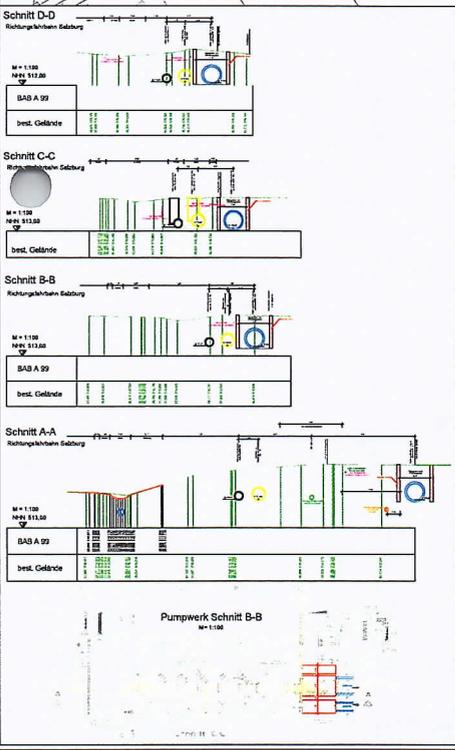
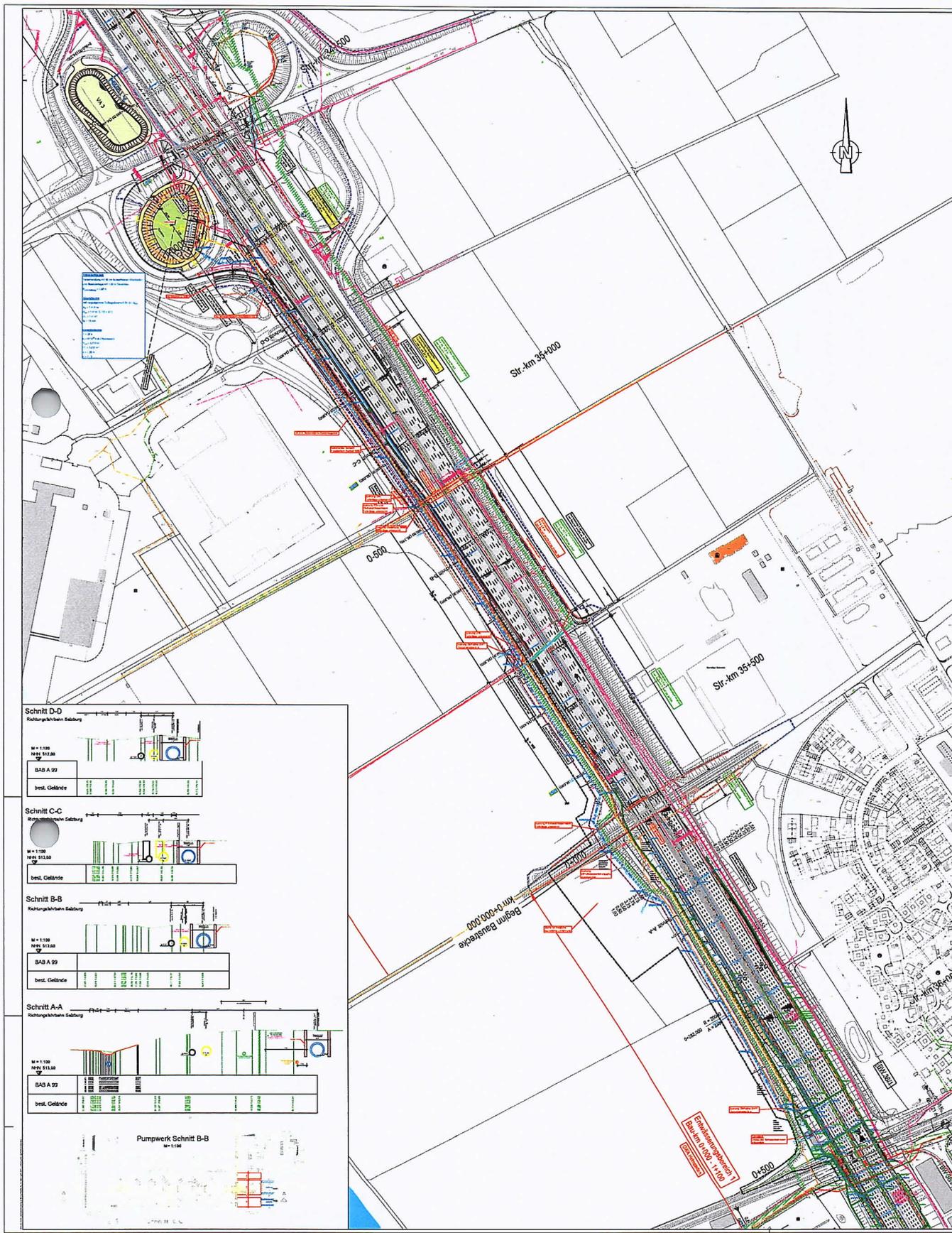
Digital unterschrieben  
von Cornelia Co Lorenz  
Datum: 2023.06.16  
10:49:21 +02'00'

i.A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

**Chatbot Petra** steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>





- Best. Gelände
- Projektionsbereich
- Projektionsbereich
- Projektionsbereich
- Projektionsbereich
- Projektionsbereich

<b>Die Autobahn</b> Siedlung 1:10,000 Maßstab A 210/21.26	
<b>VORENTWURF</b> Die Abwehr der Grundwasser A 99 Autobahn Siedlung 1:10,000 Maßstab A 210/21.26	



**Die  
Autobahn  
Südbayern**

**Die Autobahn GmbH  
des Bundes**

Niederlassung Südbayern  
Seidlstraße 7 - 11  
80335 München

T: +49 89 54552-0  
E: [suedbayern@autobahn.de](mailto:suedbayern@autobahn.de)  
<https://www.autobahn.de>

Die Autobahn GmbH des Bundes · Postfach 20 01 31 · 80001 München

Gemeinde Kirchheim b. München  
Münchner Str. 6  
85551 Kirchheim b. München

per Mail an:  
[Stefan.Kammermeier@kirchheim-heimstetten.de](mailto:Stefan.Kammermeier@kirchheim-heimstetten.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom      Unser Zeichen, unsere Nachricht vom      Name,      Durchwahl,      E-Mail  
---, 30.05.2023

Datum  
20.06.2023

**33. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“  
und Bebauungsplan Nr. 107/H "Solarpark Heimstetten - Gemarkung Heimstetten,  
Gemeinde Kirchheim b. München, Fl-Nr. 77, 83, 83/2  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentl. Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, nimmt zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“ und zum Bebauungsplan Nr. 107/H "Solarpark Heimstetten“ an der A 99 wie folgt Stellung:

Im Osten der Ortschaft Heimstetten in der Gemeinde Kirchheim bei München soll auf den Flurstücken Nr. 77, 83 sowie 83/2 der Gemarkung Heimstetten eine großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit Betriebsleiterwohnhaus entstehen. Gleichzeitig soll in einem flächenmäßig untergeordneten Teilbereich des Geländes Baurecht für die Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Gehöfts aus dem Heimstettener Ortskern geschaffen werden. Die Gemeinde Kirchheim bei München hat zu diesem Zweck beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 107/H „Solarpark Heimstetten“ aufzustellen sowie das Verfahren zur 33. Änderung des FNP durchzuführen. Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich an der BAB A 99.

In den jeweiligen Planzeichnungen ist die 40 m Anbauverbotszone vermerkt. Die 100 m Anbaubeschränkungszonen an der BAB A 99 ist noch einzuzeichnen und in der Legende ist auf diese zu verweisen. Die Legende erbitten wir zudem um die Bezeichnung 40 m Anbauverbotszone und 100 m Anbaubeschränkungszonen an Bundesautobahnen mit Verweis auf 9 FStrG zu ergänzen.

Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber den Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt. Dies sollte in den Erläuterungsbericht aufgenommen werden.

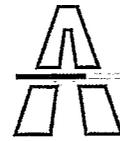
**Geschäftsführung**  
Stephan Krenz (Vorsitzender)  
Gunther Adler  
Anne Rethmann

**Aufsichtsratsvorsitz**  
Oliver Luksic

**Sitz**  
Berlin  
AG Charlottenburg  
HRB 200131 B

**Steuernummer**  
30/260/50246

**Bankverbindung**  
UniCredit Bank  
IBAN  
DE10 1002 0890 0028 7048 95  
BIC HYVEDEMM488



In die Hinweise sowie die Erläuterung/Begründung der jeweiligen Planung ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:

- Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
- Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festzusetzenden Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen (auch Werbeanlagen, Leitungen etc.) der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter), gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes. Dies betrifft auch ggf. notwendige Leitungslagen für das Vorhaben.
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- Photovoltaikanlagen sind so zu planen, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB ausgeschlossen wird.
- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Im gegenständlichen Bereich ist der 8-streifige Ausbau der A 99 im Bedarfsplan als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft. Für das Projekt „8-streifiger Ausbau der A 99 zwischen Kirchheim und Haar“ (Bauabschnitt III) befindet sich die Entwurfsplanung in der Endphase. Der Vorentwurf soll im 3. Quartal 2023 eingereicht und die Planfeststellung vsl. Anfang 2025 eingeleitet werden. Der Baubeginn ergibt sich vsl. 2031.

Im vorliegenden Bereich befindet sich die A 99 in einer Grundwasserabsenkung. Aufgrund der Troglage verläuft die Gradientenlinie der A 99 unterhalb des Grundwasserspiegels. Grund- und Oberflächenwasser werden daher an den äußeren Fahrbahnrändern

und am Mittelstreifen gefasst, einem Pumpwerk zugeführt, dort auf ein höheres Niveau gehoben und über Freispiegelableitungskanäle zur Versickerung in der AS Kirchheim gebracht. Aufgrund der sich durch den Ausbau der A 99 ergebenden erhöhten Ableitungswassermenge ist für das Straßenoberflächenwasser ein ca.1,5 km langer Freispiegelkanal in vergrößertem Durchmesser (DN 1600) vom Pumpwerk bis zur Versickerung in der AS Kirchheim westseitig der A 99 auf neuer Trasse erforderlich. Die neue Trasse des Ableitungskanals für das Oberflächenwasser muss aufgrund örtlicher und bautechnischer Zwangspunkte auf die Westseite der bestehenden parallel zur A 99 verlaufenden Öl-Pipeline der OMV verlegt werden. Unter Berücksichtigung der strengen sicherheitstechnischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Pipeline wurde die Lage des Ableitungskanals eng mit der OMV abgestimmt. Im Anhang findet sich ein Lageplan, welcher neben der geplanten Leitungstrasse auch die erforderlichen Umgriffe für dauerhaften und vorübergehenden Grunderwerb westlich der A 99 beinhaltet.

Die geplante Leitungstrasse kommt zusammen mit den Umgriffen für dauerhaften Grunderwerb und vorübergehender, bauzeitlicher Flächeninanspruchnahme im Bereich des geplanten Solarparks Heimstetten zu liegen. Daher besteht mit den vorgelegten Vorhaben **kein Einverständnis**. Der Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan ist entsprechend abzuändern und die Baugrenze ist auf die Baufeldgrenze zurückzunehmen (s. beigefügter Plan).

Für weitere Fragen und zur Abstimmung steht Ihnen die Autobahn GmbH des Bundes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

- 
- 
-



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

Gemeinde Kirchheim b. München  
Herrn Stefan Kammermeier  
Münchner Str. 6  
85551 Kirchheim b. München

Bearbeitung: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Internet: [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)

Datum: 26.06.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: \_\_\_\_\_

Betreff: Gemeinde Kirchheim b. München - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107/H  
"Solarpark Heimstetten" sowie 33. Änderung des Flächennutzungsplans im  
Parallelverfahren ; Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB  
Bezug: Ihr Schreiben vom 30.05.2023  
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 30.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der o.a. Planung aufgrund der Lage zur Bahnlinie Nr. 5600 München Ost - Simbach (Inn) berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen allerdings keine Einwände gegen die Planung:

Hausanschrift:  
Arnulfstraße 9/11, 80335 München  
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0  
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699  
De-Mail: [poststelle@eba-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@eba-bund.de-mail.de)

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

1.) Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch die Festlegungen im Flächennutzungsplan und dadurch resultierenden Bebauungsplänen der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung und Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen nicht verhindert oder erschwert werden. Für notwendige, bauliche Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten.

Beim Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden.

Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten. Bei baulichen Eingriffen im Bereich des Bahndammes ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

2.) Insbesondere wird auf die mögliche Blendwirkung der Anlage hingewiesen. Anlagen zur photovoltaischen Nutzung sind blendfrei zu errichten. Ob sichergestellt ist, dass die Photovoltaikanlage auch den Eisenbahnverkehr nicht beeinträchtigt oder behindert, können wir aus dem Blendgutachten nicht gänzlich sicher ersehen. Eine Blendwirkung ist dauerhaft auszuschließen, daher sind geeignete Blendschutzmaßnahmen zu ergreifen, sodass jegliche Blendwirkung der bewegten Schienenfahrzeuge dauerhaft ausgeschlossen ist.

3.) Ich verweise auch auf mögliche dingliche Auflagen bestehender Betriebsanlagen z.B. Kabel (Beschränkungen/Rechte zugunsten der DB AG) im Grundbuch. Der einschlägige Auszug lag den vorliegenden Unterlagen nicht bei.

4.) Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen insbesondere aus Schall und Erschütterung, aber z.B. auch Elektromog, elektrische Strahlung und Funkenflug, sind hinzunehmen. Entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der Immissionsproblematik sind im Rahmen der aufzustellenden Bebauungspläne zu berücksichtigen.

5.) Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder

Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen.

6.) Grundsätzlich gilt für den Übergang von Bahnflächen, die für Bahnbetriebszwecke entbehrlich sind und in die Planungshoheit der Gemeinde übergehen sollen, dass solche Flächen von der Bahnbetriebsanlageneigenschaft freizustellen sind (vgl. § 23 AEG). Dies erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt nach entsprechender Antragstellung durch den Eigentümer oder die zuständige Gemeinde. Das Eisenbahn-Bundesamt verfügt über kein Verzeichnis sämtlicher Bahnbetriebsanlagen. Nach den von Ihnen vorgelegten Unterlagen lässt sich nicht sicher ausschließen, dass der Planumgriff Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes bzw. entsprechend gewidmete Flächen einschließen könnte. Ich bitte deshalb, im Rahmen der Beteiligung der Betreiber der Betriebsanlagen (vgl. Hinweis am Ende dieser Stellungnahme) auf diesen Punkt hinzuweisen und diesbezüglich eine Aussage einzuholen.

7.) Aufgrund der Nähe der Bahnlinie zum Geltungsbereich der Bauleitpläne ist die DB Netz AG am Verfahren zu beteiligen.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München ([ktb.muenchen@deutschebahn.com](mailto:ktb.muenchen@deutschebahn.com)). Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

## Kammermeier Stefan

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Dienstag, 27. Juni 2023 15:47  
**An:** Kammermeier Stefan  
**Betreff:** Stellungnahme S01253028, VF und VDG, Gemeinde Kirchheim b. München,  
Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet  
„Solarpark Heimstetten“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Betastr. 6-8 \* 85774 Unterföhring

Gemeinde Kirchheim b. München - Bauverwaltung - Stefan Kammermeier  
Münchner Straße 6  
65551 Kirchheim bei München

● Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Datum: 27.06.2023

Gemeinde Kirchheim b. München, Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet  
„Solarpark Heimstetten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.05.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

● Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## **Stellungnahme und Einwendungen zur 33. Änderung des Flächen-nutzungsplans und Bebauungsplan 107/H „Solarpark Heimstetten“**

Nach 4 Arbeitstagen Recherchearbeit stellen wir fest, dass die aktuelle Änderung nicht den Plänen und Wünschen der Bürger und Gemeinderäte entspricht.

In der GR-Sitzung vom 16.01.2017 wurde einstimmig beschlossen, das Naherholungsgebiet Heimstettner See zu entwickeln. Die Verwaltung wurde ermächtigt, einen Fachplaner für die Weiterentwicklung zu beauftragen und hierbei die Nachbargemeinden Aschheim und Feldkirchen einzubinden.

Über das Ergebnis dieser Planung ist weder auf der Homepage der Gemeinde noch im RIS etwas zu finden. Die Planungsunterlagen und die Stellungnahmen der Nachbargemeinden sind zur Bewertung der Änderungen und deren Auswirkungen auf Klima und Natur unerlässlich.

Die Stellungnahme muss deshalb unvollständig bleiben und wird nach Einsicht in die fehlenden Unterlagen ergänzt.

Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen sind sinnvoll, wenn die landwirtschaftliche Nutzung wie ursprünglich im Gemeinderat vorgestellt im Vordergrund steht. Die Errichtung von Gebäuden jeglicher Art ist dazu nicht notwendig und würde das Naherholungsgebiet durch Versiegelung und Verkehr schädigen, Stichwort Grundwasserpegel.

Das vorliegende gegenüber der bisherigen Planung geänderte Konzept stellt die industrielle Nutzung als Solarpark mit 17.000 qm Wirtschaftsgebäuden in den Vordergrund. Nicht erkennbar ist, wie viele qm davon versiegelt werden und ausgeglichen werden müssen.

So wie es aussieht, soll unter dem Deckmantel „Sondergebiet“ Baurecht für ein Industrie- und Wohngebiet ohne Ausgleich geschaffen werden. Insofern ist die Begründung „Landwirtschaftsförderung“ mehr als fragwürdig, hier ist Ehrlichkeit gefragt.

Die Begründung Landwirtschaftsförderung ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Hier soll also eine landwirtschaftliche Hofstelle ohne Bezug zu landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden, da um die Hofstelle nur ein Solarpark angelegt werden soll. Wie dadurch die Landwirtschaft gefördert werden soll, bleibt ein Rätsel. Tatsächlich wird ein Sonderbaurecht in einem Sondergebiet geschaffen. Wo bleibt die Anwendung des hochgepriesenen Kirchheimer SOBON Modells, es wird schließlich Ackerfläche zu Wohnbaufläche aufgewertet?

Die 50% vergünstigter Wohnraum sind auszuweisen.

Die umplante Gesamtfläche ist hochwertiges Ackerland und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung wichtig. Das Bayerische Staatsministerium spricht im Zusammenhang einer Doppelnutzung von Agri-PV-Anlagen. Nichts davon ist im FNP zu finden.

Der FNP ist entsprechend den Empfehlungen des Staatsministeriums zu Freiflächen-Photovoltaik- und Agri-PV-Anlagen zu ergänzen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist sorgfältig und umfassend durchzuführen, da auf der umplanten Gesamtfläche Bodenbrüter und andere Kleintiere und Vögel zu beobachten sind. Die vom Aussterben bedrohte Feldlerche steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands und war Vogel des Jahres 2019.

Kirchheim, den 30.06.2023

# PARALLELSTRAÙE ZUR BAB A 99 zwischen Aschheim und Putzbrunn



Anfussstelle Haar der BAB A 99

## TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE

### TRASSE WEST

Auftraggeber

Gemeinden Aschheim, Feldkirchen,  
Grasbrunn, Haar, Kirchheim, Putzbrunn  
und Vaterstetten

Verkehrsuntersuchung

Bearbeitung

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
BAUINGENIEURE  
AM BAUMGARTEN 18  
81629 Hohenbrunn  
TEL 08102 99370  
FAX 08102 993730

Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak

<b>TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99          TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN</b>
--

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
 GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
 PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
 POTAMITIS**  
 Bauingenieure

<b>1.</b>	<b>DARSTELLUNG DER BAUMABNAHME</b>	<b>5</b>
1.1	Planerische Beschreibung	5
1.2	StraÙenbauliche Beschreibung	7
<b>2.</b>	<b>NOTWENDIGKEIT DER BAUMABNAHME</b>	<b>8</b>
2.1	Vorgeschichte der Planung mit Hinweisen auf vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren	8
2.2	Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse mit ihren negativen Erscheinungsformen	8
2.3	Raumordnerische Entwicklungsziele	9
2.4	Anforderungen an die straÙenbauliche Infrastruktur	9
2.4.1	Bereich Aschheim	9
2.4.2	Bereich Kirchheim	10
2.4.3	Bereich Feldkirchen	10
2.4.4	Bereich Vaterstetten	10
2.4.5	Bereich Haar	10
2.4.6	Bereich Grasbrunn	11
2.4.7	Bereich Putzbrunn	11
2.5	Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen	12
2.5.1	Bereich Aschheim	12
2.5.2	Bereich Kirchheim	12
2.5.3	Bereich Feldkirchen	13
2.5.4	Bereich Vaterstetten	13
2.5.5	Bereich Haar	13
2.5.6	Bereich Grasbrunn	13
2.5.7	Bereich Putzbrunn	14
<b>3.</b>	<b>ZWECKMÄÙIGKEIT DER BAUMABNAHME / VERGLEICH DER VARIANTEN UND WAHL DER LINIE</b>	<b>15</b>
3.1	Trassenbeschreibung der Varianten	15
3.2	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum	20
3.3	Beurteilung der einzelnen Varianten	20
3.3.1	Raumordnung, Städtebau	20
3.3.2	Verkehrsverhältnisse	21
3.3.3	StraÙenbauliche Infrastruktur	21
3.3.4	Umweltverträglichkeit	22
3.3.4.1	Lärm und Schadstoffe	22
3.3.4.2	Natur und Landschaft	22
3.3.4.3	Land- und Forstwirtschaft	22
3.3.4.4	Flächenbedarf	23
3.3.4.5	Wassergewinnungsgebiete	23
3.3.4.6	Überschwemmungsgebiete	23
3.3.4.7	Bebaute Gebiete	24
3.4	Aussagen Dritter zu Varianten	24

<b>TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN</b>
--

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

3.5	Wirtschaftlichkeit der Varianten	24
3.6	Gewählte Linie	25
<b>4.</b>	<b>TECHNISCHE GESTALTUNG DER BAUMAßNAHME</b>	<b>26</b>
4.1	Trassierung	26
4.1.1	Gewählte Entwurfsgeschwindigkeit und Trassierungselemente	26
4.1.2	Zwangspunkte	27
4.1.3	Berücksichtigung der Umwelt bei der Trassierung	28
4.1.4	Ergebnis der Sichtweitenanalyse	29
4.2	Querschnitt	30
4.2.1	Begründung und Aufteilung des Regelquerschnitts	30
4.2.2	Befestigung der Fahrbahn	31
4.2.3	Gestaltung der Böschungen	31
4.2.4	Einordnung der Lärmschutzanlagen	31
4.2.5	Bautechnische Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten	32
4.3	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz	33
4.3.1	Anschluss an die best. B 471 (Ismaninger Straße) nördlich Aschheim	33
4.3.1.1	Gewählte Lösung	33
4.3.1.2	Variante 1	34
4.3.1.3	Variante 2	34
4.3.2	Abfanggraben, Gemeinde Aschheim	34
4.3.2.1	Gewählte Lösung	34
4.3.3	Erdinger/Münchner Straße, Gemeinde Aschheim	35
4.3.3.1	Gewählte Lösung	35
4.3.3.2	Varianten	35
4.3.4	St 2082, Gemeinde Aschheim	35
4.3.4.1	Gewählte Lösung	35
4.3.4.2	Varianten	35
4.3.5	Eichendorffstraße, Gemeinde Aschheim	36
4.3.5.1	Gewählte Lösung	36
4.3.5.2	Varianten	36
4.3.6	Räterstraße, Gemeinde Kirchheim	37
4.3.6.1	Gewählte Lösung	37
4.3.6.2	Varianten	37
4.3.7	Bahnlinie München - Simbach, Gemeinde Kirchheim	37
4.3.8	Feldkirchner Straße, Gemeinde Kirchheim	38
4.3.8.1	Gewählte Lösung	38
4.3.9	Kreisstraße M 1, Gemeinde Kirchheim	38
4.3.9.1	Gewählte Lösung	38
4.3.9.2	Variante 1	39
4.3.10	Kreisstraße M 18 (Weißenfelder Straße), Gemeinde Feldkirchen	39
4.3.10.1	Gewählte Lösung	39
4.3.10.2	Variante 1	39
4.3.11	BAB A 94, Gemeinde Vaterstetten	39
4.3.11.1	Gewählte Lösung	39
4.3.11.2	Variante 1	40
4.3.12	Kreisstraße EBE 4 (Feldkirchener Straße), Gemeinde Vaterstetten	40
4.3.12.1	Gewählte Lösung	40
4.3.12.2	Varianten	40
4.3.13	Ottendichler Straße, Gemeinde Vaterstetten	41

<b>TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99          TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN</b>
---

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
 GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
 PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
 POTAMITIS**  
 Bauingenieure

4.3.13.1	Gewählte Lösung	41
4.3.13.2	Variante 1	41
4.3.14	Vaterstettener Straße, Gemeinde Haar	41
4.3.14.1	Gewählte Lösung	41
4.3.14.2	Variante 1	42
4.3.14.3	Variante 2	42
4.3.15	Anschlussstelle Haar der BAB A 99	42
4.3.15.1	Gewählte Lösung	42
4.3.15.2	Variante 1	42
4.3.16	Bahnlinie München – Rosenheim, Gemeinde Grasbrunn	43
4.3.17	Wasserburger Landstraße (B 304), Gemeinde Grasbrunn	43
4.3.17.1	Gewählte Lösung	43
4.3.17.2	Variante 1	43
4.3.18	Einfahrt Haar „Süd“ der BAB A 99, Gemeinde Grasbrunn	44
4.3.19	Keferloher Straße, Gemeinde Grasbrunn	44
4.3.19.1	Gewählte Lösung	44
4.3.19.2	Variante 1	45
4.3.20	Geplante Anschlussstelle Grasbrunn Putzbrunn der BAB A 99	45
4.3.20.1	Gewählte Lösung	45
4.3.20.2	Varianten	45
4.3.21	Anschluss an die Umgehung Putzbrunn Nord, Gemeinde Putzbrunn	45
4.3.21.1	Gewählte Lösung	45
4.3.21.2	Variante 1	46
4.3.22	Landwirtschaftliche Wege	46
<b>4.4</b>	<b>Baugrund / Erdarbeiten</b>	<b>47</b>
<b>4.5</b>	<b>Entwässerung</b>	<b>47</b>
<b>4.6</b>	<b>Ingenieurbauwerke</b>	<b>47</b>
4.6.1	Bauwerk 1, Brücke über die Anschlussrampe im Zuge der Parallelstraße	47
4.6.2	Bauwerk 2, Brücke über den Abfanggraben im Zuge der Parallelstraße	49
4.6.3	Bauwerk 3, Brücke über die Parallelstraße im Zuge der Münchner Straße	50
4.6.4	Bauwerk 4, Brücke über die Parallelstraße im Zuge der St 2082	52
4.6.5	Bauwerk 5, Brücke im Zuge der Räterstraße über die Parallelstraße	54
4.6.6	Bauwerk 6, Brücke im Zuge der Bahnlinie München - Simbach über die Parallelstraße	56
4.6.7	Bauwerk 7, Brücke im Zuge der Feldkirchener Straße über die Parallelstraße	57
4.6.8	Bauwerk 8, Brücke im Zuge der Kreisstraße M 1 über die Parallelstraße	59
4.6.9	Bauwerk 9, Brücke im Zuge der Parallelstraße über die Ottendichler Straße	62
4.6.10	Bauwerk 10, Brücke im Zuge der Parallelstraße über die Vaterstettener Straße	63
4.6.11	Bauwerk 11 V3, Brücke im Zuge der Parallelstraße über die Anschlussrampe zur BAB A 99	64
4.6.12	Bauwerk 12, Brücke im Zuge der B 304 (Wasserburger Landstraße) über die Parallelstraße	66
4.6.13	Bauwerk 13, Brücke im Zuge der Parallelstraße über die Keferloher Straße	68
<b>4.7</b>	<b>Straßenausstattung</b>	<b>70</b>
<b>4.8</b>	<b>Besondere Anlagen</b>	<b>70</b>
<b>4.9</b>	<b>Öffentliche Verkehrsanlagen</b>	<b>70</b>
<b>4.10</b>	<b>Leitungen</b>	<b>71</b>

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

<b>5.</b>	<b>SCHUTZ-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAÙNAHMEN</b>	<b>72</b>
<b>5.1</b>	<b>LärmschutzmaÙnahmen</b>	<b>72</b>
5.1.1	Gemeinde Aschheim	72
5.1.2	Gemeinde Grasbrunn	72
<b>5.2</b>	<b>MaÙnahmen in Wassergewinnungsgebieten</b>	<b>72</b>
<b>5.3</b>	<b>Ausgleichs- und ErsatzmaÙnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft</b>	<b>73</b>
<b>5.4</b>	<b>MaÙnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete</b>	<b>73</b>
<b>6.</b>	<b>ERLÄUTERUNG ZUR KOSTENBERECHNUNG</b>	<b>74</b>
<b>6.1</b>	<b>Kosten</b>	<b>74</b>
<b>6.2</b>	<b>Kostenträger</b>	<b>74</b>
<b>6.3</b>	<b>Beteiligung Dritter</b>	<b>74</b>
<b>7.</b>	<b>VERFAHREN</b>	<b>75</b>
<b>8.</b>	<b>DURCHFÜHRUNG DER BAUMAÙNAHME</b>	<b>75</b>
<b>9.</b>	<b>SCHLUSSBEMERKUNGEN</b>	<b>76</b>
<b>10.</b>	<b>LITERATUR</b>	<b>77</b>
<b>11.</b>	<b>PLANUNTERLAGEN</b>	<b>78</b>

# TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

## 1. DARSTELLUNG DER BAUMABNAHME

### 1.1 Planerische Beschreibung

Die in der vorliegenden technischen Machbarkeitsstudie untersuchte Westtrasse der Parallelstraße zur BAB A 99 beginnt im Gebiet der Gemeinde Aschheim, südlich der Autobahnanschlussstelle Aschheim/Ismaning. Sie bindet hier an die B 471 nördlich der Gemeinde Aschheim ein.

Die bestehende Bundesstraße B 471 wird hier unterbrochen. Der nördliche Teil wird direkt an die geplante Parallelstraße zur BAB A 99 angebunden. Der südliche Teil wird über eine Rampe, die unter dem Bauwerk 1 der Parallelstraße hindurchführt, an diese angeschlossen. Im weiteren Verlauf wird die Trasse, unter Einhaltung der Bauverbotszone zur Autobahn gemäß § 9 FStrG (Mindestabstand von 40 m zum Fahrbahnrand), an diese herangeführt. Der Abfanggraben wird auf dem Bauwerk 2 überquert. Die Erdinger Straße/Münchner Straße wird ohne Anschluss mit dem Bauwerk 3 überführt. Die in Dammlage verlaufende St 2082 wird im Bauwerk 4 überführt. Der Anschluss an die St 2082 erfolgt indirekt über einen Kreisverkehrsplatz an die verlängerte Eichendorffstraße.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchheim wird die Räterstraße mit dem Bauwerk 5 überführt. Sie wird durch eine nordwestliche Rampe an die Parallelstraße zur BAB A 99 angebunden. Die Bahnlinie München – Simbach und die Feldkirchner Straße werden mit den Bauwerken 6 und 7 ohne Anbindung überführt. Im Bereich der Kreisstraße M 1 wird eine neue gemeinsame Brücke über die BAB A 99 und die Parallelstraße errichtet (Bauwerk 8).

Die Anbindung der Kreisstraße M 1 an die Parallelstraße zur BAB A 99 erfolgt auf dem Gebiet der Gemeinde Feldkirchen über eine südwestlich liegende Rampe.

Für die Querung der BAB A 94, die bereits im Gemeindegebiet von Vaterstetten liegt, wird das vorhandene Brückenbauwerk im Zuge der A 94 über die Kreisstraße EBE 4 genutzt. Die EBE 4 wird unterbrochen und nördlich und südlich der A 94 an die Parallelstraße zur BAB A 99 angeschlossen. Die Parallelstraße verläuft in diesem Bereich auf der Trasse der EBE 4. Diese wird westlich der BAB A 99 wieder verlassen, verläuft weiter Richtung Süden parallel zur A 99 und überquert im Bauwerk 9 die Ottendichler Straße. Eine Anbindung ist hier nicht vorgesehen.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Die Trasse verlauft nun teilweise auf Haarer und Vaterstettener Flur westlich an der Raststatte Vaterstetten vorbei. Der geplante Ausbau der Raststatte wurde auf Wunsch der Gemeinde Haar vorerst nicht berucksichtigt. Die Vaterstettener StraÙe wird auf dem Gebiet der Gemeinde Haar mit dem Bauwerk 10 unterfuhrt und mit einer sudwestlichen Rampe angebunden.

Die westliche Anschlussstelle Haar an die BAB A 99 wird an die ParallelstraÙe zur BAB A 99 verlegt. Die Ausfahrtsrampe fuhrt im Bauwerk 11 unter der geplanten ParallelstraÙe hindurch und wird von Westen kommend an diese angeschlossen. Die Einfahrtsrampe zweigt von der ostlichen Seite der ParallelstraÙe ab und bindet an die bestehende Autobahneinfahrt an.

Das bestehende Bruckenbauwerk der Bahnlinie Munchen – Rosenheim und die parallel dazu verlaufende FuÙgangerbrucke, uber die Anschlussrampen der Anschlussstelle Haar an die B 304, konnen fur die neue ParallelstraÙe genutzt werden.

Im Kreuzungsbereich mit der Wasserburger LandstraÙe (B 304), auf dem Gebiet der Gemeinde Grasbrunn, entsteht ein groÙer lichtsignalgesteuerter Knotenpunkt. Die ParallelstraÙe zur BAB A 99 wird mit vier Rampen an die B 304 angeschlossen.

Die Trasse verlauft weiter auf Grasbrunner Gemeindegebiet parallel zur A 99 und uberquert die Keferloher StraÙe auf dem Bauwerk 13. Die Keferloher StraÙe ist dabei nicht angebunden. Durch eine Umverlegung der Keferloher StraÙe wird das Bauwerk 13 deutlich minimiert.

Die Putzbrunner StraÙe wird Richtung Putzbrunn unterbrochen. Die ParallelstraÙe zur BAB A 99 bindet an die bestehende Kreisverkehrsanlage im Verlauf der Ortsumgehung Putzbrunn Nord auf dem Gebiet der Gemeinde Putzbrunn an. Dieser Punkt ist das Ende des Untersuchungsbereichs der technischen Machbarkeitsstudie.

Von den Gemeinden Grasbrunn, Hohenbrunn und Putzbrunn ist vorgesehen, nordlich der bestehenden Kreisverkehrsanlage, eine neue Autobahnanschlussstelle der BAB A 99 an die ParallelstraÙe anzubinden. Diese ist in den Planen nachrichtlich dargestellt.

# TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

## 1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die Gesamtlänge der Haupttrasse beträgt 14,8 km. Von Bauanfang (nördlich Aschheim) bis Station 6+702 (Einmündung der M 18 südlich von Feldkirchen) wird ein Querschnitt RQ 9,5 (Fahrbahnbreite 6,5 m) ausgebildet. Ab diesem Punkt wird die Fahrbahn bis zur Station 10+904 (Einmündung der Anschlussstelle Haar in die Parallelstraße) auf 7,50 m, entsprechend einem RQ 10,5, verbreitert. Von dort wird der Querschnitt zweibahnig als RQ 20 mit einer Fahrbahnbreite von je 7,50 m bis zum Anschluss der Rampen des Knotenpunkts mit der B 304 geführt. Am Ende der Rampen südlich der B 304 (Station 11+887) wird der RQ 10,5 wieder aufgenommen und bis zum Bauende nördlich der Gemeinde Putzbrunn bei Station 14+808 beibehalten.

Die Kostenschätzung für die Maßnahme ergibt 52,6 Mio. € brutto.

Die Kosten der kreuzenden Straßen und Versorgungsleitungen sind darin enthalten. Nicht enthalten sind die Kosten für den Grunderwerb und Ersatzmaßnahmen.

Kostenträger für die Parallelstraße zur BAB A 99 sind die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Grasbrunn, Haar, Kirchheim, Putzbrunn und Vaterstetten.

Die vorhandene Strecke (B 471) verläuft im Untersuchungsbereich größtenteils durch die Ortslagen von Aschheim, Feldkirchen und Haar und entspricht demzufolge der Charakteristik einer Stadtstraße.

Die geplante Parallelstraße ist weitgehend anbaufrei und erhält durch die geforderte Parallelführung zur BAB A 99, im Bereich der freien Strecke, die Charakteristik einer Straße mit regionaler Verbindungsfunktion. Im Bereich der Schnittstellen mit dem bestehenden Straßennetz wurde, soweit dies technisch möglich war, die Durchgängigkeit der Parallelstraße betont. Lediglich im Bereich des Knotenpunkts Parallelstraße/B304 entspricht die Charakteristik, im Hinblick auf die Linienführung und die Ausbildung des Knotenpunkts, der einer Stadtstraße.

Die Verkehrscharakteristik ist geprägt durch die häufig auftretende Überlastung des Autobahnringes A 99 an Wochenenden mit Reiseverkehr oder bei Unfällen. Des weiteren wird von den Gemeinden eine Unterbrechung der bestehenden B 471 angestrebt um die Verkehre auf die Parallelstraße abzuleiten und die Ortsdurchfahrten zu entlasten.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

**2. NOTWENDIGKEIT DER BAUMAßNAHME**

**2.1 Vorgeschichte der Planung mit Hinweisen auf vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren**

Verschiedene Varianten zur Entlastung der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Grasbrunn, Haar, Kirchheim, Putzbrunn und Vaterstetten wurden von den einzelnen Gemeinden sowie dem Straßenbauamt München seit mehreren Jahren untersucht.

Von Keller, Friedrich, Glöckl, (Transver) wurden im November 1996, im Auftrag der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Grasbrunn, Haar und Vaterstetten, Varianten zur Gestaltung des StraÙennetzes im Zuge der B 471 im Münchner Osten entwickelt [6].

Im Jahr 2000 wurde von Dorsch Consult, im Auftrag des Straßenbauamts München, eine Raumempfindlichkeitsanalyse durchgeführt. Darin enthalten ist der Bereich südlich der BAB A 94 bis zur Anschlussstelle Hohenbrunn auf der Westseite der BAB A 99.

Im Auftrag der Gemeinde Aschheim wurde von Schmidt und Potamitis Bauingenieure im Bereich der Gemeinde Aschheim auch für eine Variante östlich der BAB A 99 eine technische Machbarkeitsstudie erstellt.

In verkehrlicher Hinsicht wurden die Varianten von Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak in verschiedenen Studien untersucht und bewertet [7, 8 und 10].

**2.2 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse mit ihren negativen Erscheinungsformen**

Die B 471 ist im Bereich, der durch die geplante Parallelstraße zur BAB A 99 entlastet werden soll, mit bis zu 18.000 Kfz/Tag belastet. Zu Berufsverkehrszeiten ist die Leistungsgrenze an den maßgebenden Kreuzungen in Ortsmitte z.T. erreicht.

Der Autobahnring A 99-Ost ist mit bis zu 128.000 Kfz/Tag belastet. Bei Ausleitungen wegen Unfällen oder einer Überlastung der Autobahn im Reiseverkehr, ist die B 471 ebenfalls schnell überlastet, mit den damit verbundenen Nachteilen für die Anlieger in den Gemeinden und den örtlichen Verkehr.

# TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

„Generell ist festzustellen, dass durch die weiteren Entwicklungen im Umland von München vor allem Verkehre, die nicht in das Stadtzentrum von München gerichtet sind, überproportional ansteigen werden. Es handelt sich dabei um Verkehre, die nicht auf öffentliche Verkehrsmittel verlagerbar sind, da die Herkünfte und Ziele sehr stark flächig verteilt sind. Eine Entlastung der Gemeinden ist nur mit Umfahrungen zu erreichen.“ [10, S 5].

## 2.3 Raumordnerische Entwicklungsziele

Dieser Punkt wurde im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie nicht weiter untersucht.

## 2.4 Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur

Die Zahlen der Verkehrsprognose wurden der Verkehrsuntersuchung 2003 „Parallelstraße zur Autobahn A 99 Ost“ [10] von Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak entnommen.

Für die Bestimmung der Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur wurde der werktägliche Normalverkehr ohne Messeanbindung und ohne Überlastungsfall der Autobahn zugrundegelegt. Dies gilt auch für die Dimensionierung der Knotenpunkte.

### 2.4.1 Bereich Aschheim

Im Bereich der Gemeinde Aschheim ist auf der geplanten Parallelstraße ohne Unterbrechung der B 471 für das Jahr 2020 mit einer Belastung von 8.000 Kfz/Tag zu rechnen.

Mit einer Unterbrechung der B 471 südlich von Aschheim, verändert sich die Belastung der geplanten Parallelstraße nur gering. Die St 2082 wird im Bereich westlich der Eichendorffstraße zusätzlich mit etwa 3000 Kfz/Tag belastet. In der Ortsdurchfahrt von Aschheim tritt eine Entlastung ein.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

2.4.2 Bereich Kirchheim

Im Bereich der Gemeinde Kirchheim ist für das Jahr 2020 auf der geplanten Parallelstraße mit einer Belastung von 14.000 Kfz/Tag zu rechnen.

Die Räterstraße wird mit 6.000 Kfz/Tag belastet, der Ortsteil Heimstetten dementsprechend entlastet.

Die Belastung der Kreisstraße M 1 steigt um 2.300 Kfz/Tag.

2.4.3 Bereich Feldkirchen

Im Bereich der Gemeinde Feldkirchen ist für das Jahr 2020 auf der geplanten Parallelstraße mit einer Belastung von 17.000 Kfz/Tag zu rechnen.

Mit einer Unterbrechung der B 471 südlich von Feldkirchen verändert sich die Belastung der geplanten Parallelstraße im Bereich Feldkirchen nur gering. In der Ortsdurchfahrt von Feldkirchen tritt eine Entlastung ein.

2.4.4 Bereich Vaterstetten

Im Bereich der Gemeinde Vaterstetten ist ohne Unterbrechung der B 471 für das Jahr 2020 auf der geplanten Parallelstraße mit einer Belastung von 13.500 Kfz/Tag zu rechnen.

Mit einer Unterbrechung der B 471 südlich von Feldkirchen steigt die Belastung der geplanten Parallelstraße auf 16.000 Kfz/Tag.

2.4.5 Bereich Haar

Im Bereich der Gemeinde Haar ist ohne Unterbrechung der B 471 für das Jahr 2020 auf der geplanten Parallelstraße mit einer Belastung von 13.500 Kfz/Tag zu rechnen.

Mit einer Unterbrechung der B 471 südlich von Feldkirchen steigt die Belastung der geplanten Parallelstraße auf 16.000 Kfz/Tag.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

**2.4.6 Bereich Grasbrunn**

Im Bereich der Gemeinde Grasbrunn ist ohne Unterbrechung der B 471 für das Jahr 2020 auf der geplanten Parallelstraße mit einer Belastung von 22.000 Kfz/Tag zwischen der Anschlussstelle Haar und der B 304 zu rechnen. Südlich der B 304 liegen die Belastungen bei 5.000 Kfz/Tag.

Mit einer Unterbrechung der B 471 nördlich und südlich von Haar steigt die Belastung der geplanten Parallelstraße nördlich der B 304 auf 28.000 Kfz/Tag bzw. südlich der B 304 auf 15.000 Kfz/Tag.

**2.4.7 Bereich Putzbrunn**

Im Bereich der Gemeinde Putzbrunn ist ohne Unterbrechung der B 471 für das Jahr 2020 auf der geplanten Parallelstraße mit einer Belastung von 5.000 Kfz/Tag zu rechnen.

Mit einer Unterbrechung der B 471 nördlich und südlich von Haar steigt die Belastung der geplanten Parallelstraße auf 15.000 Kfz/Tag.

Mit dem Bau der Parallelstraße zur BAB A 99 verbunden ist auch die Umverlegung der Anschlussstelle Hohenbrunn der A 99 an die Parallelstraße bzw. die St 2079 „Nordumfahrung Putzbrunn“. Die neue Anschlussstelle Grasbrunn Putzbrunn ist mit 15.000 Kfz/Tag belastet.

# TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

## 2.5 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Die starken Beeinträchtigungen der Anwohner, insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrten, durch Lärm und Abgase sowie die Verkehrsbehinderung im Überlastungsfall der Autobahn werden deutlich reduziert.

Die Zahlen der Verkehrsprognose wurden der Verkehrsuntersuchung 2003 „Parallelstraße zur Autobahn A 99 Ost“ [10] von Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak entnommen.

Die im Folgenden aufgeführten Werte beziehen sich jeweils auf den Normalverkehr und nicht auf den Überlastungsfall der Autobahn.

### 2.5.1 Bereich Aschheim

In der Gemeinde Aschheim ist ohne Unterbrechung der B 471 für das Jahr 2020 mit einer Reduzierung des Verkehrs auf der Kreuzung in der Ortsmitte um 20 % zu rechnen.

Mit einer Unterbrechung der B 471 südlich von Aschheim wird die Belastung der Kreuzung in der Ortsmitte weiter reduziert und zusätzlich die Feldkirchener und Erdinger Straße entlastet.

### 2.5.2 Bereich Kirchheim

In der Gemeinde Kirchheim, die von der B 471 nicht direkt betroffen ist, wird die Erschließung der Neubaugebiete am Heimstettener Moosweg über die Räterstraße verbessert.

Der Ortsteil Heimstetten wird um etwa 15 % entlastet.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

**2.5.3 Bereich Feldkirchen**

In der Gemeinde Feldkirchen ist ohne Unterbrechung der B 471 für das Jahr 2020 mit einer erheblichen Reduzierung des Verkehrs auf der Kreuzung in der Ortsmitte um 25 % zu rechnen.

Mit einer Unterbrechung der B 471 südlich von Feldkirchen wird die Belastung der Kreuzung in der Ortsmitte weiter reduziert und zusätzlich die Oberndorfer und Aschheimer Straße entlastet.

**2.5.4 Bereich Vaterstetten**

Für die Gemeinde Vaterstetten hat die Parallelstraße praktisch keine Auswirkungen, da ein Anschluss an die Ottendichler Straße nicht gewünscht wird.

**2.5.5 Bereich Haar**

Im Bereich des Ortsteils Ottendichl wird die B 471 um etwa 10 % entlastet. Die VockestraÙe in Haar wird um etwa ein Drittel und die Grasbrunner Straße um etwa 17 % entlastet.

Mit einer Unterbrechung der B 471 südlich von Feldkirchen ergibt sich eine wesentlich deutlichere Entlastung für die Gemeinde Haar. Im Bereich des Ortsteils Ottendichl wird die B 471 um etwa 75 % entlastet. Die Belastung der VockestraÙe in Haar wird nahezu halbiert und der Verkehr in der Grasbrunner Straße sinkt um etwa 85 %.

**2.5.6 Bereich Grasbrunn**

Eine deutliche Entlastung der Gemeinde Grasbrunn ergibt sich erst in Kombination mit der Umverlegung der Anschlussstelle Hohenbrunn an die Parallelstraße und die St 2079 mit der Sperrung der Putzbrunner Straße nach Putzbrunn.

Entlastet werden im einzelnen die Kirchenstraße, die Kreisstraße M 25 von Harthausen kommend, die Ekkehartstraße und der Grasbrunner Weg in Neukeferloh.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

2.5.7 Bereich Putzbrunn

Im Bereich der Gemeinde Putzbrunn ergibt sich eine Entlastung in Kombination mit der Umverlegung der Anschlussstelle Hohenbrunn an die ParallelstraÙe und die St 2079.

Entlastet werden im einzelnen die Hohenbrunner StraÙe um 35 % (= -5.800 Kfz/Tag) und die Glonner StraÙe (bis zu -1.900 Kfz/Tag).

<b>TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN</b>
---

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

**3. ZWECKMÄÙIGKEIT DER BAUMABNAHME /  
VERGLEICH DER VARIANTEN UND WAHL DER LINIE**

Im Rahmen der Voruntersuchungen zur Bestimmung der Linienführung sind in der vorliegenden technischen Machbarkeitsstudie mehrere Varianten untersucht worden. Da die Linienführung durch die Forderung der Parallellage zur Autobahn A 99 weitgehend vorgegeben war, wurden nur an einzelnen Punkten Varianten erstellt und mit den jeweils betroffenen Gemeinden abgestimmt.

Da zum Zeitpunkt der technischen Machbarkeitsstudie noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorlag, können sich, durch die Berücksichtigung dieser Erkenntnisse, weitere Varianten ergeben.

Bei der vorliegenden Variante wurde die Bauverbotszone zur Autobahn gemäß § 9 FStrG (40 m Abstand zum Fahrbahnrand der Autobahn), soweit dies technisch möglich war, eingehalten. Aus ökonomischen und ökologischen Gründen sollte jedoch versucht werden mit den zuständigen Behörden eine Verringerung dieses Abstandes zu erreichen.

Im Folgenden beschrieben wird nur die in Abstimmung mit den Gemeinden gefundene Linienführung. Es ist davon auszugehen, dass diese im Fortschritt des Planungsverfahrens noch punktuell abgeändert wird.

**3.1 Trassenbeschreibung der Varianten**

Die Trasse der Parallelstraße zur BAB A 99 beginnt im Gebiet der Gemeinde Aschheim, etwa auf Höhe der südlichen Anschlussrampe der Anschlussstelle Aschheim/Ismaning der A 99. Sie bindet hier an die B 471 nördlich der Gemeinde Aschheim ein.

Die bestehende Bundesstraße B 471 wird hier Richtung Aschheim unterbrochen und rückgebaut. Der nördliche Teil wird direkt an die geplante Parallelstraße zur BAB A 99 angebunden. Der südliche Teil wird über eine Rampe, die unter dem Bauwerk 1 der Parallelstraße hindurchführt, an diese angeschlossen. Die Rampe verläuft in Tieflage und wird nach Unterquerung der Parallelstraße nach oben geführt um in etwa geländegleich bei Bau-km 0,5 an diese einzumünden. Die Parallelstraße erhält eine Linksabbiegespur.

## **TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Im weiteren Verlauf wird die Trasse, unter Einhaltung der anbaufreien Zone von 40 m zur Autobahn, an diese herangeführt. Gemäß der Forderung der Gemeinde Aschheim verläuft die Trasse etwa ab Bau-km 0,6 in Tieflage. Ab Bau-km 1,3 ist eine zusätzliche Lärmschutzkonstruktion vorgesehen.

Der Abfanggraben wird bei Bau-km 1,6 auf dem Bauwerk 2 überquert.

Der Rastplatz an der A 99 bei Bau-km 2,0 der Parallelstraße wird durch die gewählte Linie beeinträchtigt, hier ist eine Umgestaltung erforderlich.

Die Erdinger Straße/Münchner Straße wird ohne Anschluss mit dem Bauwerk 3 bei Bau-km 2,9 der Parallelstraße überführt.

Ab Bau-km 3,1 wird der geplante Ausbau der Anschlussstelle Kirchheim der BAB A 99 an die St 2082 berücksichtigt. Die in Dammlage verlaufende St 2082 wird im Bauwerk 4 bei Bau-km 3,5 der Parallelstraße überführt. Hier endet die Lärmschutzkonstruktion. Südlich der St 2082, etwa bei Bau-km 3,6 wird auch die Tieflage beendet.

Der Anschluss der Parallelstraße an die St 2082 erfolgt indirekt über einen Kreisverkehrsplatz bei Bau-km 3,8 an die verlängerte Eichendorffstraße. Diese ist mit der St 2082 über eine teilplanfreie Kreuzung der Grundform IV verbunden.

Bei Bau-km 4,4 quert die Trasse die Gemeindegrenze und verläuft ab hier im Gebiet der Gemeinde Kirchheim.

Die Räterstraße wird bei Bau-km 4,6 mit dem Bauwerk 5 überführt. Im Bauwerksbereich verläuft auch die Mineralölföhrleitung der OMV, sie muss in das Bauwerk 5 integriert, bzw. eventuell umverlegt werden. Die Räterstraße wird durch eine nordwestliche Rampe an die Parallelstraße zur BAB A 99 bei Bau-km 4,5 angebunden. Die Ausbildung des Knotenpunkts erfolgt als teilplanfreie Kreuzung der Grundform IV. Beide Straßen erhalten eine Linksabbiegespur.

Durch die Zwangspunkte der Kreuzungen mit der Bahnlinie München – Simbach und der Feldkirchner Straße bei Bau-km 5,2 sowie den Gebäuden bei Bau-km 5,3, kann ab Bau-km 4,9 der Abstand von 40 m zum Fahrbahnrand der Autobahn nicht mehr eingehalten werden. Er reduziert sich bis auf etwa 15 m vom bestehenden Fahrbahnrand der Autobahn zum geplanten Fahrbahnrand der Parallelstraße.

Bei Bau-km 5,1 verläuft die Trasse in Tieflage knapp westlich des bestehenden Pumpwerks. Hier ist eine Stützkonstruktion erforderlich. In diesem Bereich kreuzt auch erneut die Mineralölföhrleitung der OMV. Es werden Maßnahmen zur Umverlegung der Mineralölföhrleitung erforderlich.

Die Bahnlinie München – Simbach und die Feldkirchner Straße werden mit den Bauwerken 6 und 7 bei Bau-km 5,2 ohne Anbindung überführt.

Die Trasse verläuft nun weiter in etwa auf Höhe der Autobahn bis sie bei Bau-km 5,7 die Kreisstraße M 1 kreuzt. Hier ist vor dem Bauwerk 8 im Bereich des westlich der Trasse liegenden Gebäudes eine weitere Stützkonstruktion erforderlich.

## **TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Im Zuge der Kreisstraße M 1 wird eine neue gemeinsame Brücke über die BAB A 99 und die Parallelstraße errichtet (Bauwerk 8).

Die Anbindung der Kreisstraße M 1 an die Parallelstraße zur BAB A 99 erfolgt bei Bau-km 5,8 auf dem Gebiet der Gemeinde Feldkirchen, deren Grenze bei Bau-km 5,7 überschritten wird.

Der Knotenpunkt wird als teilplanfreie Kreuzung der Grundform IV mit einer südwestlich liegenden Rampe ausgebildet. Beide Straßen erhalten eine Linksabbiegespur.

Bei Bau-km 5,9 verläuft die Trasse in etwa geländegleich und kreuzt wieder die Mineralölföhrleitung der OMV. Hier ist nach Kenntnisstand eine Kreuzung der Leitung aufgrund der Höhenlage ohne größere Maßnahmen möglich.

Bei Bau-km 6,4 quert die Trasse die Gemeindegrenze und verläuft ab hier im Gebiet der Gemeinde Vaterstetten.

Die Kreisstraße M 18 (Weißenfelder Straße) wird bei Bau-km 6,7 unterbrochen und an die Parallelstraße mit einer Einmündung nach der Grundform I angebunden. Die Parallelstraße erhält eine Linksabbiegespur.

Vom Baubeginn bis zu diesem Punkt ist ein Regelquerschnitt RQ 9,5 mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m vorgesehen. Ab diesem Punkt wird die Fahrbahn bis Bau-km 10,9 (Einmündung der Anschlussstelle Haar in die Parallelstraße) auf 7,50 m, entsprechend einem RQ 10,5, verbreitert.

Für die Querung der BAB A 94 bei Bau-km 6,8 wird das vorhandene Brückenbauwerk im Zuge der A 94 über die Kreisstraße EBE 4 genutzt.

Die Parallelstraße verläuft in diesem Bereich auf der Trasse der EBE 4. Diese wird bei Bau-km 7,3 westlich der BAB A 99 wieder verlassen.

Die EBE 4 (Feldkirchner Straße) wird von Weißenfeld kommend bei Bau-km 7,4 unterbrochen und an die Parallelstraße mit einer Einmündung nach der Grundform I angebunden. Die Parallelstraße erhält eine Linksabbiegespur.

Die Trasse verläuft weiter Richtung Süden parallel zur A 99 und überquert im Bauwerk 9 bei Bau-km 8,0 die Ottendichler Straße. Eine Anbindung ist hier nicht vorgesehen.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Zwischen Bau-km 8,8 und Bau-km 9,0 verlauft die Trasse auf Haarer Flur. Von Bau-km 9,0 an verlauft die Trasse wieder im Vaterstettener Gemeindegebiet, bevor sie es bei Bau-km 9,2 endgultig verlasst und im Gebiet der Gemeinde Haar fortgefuhrt wird.

Im Bereich zwischen Bau-km 8,8 und Bau-km 9,4 fuhrt die Trasse westlich an der Raststatte Vaterstetten vorbei. Der geplante Ausbau der Raststatte wurde auf Wunsch der Gemeinde Haar nicht berucksichtigt.

Die Vaterstettener StraÙe wird bei Bau-km 9,4 im Bauwerk 10 unterfuhrt und mit einer sudwestlichen Rampe angebunden.

Der Knotenpunkt wird als teilplanfreie Kreuzung der Grundform IV ausgebildet. Beide StraÙen erhalten eine Linksabbiegespur.

Die westliche Anschlussstelle Haar an die BAB A 99 wird an die ParallelstraÙe zur BAB A 99 verlegt. Die Ausfahrtsrampe fuhrt im Bauwerk 11 bei Bau-km 10,8 unter der geplanten ParallelstraÙe hindurch und wird, von Westen kommend, an diese bei Bau-km 11,0 angeschlossen. Die Einfahrtsrampe zweigt bei Bau-km 11,0 von der ostlichen Seite der ParallelstraÙe ab und bindet an die bestehende Autobahneinfahrt an.

Von Bau-km 11,0 an verlauft die Trasse auf Grasbrunner Grund. Ab diesem Punkt wird sie bis zu Bau-km 11,2 als zweibahnige StraÙe mit einem RQ 20 ausgebildet (Fahrbahnbreite je 7,50 m).

Im Bereich zwischen Bau-km 10,8 und Bau-km 11,2 wird die Trasse der bestehenden Anschlussrampe aufgenommen. Das bestehende Bruckenbauwerk der Bahnlinie Munchen – Rosenheim und die parallel dazu verlaufende FuÙgangerbrucke bei Bau-km 11,1 uber die Anschlussrampen der Anschlussstelle Haar an die B 304 konnen fur die neue ParallelstraÙe genutzt werden.

Bei Bau-km 11,2 trennt sich der Querschnitt in zwei Rampen fur den Anschluss an die Wasserburger LandstraÙe (B 304) auf.

Im Einmundungsbereich der nordwestlichen Rampe an die B 304 ist westlich der Rampe eine Larmschutzkonstruktion vorgesehen.

Im Kreuzungsbereich mit der Wasserburger LandstraÙe entsteht ein groÙer lichtsignalgesteuerter Knotenpunkt. Sudlich der Wasserburger LandstraÙe werden die Rampen bei Bau-km 11,7 wieder zu einem RQ 10,5 mit Linksabbieger

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

zusammengeföhrt. Hier schließt bei Bau-km 11,8 die Anschlussrampe (Einfahrt in die A 99 aus Richtung Haar) an.

Die Trasse verläuft weiter auf Grasbrunner Gemeindegebiet parallel zur A 99 und überquert die Keferloher Straße auf dem Bauwerk 13 bei Bau-km 14,0. Die Keferloher Straße wird dabei nicht angebunden. Durch eine Umverlegung der Keferloher Straße wird das Bauwerk 13 deutlich minimiert.

Die Putzbrunner Straße wird Richtung Putzbrunn unterbrochen und rückgebaut. Im Bereich zwischen Bau-km 14,5 und Bau-km 14,7 wird die Trasse der bestehenden Putzbrunner Straße aufgenommen. An dieser Stelle soll auch die von den Gemeinden Grasbrunn, Hohenbrunn und Putzbrunn geplante neue Autobahnanschlussstelle der BAB A 99 liegen.

Im gesamten Trassenbereich innerhalb der Gemeinde Grasbrunn (zwischen Bau-km 11,0 und Bau-km 14,8) wird auf Wunsch der Gemeinde Grasbrunn östlich der BAB A 99 eine Lärmschutzkonstruktion mit einer Höhe von 9 m vorgesehen.

Die Parallelstraße zur BAB A 99 bindet an die bestehende Kreisverkehrsanlage im Verlauf der Ortsumgehung Putzbrunn Nord auf dem Gebiet der Gemeinde Putzbrunn an. Dieser Punkt ist mit Bau-km 14,8 das Ende des Untersuchungsbereichs der technischen Machbarkeitsstudie.

# TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

## 3.2 Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum

Die geplante ParallelstraÙe zur BAB A 99 liegt in der Münchner Schotterebene. Im Bereich der Gemeinde Aschheim wurde für die Streckenführung in Tieflage, nach Angabe der Gemeinde Aschheim, ein Grundwasserflurabstand von 3,5 m angenommen. Richtung Süden nimmt der Flurabstand zu, so dass für die technische Machbarkeitsstudie auf eine genauere Untersuchung noch verzichtet werden konnte.

Die vom Straßenbau betroffenen Flächen werden teilweise landwirtschaftlich genutzt. Auf einer Länge von etwa 3,8 km verläuft die Trasse durch bewaldete Flächen.

Für den Bereich südlich der BAB A 94 bis zur Anschlussstelle Hohenbrunn auf der Westseite der BAB A 99 wurde im Jahr 2000 von Dorsch Consult im Auftrag des Straßenbauamts München eine Raumempfindlichkeitsanalyse durchgeführt.

Im nördlichen Teil der Trasse liegen noch keine Untersuchungen bezüglich Natur und Landschaft vor.

Für den gesamten Trassenbereich liegen noch keine Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

## 3.3 Beurteilung der einzelnen Varianten

Im Folgenden beschrieben werden nur die Vor- und Nachteile der in Abstimmung mit den Gemeinden gefundenen Linienführung. Weitere Varianten werden im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie hier nicht behandelt.

### 3.3.1 Raumordnung, Städtebau

- a) Zur Raumordnung werden im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie keine Aussagen gemacht.
- b) In städtebaulicher Hinsicht werden die Ortsdurchfahrten der direkt von der B471 betroffenen Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Haar und Putzbrunn im

# TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Überlastungsfall der Autobahn entscheidend entlastet. In geringerem Maß gilt dies auch für den werktäglichen Normalverkehr.

Durch den Bau der Parallelstraße wird die von den Gemeinden gewünschte teilweise Unterbrechung bzw. Sperrung der B 471 zwischen den Gemeinden erst ermöglicht. In diesem Fall wird auch der werktägliche Normalverkehr auf der B 471 in den Ortsdurchfahrten stark reduziert.

In der Gemeinde Kirchheim ergibt sich eine Entlastung des Ortsteils Heimstetten. Des weiteren wird dort die Erschließung der Wohngebiete am Heimstettener Moosweg erheblich verbessert.

Für die Gemeinde Vaterstetten ergeben sich keine Vor- oder Nachteile.

Eine deutliche Entlastung der Gemeinde Grasbrunn ergibt sich erst in Kombination mit der Umverlegung der Anschlussstelle Hohenbrunn an die Parallelstraße und die St 2079 mit der Sperrung der Putzbrunner Straße nach Putzbrunn.

- c) Die gewählte Linienführung hat positive Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanung der Gemeinden. Durch die Führung parallel zur BAB A 99 wird der Flächenverbrauch minimiert und eine weitere Teilung der Flächen vermieden. Für die Gemeinden Grasbrunn, Hohenbrunn und Putzbrunn wird die Umverlegung der Anschlussstelle Hohenbrunn der BAB A 99 an die Parallelstraße und die St 2079 ermöglicht.

### 3.3.2 Verkehrsverhältnisse

Durch die Trennung des Durchgangs- vom Quell- und Zielverkehr werden die Verkehrsverhältnisse im Bereich der Ortschaften erheblich verbessert. Dies gilt auch für die nicht direkt von der B 471 betroffenen Ortschaften Grasbrunn und Kirchheim.

### 3.3.3 Straßenbauische Infrastruktur

- a) Verbesserung der Verkehrssicherheit  
Durch die Trennung der Verkehre tritt auch eine Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Ortschaften ein.
- b) Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für die StraÙennutzer  
Die Zeitverluste im Bereich der Ortschaften werden für den örtlichen Quell- und

# TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Zielverkehr erheblich verringert. Für den Durchgangsverkehr sind auf der Parallelstraße große Zeitgewinne zu erwarten.

## 3.3.4 Umweltverträglichkeit

### 3.3.4.1 Lärm und Schadstoffe

Durch die Verkehrsminderung im Bereich der Ortsdurchfahrten wird die Lärm- und Schadstoffbelastung in den Ortschaften deutlich verringert.

Durch die gewählte Linie parallel zur Autobahn und Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. die Tieflage der Trasse im Bereich Aschheim können neue Belastungen gering gehalten werden.

Die aus den Ortsbereichen verlagerten Belastungen entstehen nun im Bereich parallel zur BAB A 99 und fallen dort in Relation zu den vorhandenen Belastungen durch die Autobahn nur gering ins Gewicht.

### 3.3.4.2 Natur und Landschaft

Durch die Trassenführung parallel zur Autobahn kann eine Teilung der Landschaft weitgehend vermieden werden.

Abschnittsweise sind erhebliche Eingriffe in den Bannwald nicht zu verhindern. Dafür sind Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Die Belastung von Natur und Landschaft könnte durch eine Verkürzung des Abstands zur Autobahn erheblich reduziert werden.

### 3.3.4.3 Land- und Forstwirtschaft

Die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen könnte durch eine Verkürzung des Abstands zur Autobahn erheblich reduziert werden.

# TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

## 3.3.4.4 Flächenbedarf

Der Flächenverbrauch wird durch die Parallelführung zur Autobahn gering gehalten. Durch einen Verzicht auf die Straßenführung in Tieflage und die damit einhergehende Verkleinerung der Böschungsflächen könnte die beanspruchte Fläche weiter verringert werden.

## 3.3.4.5 Wassergewinnungsgebiete

Im Bereich der Gemeinde Haar wird das Wassergewinnungsgebiet der Wasserversorgung Bezirkskrankenhaus in der weiteren Schutzzone III durch die Parallelstraße im Bereich der Anschlussstelle Haar sowie die Ausfahrtsrampe geringfügig tangiert.

Ein größerer Eingriff in die Schutzzone konnte durch die gewählte Form der Anschlussstelle verhindert werden. Auf die direkte Fahrbeziehung „Richtung Norden auf der Parallelstraße aus Richtung Norden kommend auf der A 99“ musste deshalb verzichtet werden.

Im Bereich der Gemeinde Grasbrunn wird das Wassergewinnungsgebiet der Wasserversorgung Haar in der weiteren Schutzzone III durchquert. Da sich die Schutzzone III bis auf die östliche Seite der BAB A 99 ausdehnt, ist die Querung mit der Parallelstraße nicht zu vermeiden.

Bautechnisch sind Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers entsprechend den Richtlinien für den Bau von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) vorzusehen.

## 3.3.4.6 Überschwemmungsgebiete

Festgelegte Überschwemmungsgebiete sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

**3.3.4.7 Bebaute Gebiete**

Bebaute Gebiete sind in zwei Bereichen betroffen:

- a) Das Pumpwerk bei Bau-km 5,1 in der Gemeinde Kirchheim nrdlich der Bahnlinie Mnchen – Simbach liegt an einer Engstelle. In diesem Bereich ist eine Sttzkonstruktion vorgesehen. Die Grundstcksflche wird eingeschrnkt.
- b) Das Gewerbegebiet zwischen Bau-km 5,2 und 5,7 in der Gemeinde Kirchheim liegt an einer Engstelle. Im Bereich der nrdlich der KreisstraÙe M1 liegenden Halle ist eine Sttzkonstruktion erforderlich. Die Grundstcksflche wird eingeschrnkt.

**3.4 Aussagen Dritter zu Varianten**

Die Varianten auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinden wurden mit den betroffenen Nachbargemeinden abgestimmt. Besonders bercksichtigt wurden dabei die Einbindung in das vorhandene StraÙennetz und die so ermglichten Fahrbeziehungen mit ihren Folgen fr die betroffenen Gemeinden.

Die hier vorgestellte Trasse mit ihren Verknpfungen in das bestehende StraÙennetz stellt den Konsens dieser Abstimmungsgesprche mit den beteiligten Gemeinden dar.

Teilweise, Gemeinden Aschheim und Haar, liegen Stellungnahmen zu den nderungen der Flchennutzungsplne im Bereich der gewhlten Linie vor.

Weitere Aussagen Dritter liegen noch nicht vor, da auf Wunsch der Gemeinden weitere Abstimmungsgesprche erst im Rahmen der Erstellung des StraÙenfhrungsplanes durchgefhrt werden sollen.

**3.5 Wirtschaftlichkeit der Varianten**

Die Kostenschtzung fr die MaÙnahme ergibt 52,6 Mio. € brutto.

Die Kosten der kreuzenden StraÙen und Versorgungsleitungen sind darin enthalten. Nicht enthalten sind die Kosten fr den Grunderwerb und ErsatzmaÙnahmen.

# TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Für Varianten die der Forderung Parallelführung zur A 99 entsprechen und ansonsten nur geringfügig von der gewählten Trasse abweichen sind keine bedeutsamen Änderungen der Kostenschätzung im Hinblick auf die Baukosten zu erwarten. Die Kosten für Grunderwerb und Ersatzmaßnahmen können bei einer Verringerung des 40 m Abstands zur Autobahn reduziert werden.

Eine Kostensenkung wäre auch durch den Verzicht auf die Tieflage zu erreichen.

Die Straßennutzerkosten können durch die verkürzten Fahrzeiten erheblich gesenkt werden. Dies gilt sowohl für den Quell- und Zielverkehr als auch für den Durchgangsverkehr.

## 3.6 Gewählte Linie

Die der technischen Machbarkeitsstudie zugrundeliegende Linienführung ist als zweckmäßige und wirtschaftliche Lösung anzusehen, die einen Konsens der Wünsche der beteiligten Gemeinden darstellt.

Die Forderung nach einer deutlichen Reduzierung des Verkehrs in den Ortsdurchfahrten für den Fall der Überlastung der Autobahn und in geringerem Maße auch des werktäglichen Normalverkehrs wird durch die gewählte Linie erreicht.

Die Nachteile im Bezug auf Natur und Landschaft, insbesondere die Eingriffe in die Bannwaldflächen sind unvermeidbar, können aber durch Ersatzmaßnahmen zumindest teilweise wieder ausgeglichen und bei einer Verringerung des 40 m Abstands zur Autobahn erheblich reduziert werden.

# TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

## 4. TECHNISCHE GESTALTUNG DER BAUMAßNAHME

### 4.1 Trassierung

Grundlage für die Trassierung bilden die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung RAS-L 1995“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

#### 4.1.1 Gewählte Entwurfsgeschwindigkeit und Trassierungselemente

Für den gesamten Streckenabschnitt wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit  $V_e = 80$  km/h zugrundegelegt, die den Zielsetzungen und verkehrstechnischen Anforderungen gerecht wird.

Die Geschwindigkeit  $V_{85}$ , die das tatsächliche Fahrverhalten beschreibt, ist an der Geschwindigkeit orientiert, die 85 % der ungehindert fahrenden Pkw auf nasser Fahrbahn nicht überschreiten. Sie wird in Abhängigkeit von Kurvigkeit und Fahrbahnbreite ermittelt.

Im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie wurde die Geschwindigkeit  $V_{85}$  nicht ermittelt und in Folge dessen auch keine Abstimmung mit der Entwurfsgeschwindigkeit  $V_e$  durchgeführt.

Durch die Vorgabe der Parallelführung zur A 99 und die Notwendigkeit das bestehende StraÙennetz einzubinden konnte der Grundsatz der Relationstrassierung, das heißt, die Abstimmung der Radienfolgen aufeinander, an mehreren Stellen nicht eingehalten werden.

Dies hat negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Die großen Kurvenradien, die durch die Autobahn vorgegeben sind, verleiten auf der ParallelstraÙe zu hohen Geschwindigkeiten, für die diese aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht ausgelegt werden kann.

Zum Ausgleich sind Maßnahmen vorzusehen, die die Unstetigkeiten in den Radienfolgen verdeutlichen. Dies sind zum Beispiel Bepflanzung, Leiteinrichtungen, Beschilderung etc..

Die Linienführung der technischen Machbarkeitsstudie weist folgende ungünstigste Trassierungselemente auf:

# TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

- min R = 87 m (Grenzwert 250 m)
- min A = 60 m (Grenzwert 80 m)

Die gemäß RAS-L für eine Entwurfsgeschwindigkeit  $V_e = 80$  km/h geforderten Mindestwerte sind an zwei Stellen im Verlauf der geplanten Parallelstraße nicht eingehalten.

a) Gemeindegebiet Vaterstetten, Bau-km 6,4

Unmittelbar vor der Einmündung der Weißenfelder Straße (M 18 bzw. EBE 4) in die Parallelstraße wird durch die Forderungen, möglichst nahe an der Autobahn mit zugleich möglichst großem Abstand von den bestehenden Gebäuden zu trassieren, ein Radius von 165 m und darauf folgend ein Radius von 87 m erforderlich. Einen weiteren Zwangspunkt in diesem Bereich bildet die Brücke im Zuge der BAB A 94 über die EBE 4, die für die Parallelstraße genutzt werden soll.

b) Gemeindegebiet Haar, Bau-km 10,7

Im Bereich vor Bauwerk 11 wird die Parallelstraße mit einem Radius von 190 m in die bestehende Trasse der Anschlussstelle Haar eingeschwenkt. Hier sollte ein größerer Eingriff in die weitere Schutzzone III des Wassergewinnungsgebiets vermieden werden. Des Weiteren war ein noch ungünstigerer Winkel im Bauwerk 11 im Zuge der Parallelstraße über die Ausfahrtsrampe zu verhindern.

In diesem Bereich müssen besondere Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Geschwindigkeitsbegrenzung durchgeführt werden.

## 4.1.2 Zwangspunkte

Hauptzwangspunkt für die gesamte Trasse ist die BAB A 99. Im Folgenden sind weitere wichtige Zwangspunkte aufgelistet:

- Anschluss an die bestehende B 471 nördlich von Aschheim
- Abfanggraben
- Münchner Straße
- St 2082
- Anschluss an die Eichendorffstraße
- Anschluss an die Räterstraße

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

- Mineralölfornleitung im Bereich der Räterstraße
- Pumpwerk nördlich der Bahnlinie München – Simbach
- Bahnlinie München – Simbach
- Feldkirchner Straße
- Mineralölfornleitung im Bereich der Feldkirchner Straße
- Gewerbebebauung Heimstetten
- Anschluss an die Kreisstraße M 1
- Mineralölfornleitung südlich der Kreisstraße M 1
- Landwirtschaftliches Anwesen Feldkirchen
- Anschluss der Weißenfelder Straße (M 18)
- Brücke im Zuge der A 94 über die EBE 4
- Trasse der EBE 4
- Anschluss der Feldkirchener Straße (EBE 4)
- Ottendichler Straße
- Raststätte Vaterstetten
- Vaterstettener Straße
- Schutzzone III des Wassergewinnungsgebiets Haar
- Anschlussrampen der Anschlussstelle Haar der A 99
- Bahnlinie München – Rosenheim mit best. Brücke
- Fußgängerbrücke über die BAB A 99
- Wohnbebauung der Gemeinde Haar
- Wasserburger Landstraße (B 304)
- Brücke über die BAB A 99, Gemeinde Grasbrunn „Schwammerlbrücke“
- Versickerungsanlage der A 99
- Keferloher Straße
- Geplante Anschlussstelle Grasbrunn Putzbrunn der A 99
- Anschluss an die bestehende Kreisverkehrsanlage im Zuge der Umgehung Putzbrunn Nord

#### 4.1.3 Berücksichtigung der Umwelt bei der Trassierung

Die gewählte Linie ist durch die genannten Zwangspunkte weitgehend festgelegt. Soweit möglich wurden die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt. Es wurde angestrebt die im Bereich des Bannwalds beanspruchte Fläche gering zu halten.

Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsstudie konnten noch nicht berücksichtigt werden und ergeben eventuell noch Änderungen in der Linienführung.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

4.1.4 Ergebnis der Sichtweitenanalyse

Im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie wurde keine Sichtweitenanalyse durchgeführt.

# TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

## 4.2 Querschnitt

Grundlage für die Querschnitte bilden die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte RAS-Q 96“ sowie die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 01“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

### 4.2.1 Begründung und Aufteilung des Regelquerschnitts

Die Regelquerschnitte wurden gemäß den Angaben von Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak festgelegt. Als Grundlage diente dabei der werktägliche Normalverkehr.

Soll die Strecke als regelmäßige Umleitungsstrecke der Autobahn und zur Ableitung des Messeverkehrs dienen, sind die Querschnitte mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und zu überprüfen.

Für den nördlichen Teil der Strecke, bis zur Einbindung der Kreisstraße M 18 (Weißenfelder Straße) bei Bau-km 6,7, wurde ein Regelquerschnitt RQ 9,5 mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m vorgesehen. Ab diesem Punkt wird die Fahrbahn bis Bau-km 10,9 (Einmündung der Anschlussstelle Haar in die Parallelstraße) auf 7,50 m, entsprechend einem RQ 10,5, verbreitert.

Von Bau-km 11,0 an wird die Trasse als zweibahnige Straße mit einem RQ 20 ausgebildet (Fahrbahnbreite je 7,50 m). bis zu Bau-km 11,2.

Bei Bau-km 11,2 trennt sich der Querschnitt in zwei Rampen für den Anschluss an die Wasserburger Landstraße (B 304) auf.

Südlich der Wasserburger Landstraße werden die Rampen bei Bau-km 11,7 wieder zu einem RQ 10,5 mit Linksabbieger zusammengeführt.

Der Regelquerschnitt 10,5 wird bis zum Bauende nördlich von Putzbrunn beibehalten.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

**4.2.2 Befestigung der Fahrbahn**

Für die technische Machbarkeitsstudie und die zugehörige Kostenschätzung wird gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 01), Tabelle 2, Zeile 1 eine Bauklasse II angenommen.

Daraus ergibt sich eine Gesamtaufbaustärke des Oberbaus von 75 cm. Im Einzelnen setzt sich der Oberbau wie folgt zusammen:

- 4 cm Splittmastixasphalt
- 8 cm Asphaltbinder
- 14 cm Asphalttragschicht
- 49 cm Frostschutzschicht
- 75 cm Gesamtaufbau

**4.2.3 Gestaltung der Böschungen**

Die Böschungen werden mit einer Regelbreite von 1 : 1,5 ausgebildet. Dies soll insbesondere in den Bereichen, in denen aus Lärmschutzgründen eine Tieflage gewünscht wird, den Flächenverbrauch gering halten.

**4.2.4 Einordnung der Lärmschutzanlagen**

Die erforderliche Abstände zur Fahrbahn werden berücksichtigt.

Im Bereich der Gemeinde Grasbrunn soll mit dem Bau der Parallelstraße auf Wunsch der Gemeinde eine Lärmschutzkonstruktion östlich der BAB A 99 errichtet werden

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

**4.2.5 Bautechnische Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten**

Bei den in der weiteren Schutzzone III eines Wassergewinnungsgebiets liegenden Streckenabschnitten im Bereich der Anschlussstelle Haar und im Bereich der Gemeinde Grasbrunn werden für das anfallende Oberflächenwasser Schutzmaßnahmen entsprechend den Richtlinien für den Bau von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) vorgesehen.

# TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

## 4.3 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Die aus den unterschiedlichen Varianten gewählten Lösungen der Knotenpunkte wurden in Besprechungen, an denen die jeweils betroffenen Gemeinden sowie Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak beteiligt waren, festgelegt. Sie sind auf den werktäglichen Normalverkehr ausgelegt. Soll die Strecke als regelmäßige Umleitungsstrecke der Autobahn und zur Ableitung des Messeverkehrs dienen, sind die Knotenpunkte mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und zu überprüfen.

Grundlage für die Knotenpunkte bilden die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil III Knotenpunkte, Abschnitt 2 Planfreie Knotenpunkte RAL-K-2, Ausgabe 1976“, die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte RAS-K-1 Ausgabe 1988“ sowie das „Merkblatt für die Anlage von kleinen Kreisverkehrsplätzen Ausgabe 1998“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

### 4.3.1 Anschluss an die best. B 471 (Ismaninger Straße) nördlich Aschheim

#### 4.3.1.1 Gewählte Lösung

Die bestehende B 471 geht von Norden kommend direkt in die Parallelstraße über. Die Anbindung der Gemeinde Aschheim erfolgt über eine Schleifenrampe an die bevorrechtigte Parallelstraße.

Die bestehende B 471 wird hierzu südlich der Anschlussstelle Aschheim/Ismaning der A 99 unterbrochen. Von Norden kommend geht die B 471 direkt in die geplante Parallelstraße über. Von Süden (aus Aschheim) kommend führt eine Schleifenrampe unter der Parallelstraße im Bauwerk 1 hindurch und mündet auf der Nordseite östlich der Brücke in die Parallelstraße.

Auf diese Weise kann eine Signalanlage vermieden werden. Die starken Verkehrsströme treten hier als Rechtsabbieger auf.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

**4.3.1.2 Variante 1**

Die Parallelstraße mündet anstelle der südlichen Anschlussrampe der Anschlussstelle Aschheim/Ismaning in die bestehende B 471 ein.

Vorraussetzung hierfür ist die Verlegung der Anschlussstelle Aschheim/Ismaning an die Kreisstraße M 3.

Die Variante wurde wegen der Abhängigkeit von der Verlegung der Anschlussstelle an die M 3 abgelehnt. Zudem bietet sie nicht die verkehrlichen Vorteile der gewählten Lösung, da in der Variante 1 die Parallelstraße nicht bevorrechtigt ist.

**4.3.1.3 Variante 2**

Variante 2 ist der gewählten Lösung ähnlich. Die bestehende B 471 wird ebenfalls unterbrochen, so dass die Parallelstraße bevorrechtigt ist. Die Anbindung von Aschheim erfolgt auf der Südseite der Parallelstraße. Das Bauwerk 1 würde entfallen. Nachteilig sind bei dieser Lösung die ungünstigere Führung der Verkehrsströme, eine voraussichtlich erforderliche Lichtsignalanlage und der größere Abstand zur A 99. Aus diesen Gründen wurde Variante 2 abgelehnt.

**4.3.2 Abfanggraben, Gemeinde Aschheim**

**4.3.2.1 Gewählte Lösung**

Der Abfanggraben verläuft am nördlichen Ortsrand von Aschheim in West-Ost-Richtung. Er kreuzt die BAB A 99 in einem Durchlassbauwerk aus zwei Betonrohren mit einem Durchmesser von jeweils 1,8 m. Der mittlere Wasserspiegel im Abfanggraben, im Bereich des Durchlasses, liegt bei etwa 499,0 müNN. Die Grabensohle liegt bei etwa 496,6 müNN.

Es entsteht eine Brücke (Bauwerk 2) im Zuge der Parallelstraße über den Abfanggraben.

Realisierbare Varianten konnten zu diesem Knotenpunkt nicht erarbeitet werden.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

**4.3.3 Erdinger/Münchner Straße, Gemeinde Aschheim**

**4.3.3.1 Gewählte Lösung**

Es entsteht eine Brücke (Bauwerk 3) im Zuge der Erdinger Straße (Münchner Straße) über die Parallelstraße.

Die Erdinger Straße wurde entsprechend den Forderungen der Gemeinden Aschheim und Kirchheim an die Parallelstraße nicht angeschlossen.

**4.3.3.2 Varianten**

Ein Anschluss der Erdinger Straße ist in mehreren Varianten denkbar. Ausgeführt werden könnte eine teilplanfreie Kreuzung nach Grundform IV mit einer Rampe im nordwestlichen oder südwestlichen Quadranten. Möglich wäre auch ein Anschluss mit Parallelrampen, der allerdings eine Veränderung der Linie der Parallelstraße erfordern würde.

Diskutiert wurde auch die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes im Verlauf der Erdinger Straße. Dabei würde allerdings die Trasse der Parallelstraße näher an die Bebauung der Gemeinde Aschheim rücken.

**4.3.4 St 2082, Gemeinde Aschheim**

**4.3.4.1 Gewählte Lösung**

Es entsteht eine Brücke (Bauwerk 4) im Zuge der St 2082 über die Parallelstraße.

Die St 2082 wird an die Parallelstraße nicht direkt angeschlossen. Die Anbindung erfolgt über die Eichendorffstraße, siehe Punkt 4.3.5.

**4.3.4.2 Varianten**

Die Lösungen mit direkter Anbindung an die St 2082 sind technisch aufwändig und in verkehrsplanerischer Hinsicht mit Nachteilen behaftet.

# TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Denkbar ware ein Kreisverkehrsplatz in Dammlage oder eine zusatzliche Rampe zwischen einer verlangerten EichendorffstraÙe und der St 2082.

Da der gewahlten Losung von der Gemeinde Aschheim der Vorzug gegeben wurde, wurde auf eine weitere Ausfuhrung der Varianten verzichtet.

## 4.3.5 EichendorffstraÙe, Gemeinde Aschheim

### 4.3.5.1 Gewahlte Losung

Der Kreisverkehrsplatz EichendorffstraÙe/ParallelstraÙe stellt die zweite Anbindung der Gemeinde Aschheim an die ParallelstraÙe dar.

Die EichendorffstraÙe wird ostlich des Frachtpostzentrums bis zur ParallelstraÙe verlangert und mit ihr in einem Kreisverkehrsplatz verknupft. „...der vorgesehene Kreisverkehrsplatz ist ausreichend leistungsfahig. Nur bei der Ausleitung von Autobahnverkehren stellt die Kreisplatzlosung eine deutliche Behinderung fur den starken Schwerverkehr dar.“ [10].

Die EichendorffstraÙe ist uber eine Rampe nach Grundform IV als teilplanfreie Kreuzung an die St 2082 angeschlossen. Hier ist in einem gesonderten Bauvorhaben ein Ausbau mit einer zusatzlichen Rampe vorgesehen.

### 4.3.5.2 Varianten

Die Anbindung der EichendorffstraÙe an die ParallelstraÙe erfolgt uber eine Einmundung nach Grundform I.

Da der gewahlten Losung von der Gemeinde Aschheim der Vorzug gegeben wurde, wurde auf eine weitere Ausfuhrung der Variante verzichtet.

## **TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

### 4.3.6 Räterstraße, Gemeinde Kirchheim

#### 4.3.6.1 Gewählte Lösung

Der Knotenpunkt Räterstraße/Parallelstraße wird als teilplanfreie Kreuzung nach Grundform IV ausgebildet. Diese Form bietet sich aus konstruktiven Gründen an, da die Räterstraße wegen ihrer Überführung über die A 99 noch in Hochlage verläuft und sich für die Parallelstraße eine Führung in Tieflage anbietet.

In verkehrlicher Hinsicht stellt die Ausbildung als teilplanfreie Kreuzung eine günstige Lösung dar.

Erstellt wird eine Brücke (Bauwerk 5) im Zuge der Räterstraße über die Parallelstraße. Es wird eine Rampe im nordwestlich Quadranten ausgebildet, die nördlich der Brücke in die Parallelstraße einmündet. Der nordwestliche Quadrant wurde gewählt, da so Konflikte mit dem auf der südlichen Seite der Räterstraße verlaufenden Geh- und Radweg vermieden werden können.

#### 4.3.6.2 Varianten

Eine Variante besteht im Verzicht auf die Anbindung der Räterstraße. Sie wird aus der gewählten Lösung gebildet, indem die Rampe nicht ausgeführt wird.

Weitere Lösungen, wie die Ausbildung eines Kreisverkehrsplatzes werden wegen ihrer Nachteile, wie zum Beispiel größerer Flächenverbrauch (Ausschleifung der Trasse), nicht weiter ausgeführt.

### 4.3.7 Bahnlinie München - Simbach, Gemeinde Kirchheim

Es entsteht eine Brücke (Bauwerk 6) im Zuge der Bahnlinie über die Parallelstraße.

Realisierbare Varianten konnten zu diesem Knotenpunkt nicht erarbeitet werden.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

4.3.8 Feldkirchner Straße, Gemeinde Kirchheim

4.3.8.1 Gewählte Lösung

Es entsteht eine Brücke (Bauwerk 7) im Zuge der Feldkirchner Straße über die Parallelstraße.

Realisierbare Varianten konnten zu diesem Knotenpunkt nicht erarbeitet werden, da für die Feldkirchner Straße, aufgrund der beengten Platzverhältnisse und der Lage parallel zur Bahnlinie, kein Anschluss möglich ist.

4.3.9 Kreisstraße M 1, Gemeinde Kirchheim

4.3.9.1 Gewählte Lösung

Der Knotenpunkt Kreisstraße M 1/Parallelstraße wird als teilplanfreie Kreuzung nach Grundform IV ausgebildet. Diese Form bietet sich aus konstruktiven Gründen an, da sich die Kreisstraße M 1 wegen ihrer Überführung über die A 99 noch in der Hochlage befindet und die Parallelstraße etwa auf der Höhe der Autobahn verläuft.

Erstellt wird eine Brücke (Bauwerk 8) im Zuge der Kreisstraße M 1 über die BAB A 99 und die Parallelstraße.

Ausgebildet wird eine Rampe im südwestlichen Quadranten der Kreuzung M1/Parallelstraße mit Anbindung an die M 1 im geringstmöglichen Abstand zur Autobahn. Es entsteht versetzt zur Einmündung Ammerthalstraße eine Einmündung an die M1. Hier ist eine Lichtsignalanlage erforderlich.

Der gewählten Lösung wird der Vorzug gegeben, da sie die verkehrsplanerisch vorteilhaftere Variante im Vergleich zur Ausbildung einer Kreuzung der Rampe der Parallelstraße mit der Kreisstraße M 1 und der Ammerthalstraße darstellt. Darüber hinaus hat sie auch den kleineren Flächenbedarf.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

4.3.9.2 Variante 1

Die Variante 1 entsteht aus der gewählten Lösung wenn die Rampe an der M 1 auf Höhe der Ammerthalstraße eingebunden wird. Es wird eine vierarmige Kreuzung mit Lichtsignalanlage gebildet.

Diese Lösung wird aus den oben aufgeführten Gründen abgelehnt.

4.3.10 Kreisstraße M 18 (Weißenfelder Straße), Gemeinde Feldkirchen

4.3.10.1 Gewählte Lösung

Die Weißenfelder Straße (M 18) wird Richtung Weißenfeld vor der Querung der A 94 unterbrochen und mündet in die bevorrechtigte Parallelstraße ein. Diese verläuft weiter auf der bestehenden Trasse der Kreisstraße EBE 4.

Um den in diesem Bereich liegenden Reiterhof möglichst wenig zu beeinträchtigen, soll der Knotenpunkt entsprechend der Forderung der Gemeinde Feldkirchen möglichst nahe an der BAB A 94 bzw. BAB A 99 liegen.

Gemäß den Angaben von Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak sollte der Bau einer Lichtsignalanlage technisch vorbereitet sein.

4.3.10.2 Variante 1

Anstelle der oben beschriebenen Einmündung ist auch ein Kreisverkehrsplatz denkbar. Hier wäre allerdings die Parallelstraße nicht bevorrechtigt, somit wird diese Lösung abgelehnt.

4.3.11 BAB A 94, Gemeinde Vaterstetten

4.3.11.1 Gewählte Lösung

Die Parallelstraße verläuft auf der Trasse der Kreisstraße EBE 4 und quert die BAB A 94 im bestehenden Bauwerk im Zuge der BAB A 94 über die EBE 4.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

4.3.11.2 Variante 1

Die Trasse der ParallelstraÙe luft neben der EBE 4. Es wird ein neues Bauwerk im Zuge der BAB A 94 ber die ParallelstraÙe erstellt. Zur Anbindung der WeiÙenfelder StraÙe (M 18) und der Feldkirchener StraÙe (EBE 4) ist nur ein Knotenpunkt erforderlich.

Diese Losung wird aufgrund der hohen Kosten und der schwierigen Durchfhrbarkeit (Brckenbau im Zuge der BAB A 94) nicht weiter verfolgt.

4.3.12 KreisstraÙe EBE 4 (Feldkirchener StraÙe), Gemeinde Vaterstetten

4.3.12.1 Gewahlte Losung

Die Feldkirchener StraÙe (EBE 4) wird Richtung Feldkirchen auf der Westseite der BAB A 99 unterbrochen und mndet in die bevorrechtigte ParallelstraÙe ein. Diese verlasst hier die Trasse der KreisstraÙe EBE 4.

4.3.12.2 Varianten

Anstelle der oben beschriebenen Einmndung ist auch ein Kreisverkehrsplatz denkbar. Hier ware allerdings die ParallelstraÙe nicht bevorrechtigt, somit wird diese Losung abgelehnt.

Beim Bau einer neuen Brcke im Zuge der A 94 ber die ParallelstraÙe und einer Fhrung der ParallelstraÙe auÙerhalb der Trasse der EBE 4 konnte dieser Knotenpunkt entfallen. Diese Losung wird aufgrund der hohen Kosten und der schwierigen Durchfhrbarkeit (Brckenbau im Zuge der BAB A 94) nicht weiter verfolgt.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

4.3.13 Ottendichler Straße, Gemeinde Vaterstetten

4.3.13.1 Gewählte Lösung

Es entsteht eine Brücke (Bauwerk 9) im Zuge der Parallelstraße über die Ottendichler Straße.

Die Ottendichler Straße wurde entsprechend der Forderung der Gemeinde Vaterstetten an die Parallelstraße nicht angeschlossen.

4.3.13.2 Variante 1

Ein Anschluss der Ottendichler Straße ist in mehreren Varianten denkbar. Aufgrund der Höhenlage der Ottendichler Straße bietet sich eine teilplanfreie Kreuzung nach Grundform IV mit einer Rampe im nordwestlichen oder südwestlichen Quadranten an.

Da ein Anschluss der Ottendichler Straße an die Parallelstraße von der Gemeinde Vaterstetten nicht gewünscht ist, wird diese Lösung nicht weiterverfolgt.

4.3.14 Vaterstettener Straße, Gemeinde Haar

4.3.14.1 Gewählte Lösung

Der Knotenpunkt Vaterstettener Straße/Parallelstraße wird als teilplanfreie Kreuzung nach Grundform IV ausgebildet. Diese Form bietet sich aus konstruktiven Gründen an, da die Vaterstettener Straße in Tieflage liegt und die Parallelstraße etwa auf der Höhe der Autobahn verläuft.

Erstellt wird eine Brücke (Bauwerk 10) im Zuge der Parallelstraße über die Vaterstettener Straße.

Ausgebildet wird eine Rampe im südwestlichen Quadranten der Kreuzung Vaterstettener Straße /Parallelstraße.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

4.3.14.2 Variante 1

Zusätzlich zur gewählten Lösung wird in Variante 1 noch eine Parallelrampe im nordöstlichen Quadranten ergänzt. Sie soll die Fahrbeziehung von Vaterstetten nach Norden komfortabler gestalten.

4.3.14.3 Variante 2

Von der Gemeinde Vaterstetten wird eine Variante ohne Anschluss der Vaterstettener Straße bevorzugt.

4.3.15 Anschlussstelle Haar der BAB A 99

4.3.15.1 Gewählte Lösung

Die Anschlussstelle Haar der BAB A 99 wird vom Anschluss an die B 304 an die Parallelstraße umverlegt.

Die Ausfahrtsrampe unterfährt die Parallelstraße im Bauwerk 11 V3 und bindet von Westen kommend in die Parallelstraße ein. Es ist nur die Fahrt Richtung Süden möglich.

Die Einfahrtsrampe zweigt von Süden kommend von der Parallelstraße ab. Es ist nur möglich aus Fahrtrichtung Süden auf die BAB A 99 zu gelangen.

Im Bereich zwischen der Anschlussstelle bis zur Anbindung der Parallelstraße an die B 304 wird die Parallelstraße zweibahnig nach dem Regelquerschnitt RQ 20 ausgeführt.

4.3.15.2 Variante 1

Möglich ist auch eine Anbindung der BAB A 99 über eine rechtsliegende Trompete an die Parallelstraße.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Erstellt wird eine Brücke im Zuge der Parallelstraße über die Anschlussrampe der Autobahn (Ein- und Ausfahrt).

Diese Rampe liegt zum großen Teil in der Schutzzone eines Wassergewinnungsgebiets. Um dies und die Beanspruchung einer großen Bannwaldfläche zu vermeiden wird diese Variante nicht weiterverfolgt.

4.3.16            Bahnlinie München – Rosenheim, Gemeinde Grasbrunn

Die Brücke im Zuge der Bahnlinie über die bestehende Anschlussrampe der A99 wird nun für die Parallelstraße genutzt. Gleiches gilt für die parallel verlaufende Fußgängerbrücke über die BAB A 99.

4.3.17            Wasserburger Landstraße (B 304), Gemeinde Grasbrunn

4.3.17.1          Gewählte Lösung

Die Parallelstraße bindet mit vier Rampen an die Wasserburger Landstraße (B 304) an. Es entsteht ein großer, aufgeweiteter und lichtsignalgeregelter Knotenpunkt mit innenliegenden Linksabbiegerspuren im Bereich der B 304. Aufgrund der räumlichen Enge zwischen der BAB A 99 und der Wohnbebauung der Gemeinde Haar kann die Kreuzung nicht optimal gestaltet werden. Es bestehen Einschränkungen der möglichen Fahrsprebreiten und der Länge einzelner Abbiegespuren.

Die gewählte und dargestellte Lösung wurde mit Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak abgestimmt.

Die Führung des Radfahrer und Fußgängerverkehrs wurde im Rahmen der technischen Machbarkeit nicht untersucht.

4.3.17.2          Variante 1

Im Zuge der Wasserburger Landstraße wird eine Brücke (Bauwerk 12) über die Parallelstraße errichtet. Die vier Rampen zur Anbindung der Parallelstraße an die

<b>TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN</b>
---

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Wasserburger LandstraÙe werden ähulich der gewählten Lösung ausgeführt. Die ParallelstraÙe läuft zweispurig durch.

Für den Durchgangsverkehr, der nicht auf die B 304 abzweigt, sondern auf der ParallelstraÙe bleibt kann der Knotenpunkt mit dieser Variante vereinfacht werden.

Da der Durchgangsverkehr im Normalfall nur einen geringen Anteil hat, wird auf diese aufwändigere Variante verzichtet.

#### 4.3.18 Einfahrt Haar „Süd“ der BAB A 99, Gemeinde Grasbrunn

Es entsteht eine zusätzliche Einfahrt in die A 99 für die Fahrt Richtung Süden.

Diese Rampe soll für die aus Haar kommenden Fahrzeuge die Einfahrt in die A 99 Richtung Süden sein. So wird ein starker Linksabbiegerstrom im hochbelasteten Knotenpunkt der B 304 vermieden.

#### 4.3.19 Keferloher StraÙe, Gemeinde Grasbrunn

##### 4.3.19.1 Gewählte Lösung

Es entsteht eine Brücke (Bauwerk 13) im Zuge der ParallelstraÙe über die Keferloher StraÙe.

Um die Bauwerkskosten zu minimieren ist eine Umverlegung der Keferloher StraÙe erforderlich.

Die Putzbrunner StraÙe, als Fortsetzung der Keferloher StraÙe wird zwischen Grasbrunn und Putzbrunn unterbrochen.

Die Keferloher StraÙe wurde entsprechend der Forderung der Gemeinde Grasbrunn an die ParallelstraÙe nicht angeschlossen.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

4.3.19.2 Variante 1

Ein nachträglicher Anschluss der Keferloher Straße ist über eine Rampe an die Parallelstraße ohne Probleme realisierbar.

4.3.20 Geplante Anschlussstelle Grasbrunn Putzbrunn der BAB A 99

4.3.20.1 Gewählte Lösung

Die westliche Seite der geplanten Anschlussstelle Grasbrunn Putzbrunn der BAB A 99 soll an die Parallelstraße angeschlossen werden. Mit einer möglichen Anbindung für die Erschließung der Flächen westlich der Parallelstraße entsteht eine vierarmige Kreuzung.

Dieser Knotenpunkt wird in die technischen Machbarkeitsstudie nur nachrichtlich aufgenommen.

4.3.20.2 Varianten

Die Varianten für diesen Knotenpunkt beziehen sich vor allem auf die Lage und Linienführung der Rampen. Sie wurden in der Planung zur Anschlussstelle abgearbeitet.

4.3.21 Anschluss an die Umgehung Putzbrunn Nord, Gemeinde Putzbrunn

4.3.21.1 Gewählte Lösung

Die Parallelstraße wird an den bestehenden Kreisverkehrsplatz im Zuge der Umgehung Putzbrunn Nord angeschlossen. Die Einmündung der Putzbrunner Straße in den Kreisverkehrsplatz kann wegen ihrer schlechten Befahrbarkeit nicht genutzt werden und wird rückgebaut. Für die Parallelstraße wird weiter nördlich, in günstigerem Winkel, eine neue Einmündung in den Kreisverkehrsplatz erstellt.

Die Putzbrunner Straße, als Fortsetzung der Keferloher Straße wird zwischen Grasbrunn und Putzbrunn unterbrochen.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

4.3.21.2 Variante 1

Die ParallelstraÙe wird kurz vor Bauende in die Trasse der Putzbrunner StraÙe geföhrt um den bestehenden Anschluss an den Kreisverkehrsplatz im Zuge der Umgehung Putzbrunn Nord zu nutzen.

Diese Variante erschwert die Einbindung der Anschlussstelle Grasbrunn Putzbrunn der BAB A 99 in die ParallelstraÙe.

4.3.22 Landwirtschaftliche Wege

Die Anbindung und Neuverknüpfung der landwirtschaftlichen Wege wurde im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie nicht detailliert untersucht. In der Kostenschätzung wurde ein Durchschnittswert zum Ansatz gebracht.

# TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

## 4.4 Baugrund / Erdarbeiten

Für das Bauvorhaben wurde noch keine Baugrunduntersuchung durchgeführt, dies ist erst für die weiteren Planungsschritte erforderlich.

Die geplante Parallelstraße zur BAB A 99 liegt in der Münchner Schotterebene. Im Bereich der Gemeinde Aschheim wurde für die Streckenführung in Tieflage nach Angabe der Gemeinde Aschheim ein Grundwasserflurabstand von 3,5 m angenommen. Richtung Süden nimmt der Flurabstand zu, so dass für die technische Machbarkeitsstudie auf eine genauere Untersuchung noch verzichtet werden konnte.

## 4.5 Entwässerung

Im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie wird davon ausgegangen, dass die Oberflächenentwässerung über Mulden und Versickerungsanlagen erfolgt.

## 4.6 Ingenieurbauwerke

### 4.6.1 Bauwerk 1, Brücke über die Anschlussrampe im Zuge der Parallelstraße

Zur Unterführung des planfreien Anschlusses der Ismaninger Straße (B 471) an die Parallelstraße, Station 0+430.000, wird ein Brückenbauwerk erforderlich.

Im Baubereich verläuft die geplante Parallelstraße in einem Radius von  $R = 430$  m, die unterführte Straße in einer Geraden (z. T. in einer Klothoide mit  $A = 40$  m).

Der Kreuzungswinkel zwischen beiden Straßenachsen beträgt 96 gon.

Für den Neubau der Parallelstraße ist der Regelquerschnitt RQ 9,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen. Der Querschnitt der Parallelstraße zur BAB A 99 erhält somit eine Kronenbreite von 9,50 m.

Mit der Rampenanordnung für den geplanten Anschluss der B 471 an die Parallelstraße wird eine Fahrbahnaufweitung der Parallelstraße im unmittelbaren Brückenbereich erforderlich.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Damit ergibt sich für das neue Brückenbauwerk eine Breite zwischen den Geländern von > 10,50 m.

Für die unterführte Straße (B 471) sind im Brückenbereich (neues Bauwerk) eine Fahrbahnbreite von 6,50 m sowie beidseitige 1,50 m breite Seitenstreifen vorgesehen. Somit ergibt sich ein liches Maß zwischen den Widerlagern von mindestens 9,50 m. Die B 471 verläuft im Kreuzungsbereich in einem ca. 6,0 m tiefen Einschnitt, die geplante Parallelstraße in etwa OK Gelände. Als Kreuzungsbauwerk wird eine Einfeldbrücke unter Einhaltung einer lichten Durchfahrtshöhe von > 4,70 m vorgeschlagen.

Die Widerlager verlaufen parallel zur unterführten Straßenachse und werden 1,50 m neben den Fahrbahnrändern angeordnet. Hieraus ergibt sich eine rechtwinklige lichte Weite zwischen den Widerlagern von 9,50 m, was dem technischen Mindestmaß entspricht.

Durch die Anordnung der Widerlager unmittelbar hinter den Fahrbahnrändern der B 471 ergeben sich sehr große Flügelansichtsflächen. Denkbar ist auch ein Brückenbauwerk mit in die Böschung zurückgesetzten Widerlagern, was zu einer Minimierung der Unterbauten führt (nähere Untersuchungen hierzu in der weiteren Entwurfsbearbeitung).

Die Unterbauten (Widerlager und Flügel) werden in Ortbeton hergestellt. Als Gründung der Unterbauten wird von einer Flachgründung ausgegangen. Genauere Aussagen hierzu können erst nach Vorlage eines Baugrundgutachtens für das neu zu errichtende Brückenbauwerk getroffen werden.

Der Überbauquerschnitt besteht aus einer Stahlbetonvollplatte mit einer Konstruktionshöhe von 0,80 m, die als Teil eines Rahmens auf einem bodengestützten Traggerüst hergestellt werden kann.

Die Dichtung des Überbaus erfolgt bituminös entsprechend der ZTV-BEL-B 1/99 in Form einer einlagigen Bitumenschweißbahn mit Gussasphalt als Schutzschicht. Die Deckschicht wird ebenfalls bituminös ausgeführt.

Als Absturzsicherung dienen einfache Distanzschutzplanken, die auf den Brückenkappen beidseitig der Fahrbahn angeordnet werden.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Den seitlichen Abschluss des Brückenbauwerkes bildet ein Stahl-Holmgeländer mit Drahtseil im Handlauf.

Es ist vorgesehen, das Kreuzungsbauwerk in offener Baugrube herzustellen. Sowohl der Überbau als auch der Unterbau werden mit einer örtlichen Rüstung voll verschalt hergestellt.

Die erforderlichen Brückenbaumaßnahmen erfolgen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der B 471 (Ismaninger Straße).

Die Bauzeit wird auf 6 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 1 werden auf 0,526 Mio. € geschätzt.

#### 4.6.2 Bauwerk 2, Brücke über den Abfanggraben im Zuge der Parallelstraße

Zur Unterführung des Abfanggrabens wird bei Station 1+590.000 ein Brückenbauwerk erforderlich.

Im Bauwerksbereich verläuft die geplante Parallelstraße zur BAB A 99 in einem Radius von  $R = 5000$  m.

Der Kreuzungswinkel zwischen der Straßenachse und der Grabenachse beträgt 75 gon.

Für den Neubau der Parallelstraße ist ein Regelquerschnitt RQ 9,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen. Der Querschnitt der Parallelstraße zur BAB A 99 erhält somit eine Kronenbreite von 9,50 m.

Für die überführte Parallelstraße sind im Brückenbereich eine Fahrbahnbreite von 7,0 m sowie beidseitige Notgebahnen von 0,75 m Breite vorgesehen. Somit ergibt sich eine Gesamtbreite zwischen den Geländern von 10,50 m

Der Abfanggraben wird mit einer 1-Feld-Spannbetonbrücke mit einer lichten Weite von 20 m überbrückt. Die lichte Weite ergibt sich aus dem vorhandenen Bachprofil. Der Überbau besteht aus einem Spannbetonmittelträgerquerschnitt mit einer Konstruktionshöhe von 1,20 m.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Die Unterbauten werden in Ortbeton hergestellt.

Als Gründung der Unterbauten wird von einer Flachgründung (ggf. über ein Gründungspolster) ausgegangen. Genauere Aussagen hierzu können erst nach Vorlage eines Baugrundgutachtens getroffen werden. (Annahme).

Die Dichtung des Überbaus erfolgt bituminös entsprechend der ZTV-BEL B1/99 in Form einer einlagigen Bitumenschweißbahn mit Gussasphalt als Schutzschicht. Die Deckschicht wird ebenfalls bituminös ausgeführt.

Als Absturzsicherung dienen einfache Distanzschutzplanken, die auf den Brückenkappen beidseitig der Fahrbahn angeordnet werden. Den seitlichen Abschluss der Brücke bilden 1,0 m hohe Stahl-Holm-Geländer.

Sowohl der Überbau als auch der Unterbau werden mit einer örtlichen Rüstung voll verschalt hergestellt.

Die Bauzeit wird auf 6 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 2 werden auf ca. 0,632. € geschätzt

#### 4.6.3 Bauwerk 3, Brücke über die Parallelstraße im Zuge der Münchner Straße

Zur Überführung der Münchner Straße wird bei Station 2+888.000 ein Überführungsbauwerk erforderlich.

Im Planungsbereich verläuft die Parallelstraße zur BAB A 99 in einem Radius von  $R = 6500$  m, die überführte Münchner Straße in einer Geraden.

Der geplante Brückenstandort befindet sich ca. 22 m hinter dem westlichen Widerlager der vorhandenen Brücke im Zuge der Münchner Straße über die BAB A 99.

Der Kreuzungswinkel zwischen der Parallelstraße und der Münchner Straße beträgt 75,64 gon.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Die vorhandene Münchner Straße verläuft im Kreuzungsbereich auf einem ca. 7,0 m hohen Damm, die geplante Parallelstraße in einem ca. 2,5 m tiefen Einschnitt, bezogen auf das bestehende Gelände.

Für den Neubau der Parallelstraße ist ein Regelquerschnitt RQ 9,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen.

Der Querschnitt der vorhandenen Münchner Straße setzt sich wie folgt zusammen:

- 7,50 m Fahrbahnbreite
- 5,50 m Rad-/ Gehweg
- 1,50 m Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Rad-/ Gehweg
- 0,50 m bzw. 1,50 m Bankette

Somit ergibt sich eine Kronenbreite von 13,50 m.

Aus wirtschaftlichen und ästhetischen Gründen wird ein überschüttetes Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 9,50 m unter Einhaltung einer lichten Durchfahrthöhe von > 4,70 m vorgeschlagen.

Die Widerlager verlaufen parallel zur Achse der Parallelstraße, wobei die Widerlager jeweils 1,50 m neben den Fahrbahnrändern angeordnet werden (gekrümmter Verlauf der Widerlager). Hieraus ergibt sich eine rechtwinklige lichte Weite zwischen den Widerlagern von 9,50 m, was dem technischen Mindestmaß entspricht.

Der Überbauquerschnitt besteht aus einer Stahlbetonvollplatte, die als Teil eines Rahmens auf einem bodengestützten Traggerüst hergestellt werden kann.

Die Unterbauten werden in Ortbeton hergestellt.

Die Gründung des Bauwerkes erfolgt mit größter Wahrscheinlichkeit als Flachgründung (Baugrundgutachten hierfür liegt noch nicht vor). Genauere Aussagen hierzu können erst nach Vorlage eines Baugrundgutachtens getroffen werden.

Die Abdichtung der überschütteten Rahmendecke erfolgt analog der Richtzeichnung Fug 4 (Dicht 3) des BMVBW mit einer einlagigen Bitumenschweißbahn und einem bewehrten, 10 cm starken Schutzbeton.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Den seitlichen Abschluss des Bauwerkes bilden 1,0 m hohe Stahl-Holmgeländer mit Drahtseil im Handlauf.

Es ist vorgesehen, das Kreuzungsbauwerk in offener Baugrube herzustellen. Infolge der unmittelbaren Nähe der Baugrube zum bestehendem Kreuzungsbauwerk mit der BAB A 99, werden umfangreiche Verbauarbeiten erforderlich.

Die Münchner Straße zwischen Aschheim und Kirchheim muss während der Bauzeit voll gesperrt werden. Eine Umleitung über die St 2082 ist möglich.

Die Bauzeit wird auf 8 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 3 werden auf 1,498 Mio. € geschätzt.

#### 4.6.4 Bauwerk 4, Brücke über die Parallelstraße im Zuge der St 2082

Mit dem Neubau der Parallelstraße zur BAB A 99 wird bei Station 3+519.000 eine Unterführung der Staatsstraße Nr. 2082 notwendig.

Im Kreuzungsbereich verläuft die geplante Parallelstraße in einem Radius von  $R = 450$  m, ebenfalls die St 2082.

Der Kreuzungswinkel zwischen beiden Straßenachsen beträgt 89,2 gon.

Für den Neubau der Parallelstraße ist ein Regelquerschnitt RQ 9,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen.

Der Querschnitt der vorhandenen Staatsstraße St 2082 setzt sich wie folgt zusammen:

- 15,25 m Fahrbahnbreite
- jeweils 1,50 m Bankett

Über die geplante Brücke werden dementsprechend 3 Fahrspuren und eine Ausfädelungsspur überführt. Damit ergibt sich für das neue Brückenbauwerk eine Breite zwischen den Geländern (Nutzbreite) von 18,75 m.

# TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Die vorhandene St 2082 verläuft im Kreuzungsbereich auf einem ca. 5,50 m hohen Damm, die geplante Parallelstraße in etwa OK vorh. Gelände.

Als Kreuzungsbauwerk wird eine 1-Feld-Stahlbetonbrücke mit einer lichten Weite von 9,50 m, einer Nutzbreite von 18,75 m und einer lichten Höhe von > 4,70 m vorgeschlagen.

Die Widerlager werden jeweils 1,50 m neben den Fahrbahnrändern angeordnet. Hieraus ergibt sich eine rechtwinklige lichte Weite zwischen den Widerlagern von 9,50 m, was dem technischen Mindestmaß entspricht.

Durch die Anordnung der Widerlager unmittelbar hinter den Fahrbahnrändern der Parallelstraße ergeben sich sehr große Flügelansichtflächen. Denkbar ist auch ein Brückenbauwerk mit in die Böschung zurückgesetzten Widerlagern, was zu einer Minimierung der Flügel führt (nähere Untersuchungen hierzu in der weiteren Entwurfsbearbeitung).

Der Überbau besteht aus einer Stahlbetonvollplatte mit einer Konstruktionshöhe von 0,80 m, die als Teil eines Rahmens auf einem bodengestützten Traggerüst hergestellt werden kann. Die Unterbauten werden in Ortbeton hergestellt.

Die Gründung des Bauwerkes erfolgt als Flachgründung (Annahme).

Die Dichtung des Überbaus erfolgt bituminös entsprechend der ZTV-BEL-B 1/99 in Form einer einlagigen Bitumenschweißbahn mit Gussasphalt als Schutzschicht. Die Deckschicht wird ebenfalls bituminös ausgeführt.

Den seitlichen Abschluss des Brückenbauwerkes bildet ein Stahl-Holmgeländer mit Drahtseil im Handlauf. Auf den Kappen werden einfache Distanzschutzplanken angeordnet.

Sowohl der Überbau als auch der Unterbau werden mit einer örtlichen Rüstung voll verschalt hergestellt.

Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der St 2082 während der Brückenbauarbeiten ist die Errichtung einer bauzeitlichen Behelfsumfahrung notwendig.

Die Bauzeit wird auf 8 Monate geschätzt.

## TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Die Baukosten für das Bauwerk 4 werden auf 0,780 Mio. € geschätzt. Die Baukosten der Behelfsumfahrung sind in den o. g. Kosten nicht enthalten.

### 4.6.5 Bauwerk 5, Brücke im Zuge der Räterstraße über die Parallelstraße

Zur Überführung des planfreien Anschlusses der Räterstraße an die Parallelstraße, Station 4+639.440, wird ein Brückenbauwerk erforderlich.

Im Planungsbereich verläuft sowohl die Parallelstraße zur A 99, als auch die überführte Räterstraße in einer Geraden.

Der geplante Brückenstandort befindet sich ca. 47 m hinter dem westlichen Widerlager der vorhandenen Brücke im Zuge der Räterstraße über die BAB A 99.

Der Kreuzungswinkel zwischen beiden Straßenachsen beträgt 98,64 gon. Für den Neubau der Parallelstraße ist ein Regelquerschnitt RQ 9,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen.

Der Querschnitt der vorhandenen Räterstraße setzt sich wie folgt zusammen:

- 6,00 m                      Fahrbahnbreite
- 3,00 m                      Radweg
- 1,50 m                      Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Radweg
- 0,50 m bzw. 1,00 m      Bankette

Somit ergibt sich eine Kronenbreite von 12 m.

Die vorhandene Räterstraße verläuft im Kreuzungsbereich auf einem ca. 4,50 m hohen Damm, die geplante Parallelstraße in einem ca. 2,00 m tiefen Einschnitt.

Über die geplante Brücke werden 2 Fahrspuren á 3,25 m und der vorhandene Radweg mit einer Breite von 2,50 m überführt. Damit ergibt sich für das neue Brückenbauwerk eine Breite zwischen den Geländern (Nutzbreite) von 11,75 m.

Die Widerlager verlaufen parallel zur Achse der Parallelstraße, wobei die sie jeweils 1,50 m neben den Fahrbahnrändern angeordnet werden. Hieraus ergibt sich eine

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

rechtwinklige lichte Weite zwischen den Widerlagern von 9,50 m, was dem technischen Mindestmaß entspricht.

Durch die Anordnung der Widerlager unmittelbar hinter den Fahrbahnrändern der Parallelstraße ergeben sich sehr große Flügelansichtsflächen. Denkbar ist auch ein Brückenbauwerk mit in die Böschung zurückgesetzten Widerlagern, was zu einer Minimierung der Flügel führt (nähere Untersuchungen hierzu in der weiteren Entwurfsbearbeitung).

Die Unterbauten (Widerlager und Flügel) werden in Ortbeton hergestellt.

Als Gründung der Unterbauten wird von einer Flachgründung (ggf. über ein Gründungspolster) ausgegangen. Genauere Aussagen hierzu können erst nach Vorlage eines Baugrundgutachtens getroffen werden.

Der Überbauquerschnitt besteht aus einer Stahlbetonplatte mit einer Konstruktionshöhe von 0,80 m, die als Teil eines Rahmens auf einem bodengestützten Traggerüst hergestellt werden kann. Der Übergang zwischen Widerlagerwänden und Überbau ist als Rahmenecke auszubilden und mit einer Arbeitsfuge zu versehen.

Die Dichtung des Überbaus erfolgt bituminös entsprechend den ZTV-ING, Teil 7, Abschnitt 1 (Dichtungsschicht aus einer Bitumenschweißbahn) in Form einer einlagigen Bitumenschweißbahn mit Gussasphalt als Schutzschicht. Die Deckschicht wird ebenfalls bituminös ausgeführt.

Als Absturzsicherung dienen einfache Distanzschutzplanken, die auf den Brückenkappen beidseitig der Fahrbahn angeordnet werden. Den seitlichen Abschluss der Brücke bilden 1,0 m bzw. 1,20 m hohe Stahl-Füllstabgeländer mit Drahtseil im Handlauf.

Sowohl der Überbau als auch der Unterbau werden mit einer örtlichen Rüstung voll verschalt hergestellt.

Es ist vorgesehen, das Kreuzungsbauwerk in offener Baugrube herzustellen. Die Räterstraße zwischen Heimstetten und Feldkirchen muss während der Bauzeit voll gesperrt werden. Eine Umleitung über das öffentliche Straßennetz ist möglich.

Die Bauzeit wird auf acht Monate geschätzt.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Die Baukosten für das Bauwerk 5 werden auf ca. 0,511 Mio. € geschätzt.

**4.6.6 Bauwerk 6, Brücke im Zuge der Bahnlinie München - Simbach über die Parallelstraße**

Die Parallelstraße zur A 99 kreuzt bei Station 5+174.000 die zweigleisige, elektrifizierte Bahnstrecke München-Simbach als Straßenunterführung.

Der Brückenneubau erfolgt unmittelbar hinter dem westlichen Widerlager der vorhandenen Bahnbrücke über die BAB A 99 unter einem Winkel von 88,089 gon.

Im Bauwerkbereich verlaufen sowohl die geplante Parallelstraße als auch die überführten Bahngleise in einer Geraden.

Die Parallelstraße zur BAB A 99 besitzt im Bereich des Brückenbauwerks eine Fahrbahnbreite von 7,00 m sowie beidseitig 1,00 m breite Seitenstreifen. Damit ergibt sich eine lichte Weite von 9,00 m, was dem technischen Mindestmaß entspricht.

Als Kreuzungsbauwerk wird ein 1-Feld-Bauwerk unter Einhaltung der lichten Durchfahrtshöhe von > 4,70 m vorgeschlagen.

Um die geforderte lichte Durchfahrtshöhe von > 4,70 m zu gewährleisten, ist die Straßengradiente der Parallelstraße um bis zu ca. 6,40 m unter OK Schiene abzusenken.

Die Brückenwiderlager verlaufen parallel zur Achse der Parallelstraße, unmittelbar neben den Fahrbahnrändern.

An das Bauwerk schließen sich beidseitig, in Flucht der Widerlager, Stützwände an.

Die Unterbauten (Widerlager, Stützwände) werden in Ortbeton hergestellt.

Für die Überbaukonstruktion wurde die sogenannte WIB-Bauweise (Walzträger in Beton) gewählt. Die konstruktive Durchbildung des Brückenüberbaus erfolgt entsprechend den Richtzeichnungen der DS 804.

Die Gesamtbreite der Bahnbrücke zwischen den Geländern beträgt 10,70 m (Mindestmaße entsprechend DS 804, Abs. 307 und 317 wurden eingehalten).

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Der Überbau wird zwängungsfrei auf Verformungslagern gelagert. Das Bauwerk wird flach im Baugrund gegründet.

Die Abdichtung des Überbaus erfolgt nach der „Vorschrift für die Abdichtung von Ingenieurbauwerken“ (AIB) mit zwei Bitumendichtungsbahnen. Die Abdichtung erhält einen mit einer Baustahl-Matte bewehrten Schutzbeton. Auf der Schutzbodenschicht befindet sich ein Schotterbett.

Die Herstellung des neuen Brückenbauwerkes erfolgt unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes (eine auf den Baugrubenverbau aufgelagerte Hilfsbrücke ist erforderlich).

Die Errichtung der Unterbauten (Tragkonstruktion) erfolgt unterhalb der Behelfsbrücke. Der Überbau wird neben den neuen Unterbauten auf einem Hilfsgerüst gefertigt und mittels einer Verschiebbahn seitlich auf seine Endlage eingeschoben.

Während der Verscharbeiten und des Ein- und Ausbaus der Hilfsbrücke ist der Bahnverkehr zu unterbrechen.

Mit der Errichtung des neuen Brückenbauwerkes sind die im Baufeld befindlichen Oberleitungsmaste umzusetzen (erheblicher Mehraufwand infolge Anpassung Oberleitung).

Die Bauzeit wird auf 10 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 6 werden auf ca. 1,117 Mio. € geschätzt.

#### 4.6.7 Bauwerk 7, Brücke im Zuge der Feldkirchener Straße über die Parallelstraße

Die Parallelstraße zur BAB A 99 kreuzt bei km 5+191.300 die Feldkirchener Straße als Straßenunterführung.

Der Brückenneubau erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Bauwerk 6 (lichter Abstand zwischen Bauwerk 6 + 7 = 4,60 m) und unmittelbar hinter dem westlichen Widerlager der vorhandenen Straßenbrücke über die BAB A 99.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Der Kreuzungswinkel beider StraÙenachsen betragt 90,83 gon. Im Bauwerksbereich verlaufen sowohl die geplante ParallelstraÙe als auch die uberfuhrte Feldkirchener StraÙe in einer Geraden.

Um die geforderte lichte Durchfahrthohe von > 4,70 m zu gewahrleisten, ist die StraÙengradiente der ParallelstraÙe um bis zu ca. 6,40 m unter OK Fahrbahn der Feldkirchener StraÙe abzusenken. Die Bruckenwiderlager verlaufen parallel zur Achse der ParallelstraÙe, unmittelbar neben den Fahrbahnrandern.

Die ParallelstraÙe zur BAB A 99 besitzt im Bereich des Bruckenbauwerkes eine Fahrbahnbreite von 7,00 m sowie beidseitig 1,00 m breite Seitenstreifen.

Damit ergibt sich eine lichte Weite von 9,00 m, was dem technischen MindestmaaÙ entspricht.

An das Bauwerk schlieen sich beidseitig, in Flucht der Widerlager, Stutzwande an. Die Unterbauten (Widerlager, Stutzwande) werden in Ortbeton hergestellt.

Als Grundung der Unterbauten wird von einer Flachgrundung ausgegangen. Genauere Aussagen hierzu konnen erst nach Vorlage eines Baugrundgutachtens getroffen werden.

Der Uberbauquerschnitt besteht aus einer Stahlbetonvollplatte mit einer Konstruktionshohe von 1,00 m.

Die Feldkirchener StraÙe besitzt vor und hinter dem Bauwerk sowie im Bereich des Bruckenbauwerkes eine Fahrbahnbreite von 7,50 m sowie beidseitige Gehwege mit einer Breite von 2,50 m bzw. 3,50 m. Damit ergibt sich fur das neue Bruckenbauwerk eine Breite zwischen den Gelandern von 13,00 m.

Die Dichtung des Uberbaus und der Fahrbahnbelag erfolgen analog Bauwerk 5.

Den seitlichen Abschluss der Brucke bilden 1,0 m hohe Stahl-Fullstabgelander mit Drahtseil im Handlauf.

Sowohl der Uberbau als auch der Unterbau werden mit einer ortlichen Rustung voll verschalt hergestellt.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Es ist vorgesehen, das neue Bauwerk innerhalb einer verbauten Baugrube herzustellen (infolge örtlicher beengter Verhältnisse).

Die Bauarbeiten erfolgen unter Vollsperrung der Feldkirchener Straße im Baustellenbereich. Der Verkehr wird örtlich umgeleitet.

Die Bauzeit wird auf 8 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 7 werden auf ca. 0,519 Mio. € geschätzt.

#### **4.6.8 Bauwerk 8, Brücke im Zuge der Kreisstraße M 1 über die Parallelstraße**

Im Rahmen des Neubaus der Parallelstraße zur A 99 wird zur Unterführung der Kreisstraße M1 bei Station 5+697.000, ein Brückenbauwerk erforderlich.

Im Baubereich verläuft die geplante Parallelstraße unmittelbar neben der bestehenden BAB A 99 und kreuzt die Kreisstraße M1 im westlichen Widerlagerbereich der vorhandenen Straßenbrücke über die Autobahn.

Eine Verschwenkung der Achse der Parallelstraße hinter das westliche Widerlager, mit der Zielsetzung des Erhaltes der bestehenden Brücke, ist aufgrund der vorhandenen nördlichen Bebauung nicht möglich. Auch die Verlegung der Parallelstraße in Richtung BAB A 99, mit dem Ziel der Unterführung im westlichen Brückenendfeld des bestehenden Bauwerkes, ist infolge der bestehenden Feldaufteilung (kleines Endfeld), dem geplanten 10-streifigen Ausbau der BAB A 99 und der bestehenden Überbaukonstruktion als Spannbetonplattenbalkendurchlaufträger (ein Teilabbruch des Überbaus und Widerlagers bei gleichzeitiger Vergrößerung des Endfeldes ist aus statischer Sicht nicht möglich) nicht realisierbar. Aus o. g. Gründen muss das vorhandene Brückenbauwerk vollständig abgerissen werden.

Der Standort für das neue Brückenbauwerk i. Z. d. Kreisstraße M1 über die BAB A 99 und die Parallelstraße wird beibehalten.

Im Bauwerksbereich (Überbau) verläuft die Kreisstraße M1 in einer Geraden, die unterführte Parallelstraße in einem Radius von  $R = 2400$  m und die BAB A 99 in einer leichten Krümme.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Der Kreuzungswinkel zwischen der KreisstraÙe und der ParallelstraÙe betragt 86,74 gon, zwischen KreisstraÙe und A 99 ebenfalls 86,74 gon.

Die KreisstraÙe M1 besitzt im Bereich des Bruckenbauwerkes eine Fahrbahnbreite von 8,50 m und beidseitig 1,25 m breite Notgehwege. Die Gesamtbreite zwischen den Gelandern betragt 13,00 m.

Bei der Entscheidungsfindung fur die Stellung der Widerlager waren die nachfolgenden Kriterien von Bedeutung.

- die Lage der geplanten ParallelstraÙe zur BAB A 99,
- die vorhandene Bundesautobahn BAB A 99,
- der geplante 10-streifige Ausbau der BAB A 99,
- die ortliche Bebauung am westlichen Widerlager und
- die Einhaltung der geforderten lichten Durchfahrtshohe von > 4,70 m.

Aufgrund der o. g. Kriterien ergibt sich eine lichte Weite zwischen den Widerlagern von 91,00 m (L), wobei der Widerlagerstandort Ost beibehalten wurde.

Durch die Lage der beiden unterfuhrten Verkehrswege (ParallelstraÙe und BAB A 99) mit der Option eines spateren 10-streifigen Ausbaus der BAB A 99 und unter Berucksichtigung statischer Gesichtspunkte (Feldaufteilung fur Durchlauftrager) ist die Errichtung eines Mehrfeldbauwerkes nicht ganz unproblematisch. Eine genaue Festlegung der Stutzenstellung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht moglich, da noch keine konkreten Aussagen hinsichtlich der geplanten Fahrbahnverbreiterungen der beiden Richtungsfahrbahnen der BAB A 99 vorliegen. Aus diesem Grund wird als Kreuzungsbauwerk eine 1-Feld-Bogenbrucke vorgeschlagen.

Die Widerlager verlaufen parallel zu den Fahrbahnrandern der unterfuhrten Verkehrswege und sind weit in die Boschung zuruckgesetzt (kleine Flugelansichtsflachen).

Die Unterbauten werden in Ortbeton hergestellt. Als Grundung der Unterbauten wird von einer Flachgrundung ausgegangen, da keine Baugrunduntersuchungen vorliegen (vorh. Bauwerk hochstwahrscheinlich flach gegrundet). Als Uberbauquerschnitt wurde eine Stahlverbundkonstruktion, bestehend aus Stahlbetonplatte und Stahlbogen gewahlt, wobei die Konstruktionshohe 1,67 m i. M. (in StraÙenachse) betragt.

## TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Der Querschnitt eines Bogens besteht aus einem rechteckigen Hohlkasten von 1,40 m Breite und 0,90 m Höhe. Der Bogenstich beträgt 17,10 m von der Höhe der Auflager bis zur Oberkante des Bogenscheitels. An jedem Bogen befinden sich 12 Hänger, die als Rundstähle ausgebildet sind.

Die Längsträger bestehen aus 2,40 m hohen geschweißten I-Profilen.

Zwischen den beiden Versteifungsträgern (Bögen) werden Querträger an der Unterseite bündig eingeschweißt.

Der ca. 96 m lange Stabbogen kann vor Ort montiert und komplett (über Hilfsstützen) eingeschoben werden. Während des Einschubvorganges ist die Autobahn A 99 voll zu sperren (Verschub in Etappen).

Die Stahlbetonplatte wird örtlich geschalt (mittels Kopfbolzendübel mit den Versteifungsträgern schubfest verbunden).

Die Dichtung des Überbaus, der Fahrbahnbelag sowie die Absturzsicherung erfolgen analog Bauwerk 5. Den seitlichen Abschluss der Brücke bilden 1,0 m hohe Stahl-Holmgeländer mit Drahtseil im Handlauf.

Der Abbruch und der Neubau der Straßenbrücke erfolgt unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der BAB A 99. Während der Abbrucharbeiten der vorhandenen Brücke und während des Einschubes der neuen Bogenbrücke ist die Autobahn mehrmalig kurzzeitig zu sperren. Die Kreisstraße M 1 ist für den öffentlichen Verkehr im Baufeldbereich voll zu sperren.

Die Bauzeit wird auf 12 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 8 wurden auf 3,542 Mio. € geschätzt. Für die Aufteilung der Kosten wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden Kirchheim und Feldkirchen sowie die Autobahndirektion jeweils ein Drittel tragen.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

**4.6.9 Bauwerk 9, Brücke im Zuge der Parallelstraße über die Ottendichler Straße**

Zur Unterführung der Ottendichler Straße wird bei Station 7+981.000 ein Brückenbauwerk erforderlich.

Im Planungsbereich verläuft die Parallelstraße zur BAB A 99 in einem Radius von  $R = 7900$  m, die unterführte Ottendichler Straße in einem Radius von  $R = 240$  m.

Der Kreuzungswinkel beider Straßen beträgt  $92,687$  gon.

Für den Neubau der Parallelstraße ist ein Regelquerschnitt RQ 10,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen. Damit ergibt sich für das neue Brückenbauwerk eine Breite zwischen den Geländern von  $11,50$  m.

Für die unterführte Straße (Ottendichler Straße) sind im Brückenbereich (neues Bauwerk) eine Fahrbahnbreite von  $6,00$  m sowie beidseitige  $1,50$  m breite Seitenstreifen vorgesehen. Somit ergibt sich ein liches Maß zwischen den Widerlagern von mindestens  $9,00$  m.

Die Ottendichler Straße verläuft im Kreuzungsbereich in einem ca.  $5,0$  m tiefen Einschnitt, die geplante Parallelstraße auf einem ca.  $1,50$  m hohen Damm.

Als Kreuzungsbauwerk wird eine Einfeldbrücke unter Einhaltung einer lichten Durchfahrtshöhe von  $> 4,70$  m vorgeschlagen.

Durch die Anordnung der Widerlager unmittelbar hinter den Fahrbahnrändern der Ottendichler Straße ergeben sich sehr große Flügelansichtsflächen. Denkbar ist auch ein Brückenbauwerk mit in die Böschung zurückgesetzten Widerlagern, was zu einer Minimierung der Unterbauten führt (nähere Untersuchungen hierzu in der weiteren Entwurfsbearbeitung).

Die Unterbauten (Widerlager und Flügel) werden in Ortbeton hergestellt.

Die Gründung des Bauwerkes erfolgt mit größter Wahrscheinlichkeit als Flachgründung (Baugrundgutachten hierfür liegt noch nicht vor). Genauere Aussagen hierzu können erst nach Vorlage eines Baugrundgutachtens getroffen werden.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Der Überbauquerschnitt besteht aus einer Stahlbetonplatte, die als Teil eines Rahmens auf einem bodengestützten Traggerüst hergestellt werden kann.

Die Dichtung des Bauwerkes, der Fahrbahnbelag und die Absturzsicherung erfolgen analog Bauwerk 5.

Den seitlichen Abschluss der Brücke bilden 1,0 m hohe Stahl-Holmgeländer mit Drahtseil im Handlauf.

Sowohl der Überbau als auch der Unterbau werden mit einer örtlichen Rüstung voll verschalt hergestellt.

Es ist vorgesehen, das neue Brückenbauwerk in offener Baugrube herzustellen.

Die erforderlichen Brückenbauarbeiten erfolgen unter Vollsperrung der Ottendichler Straße im Baustellenbereich. Der Verkehr zwischen Ottendichl und Vaterstetten/Weißenfeld wird örtlich umgeleitet.

Die Bauzeit wird auf 8 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 9 werden auf ca. 0,509 Mio. € geschätzt.

#### **4.6.10 Bauwerk 10, Brücke im Zuge der Parallelstraße über die Vaterstettener Straße**

Mit dem Neubau der Parallelstraße zur BAB A 99 wird bei Station 9+442.500 eine Unterführung der Vaterstettener Straße notwendig.

Im Kreuzungsbereich verläuft die geplante Parallelstraße in einem Radius von  $R = 1850$  m, die unterführte Straße in einem Radius von  $R = 800$  m.

Der Kreuzungswinkel zwischen beiden Straßenachsen beträgt 51,437 gon.

Die vorhandene Vaterstettener Straße verläuft im Kreuzungsbereich in einem ca. 4,0 m tiefen Einschnitt, die geplante Parallelstraße auf einem ca. 2,0 m hohen Damm.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Für den Neubau der Parallelstraße ist ein Regelquerschnitt RQ 10,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen.

Als Kreuzungsbauwerk wird eine 1-Feld-Stahlbetonbrücke mit einer lichten Weite von 11,50 m (L), einer Nutzbreite von 11,50 m und einer lichten Höhe von > 4,70 m vorgeschlagen.

Der Überbau besteht aus einer Stahlbetonvollplatte mit einer Konstruktionshöhe von 1,15 m, die als Teil eines Rahmens auf einem bodengestützten Traggerüst hergestellt werden kann. Die Unterbauten werden in Ortbeton hergestellt.

Die Gründung des Bauwerkes erfolgt analog Bauwerk 5 als Flachgründung (Annahme).

Die Dichtung des Bauwerkes, die Absturzsicherung und der seitliche Abschluss erfolgen analog Bauwerk 9.

Sowohl der Überbau als auch der Unterbau werden mit einer örtlichen Rüstung voll verschalt hergestellt.

Die Baumaßnahme erfolgt unter Vollsperrung der Vaterstettener Straße im unmittelbaren Baustellenbereich. Eine Umleitung des Verkehrs zwischen Ottendichl und Vaterstetten ist über das bestehende StraÙennetz möglich.

Die Bauzeit wird auf 8 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 10 werden auf 0,602 Mio. € geschätzt.

**4.6.11 Bauwerk 11 V3, Brücke im Zuge der Parallelstraße über die  
Anschlussrampe zur BAB A 99**

Im Rahmen des Neubaus der Parallelstraße zur BAB A 99 wird zur Unterführung des planfreien Anschlusses der Ausfahrtsrampe im Bereich der Anschlussstelle Haar an die Parallelstraße, Station 10+790, ein Brückenbauwerk erforderlich.

Im Baubereich verläuft die geplante Parallelstraße in einer Klothoide mit  $A = 130$  m, die unterführte Straße in einem Radius  $R = 120$  m.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Der Kreuzungswinkel zwischen beiden StraÙenachsen betragt 34 gon.

Die geplante Anschlussrampe schlieÙt ca. 70 m stlich des neuen Brckenbauwerkes an die bestehende Rampe der Anschlussstelle Haar an. Der StraÙenquerschnitt der Ausfahrtsrampe setzt sich wie folgt zusammen:

- 5,00 m Fahrbahnbreite
- 0,25 m Randstreifen
- 1,50 m Bankette

Somit ergibt sich eine Kronenbreite von 8,5 m.

Fr den Neubau der ParallelstraÙe ist im Kreuzungsbereich mit der Anschlussrampe zur A 99 ein Regelquerschnitt RQ 10,5 gemaÙ RAS-Q 96 vorgesehen. Damit ergibt sich fr das neue Brckenbauwerk eine Breite zwischen den Gelandern von 11,50 m.

Die Widerlager verlaufen parallel zur unterfhrten StraÙenachse und werden 1,50 m neben den Fahrbahnrandern angeordnet (gekrmmter Verlauf der Widerlager). Hieraus ergibt sich eine rechtwinklige lichte Weite zwischen den Widerlagern von 8,5 m, was dem technischen MindestmaÙ entspricht.

Denkbar ist auch ein Brckenbauwerk mit in die Bschung zurckgesetzten Widerlagern, was zu einer Minimierung der Unterbauten (u. a. Reduzierung der Flgelansichtsflachen) fhrt. Nahere Untersuchungen hierzu erfolgen in der weiteren Entwurfsbearbeitung.

Die Unterbauten (Widerlager und Flgel) werden in Ortbeton hergestellt.

Als Grndung der Unterbauten wird von einer Flachgrndung ausgegangen, da keine Baugrunduntersuchungen vorliegen. Genauere Aussagen hierzu knnen erst nach Vorlage eines Baugrundgutachtens getroffen werden.

Als berbauquerschnitt wird eine Spannbetonplatte mit einer Konstruktionshhe von 1,0 m vorgesehen, die als Teil eines Rahmens auf einem bodengesttztem Traggerst hergestellt werden kann.

Der bergang zwischen Widerlagerwanden und berbau ist als Rahmenecke auszubilden und mit einer Arbeitsfuge zu versehen. Die Dichtung des berbaus erfolgt bitumins analog Bauwerk 5.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Den seitlichen Abschluss des Brückenbauwerkes bildet ein Stahl-Hohlgeländer mit Drahtseil im Handlauf. Auf den Außenkappen werden einfache Distanzschutzplanken angeordnet.

Die Errichtung des neuen Brückenbauwerkes erfolgt unter Aufrechterhaltung des Verkehrs im Bereich der vorhandenen Anschlussstelle Haar.

Die Bauzeit wird auf 10 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das neue Bauwerk 11 V3 wurden auf ca. 0,816 Mio. € geschätzt.

**4.6.12 Bauwerk 12, Brücke im Zuge der B 304 (Wasserburger Landstraße)  
über die Parallelstraße**

Mit dem Neubau der Parallelstraße zur BAB A 99 wurde nach der ursprünglichen Variante bei Station 11+500.963 eine Unterführung der Bundesstraße B 304 (Wasserburger Landstraße) notwendig.

Bei der gewählten Linie und Lösung des Knotenpunkts Parallelstraße/Wasserburger Landstraße entfällt das Bauwerk 12 ersatzlos.

Sollte zur Erhöhung des Komforts für den Durchgangsverkehr auf der Parallelstraße eine Brücke im Zuge der B 304 über die Parallelstraße gewünscht werden, ist aufgrund der zusätzlichen Fahrspuren mit erheblich höheren Kosten zu rechnen.

Im Bauwerksbereich verläuft sowohl die geplante Parallelstraße als auch die B 304 in einer Geraden. Der Kreuzungswinkel zwischen der Parallelstraße und der B 304 beträgt 95,908 gon.

Für den Neubau der Parallelstraße ist ein Regelquerschnitt RQ 10,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen.

Die vorhandene Bundesstraße B 304 ist 4-streifig ausgebaut. Die beiden Richtungsfahrbahnen (je 2 Fahrstreifen) sind durch einen ca. 2 m breiten, begrünten Mittelstreifen getrennt.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Über die geplante Brücke werden dementsprechend 4 Fahrstreifen (2 Linksabbieger, 2 durchgehende Fahrstreifen) und ein Mittelstreifen von 2 m Breite überführt. Damit ergibt sich für das neue Brückenbauwerk eine Breite zwischen den Geländern (Nutzbreite) von 21,50 m.

Die vorhandene Bundesstraße B 304 verläuft im Kreuzungsbereich etwa in Höhe des anstehenden Geländes, die geplante Parallelstraße in einem ca. 6,30 m tiefen Einschnitt.

Als Kreuzungsbauwerk wird eine Einfeldbrücke mit in Brückenachse gemessener Stützweite von 11,51 m vorgeschlagen.

Die Widerlager werden jeweils 1,50 m neben den Fahrbahnrändern angeordnet. Hieraus ergibt sich eine rechteckige lichte Weite zwischen den Widerlagern von 10,50 m, was dem technischen Mindestmaß entspricht.

Durch die Anordnung der Widerlager unmittelbar hinter den Fahrbahnrändern ergeben sich sehr große Flügelansichtsflächen. Denkbar ist auch ein Brückenbauwerk mit in die Böschung zurückgesetzten Widerlagern, was zu einer Minimierung der Flügel führt (nähere Untersuchungen hierzu in der weiteren Entwurfsbearbeitung).

Der gesamte Fahrbahnquerschnitt der Bundesstraße B 304 wird auf zwei getrennten Überbauten und Unterbauten geführt, so dass bei späteren Instandsetzungsmaßnahmen eine 2+0-Verkehrsführung auf jeweils einer Brückenhälfte möglich ist.

Die Unterbauten (Widerlager und Flügel) werden in Ortbeton hergestellt. Als Gründung der Unterbauten wird von einer Flachgründung ausgegangen.

Der Überbauquerschnitt pro Bauwerkshälfte besteht aus einer Stahlbetonvollplatte mit einer Konstruktionshöhe von 0,90 m, die als Teil eines Rahmens auf einem bodengestützten Traggerüst hergestellt werden kann. Der Übergang zwischen Widerlagerwänden und Überbau ist als Rahmenecke auszubilden und mit einer Arbeitsfuge zu versehen.

Die Dichtung des Bauwerkes, der Fahrbahnbelag, die Absturzsicherung und der seitliche Abschluss erfolgen analog Bauwerk 11 V3.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Um den Verkehr auf der B 304 (Wasserburger LandstraÙe) ständig aufrecht zu erhalten, muss die Herstellung des Brückenbauwerkes in 2 Bauabschnitten erfolgen. Während der Bauarbeiten zur Errichtung des 1. Teilbauwerkes verläuft der gesamte Straßenverkehr in 2+0-Führung auf der Seite des zukünftigen 2. Teilbauwerkes. Nach Umleitung des Verkehrs (2+0-Führung) auf die fertiggestellte Bauwerkshälfte kann mit der Herstellung des 2. Teilbauwerkes begonnen werden.

Die Bauzeit wird auf 14 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 12 wurden auf 1,178 Mio. € geschätzt.

4.6.13            Bauwerk 13, Brücke im Zuge der ParallelstraÙe über die Keferloher  
                          StraÙe

Im Rahmen des Neubaus der ParallelstraÙe zur BAB A 99 zwischen Kirchheim und Putzbrunn wird zur Unterführung der Keferloher StraÙe bei Station 13+885.070 ein Brückenbauwerk erforderlich.

Bei unveränderter Linie der Keferloher StraÙe ist aus verkehrstechnischen Gründen (groÙe Schiefwinkligkeit im Kreuzungspunkt der Straßenachsen, Einhaltung der Sichtweitenbeziehungen infolge gekrümmter Achsverlauf der unterführten StraÙe) ein Bauwerk mit einer lichten Weite zwischen den Widerlagern von 81,00 m erforderlich.

Unter diesen Voraussetzungen werden die Baukosten für das Bauwerk 13 auf ca. 2,264 Mio. € geschätzt.

In der vorgeschlagenen Lösung wird die Linie der Keferloher StraÙe verändert, um die groÙe Schiefwinkligkeit im Kreuzungspunkt zu vermeiden und die Kosten erheblich zu verringern.

Im Bauwerksbereich verläuft die geplante ParallelstraÙe in einem Radius von  $R = 800$  m, die unterführte StraÙe in einem Radius von  $R = 40$  m (z. T. in einer Klothoide mit  $A = 20$  m).

Der Kreuzungswinkel zwischen der ParallelstraÙe zur BAB A 99 und der umverlegten Keferloher StraÙe beträgt 88,43 gon.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Für den Neubau der Parallelstraße ist ein Regelquerschnitt RQ 10,5 gemäß RAS-Q 96 vorgesehen. Der Querschnitt der Parallelstraße zur BAB A 99 erhält somit eine Kronenbreite von 10,50 m.

Für die überführte Parallelstraße sind im Brückenbereich eine Fahrbahnbreite von 8,00 m sowie beidseitige Notgebahnen von 0,75 m Breite vorgesehen. Somit ergibt sich eine Gesamtbreite zwischen den Geländern von 11,50 m.

Die Keferloher Straße besitzt unterhalb des Brückenbauwerkes eine Fahrbahnbreite von 6,00 m sowie beidseitige 1,50 m breite Bankette.

Die umverlegte Keferloher Straße wird im Kreuzungsbereich mit der geplanten Parallelstraße in einem ca. 3,0 m tiefen Einschnitt verlaufen. Die Parallelstraße verläuft im Bauwerksbereich auf einem ca. 3,0 m hohen Damm.

Als Kreuzungsbauwerk wird eine Einfeldbrücke unter Einhaltung einer lichten Durchfahrtshöhe von > 4,70 m vorgeschlagen.

Durch die Anordnung der Widerlager unmittelbar hinter den Fahrbahnrändern der Keferloher Straße ergeben sich sehr große Flügelansichtsflächen. Denkbar ist auch ein Brückenbauwerk mit in die Böschung zurückgesetzten Widerlagern, was zu einer Minimierung der Unterbauten führt (nähere Untersuchungen hierzu in der weiteren Entwurfsbearbeitung).

Die Unterbauten (Widerlager und Flügel) werden in Ortbeton hergestellt.

Die Gründung des Bauwerkes erfolgt mit größter Wahrscheinlichkeit als Flachgründung (Baugrundgutachten hierfür liegt noch nicht vor). Genauere Aussagen hierzu können erst nach Vorlage eines Baugrundgutachtens getroffen werden.

Der Überbauquerschnitt besteht aus einer Stahlbetonplatte, die als Teil eines Rahmens auf einem bodengestützten Traggerüst hergestellt werden kann.

Die Dichtung des Bauwerkes, der Fahrbahnbelag und die Absturzsicherung erfolgen analog Bauwerk 5.

Den seitlichen Abschluss der Brücke bilden 1,0 m hohe Stahl-Holmgeländer mit Drahtseil im Handlauf.

# TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Sowohl der Überbau als auch der Unterbau werden mit einer örtlichen Rüstung voll verschalt hergestellt.

Es ist vorgesehen, das neue Brückenbauwerk in offener Baugrube herzustellen.

Die Errichtung des neuen Brückenbauwerkes erfolgt unter Aufrechterhaltung des Verkehrs im Bereich der Keferloher Straße.

Die Bauzeit wird auf 8 Monate geschätzt.

Die Baukosten für das Bauwerk 13 werden auf ca. 0,509 Mio. € geschätzt.  
Für Bauwerk 13 wurde keine Bauwerksskizze erstellt. Sinngemäß gilt die Skizze von Bauwerk 9.

## 4.7 Straßenausstattung

Die Parallelstraße erhält die Grundausrüstung mit Markierung, Leiteinrichtungen und Beschilderung.

In Bereichen, in denen die Entwurfselemente nicht den Mindestanforderungen der Entwurfsgeschwindigkeit entsprechen, werden weitere Maßnahmen vorgesehen.

## 4.8 Besondere Anlagen

Dieser Punkt wurde im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie nicht untersucht.

## 4.9 Öffentliche Verkehrsanlagen

Die Parallelstraße kreuzt zwei Linien der Deutschen Bundesbahn. Es sind dies die Linien München – Simbach und München – Rosenheim.

# TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99 TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

## 4.10 Leitungen

Leitungen der öffentlichen Versorgung und Fernmeldeleitungen sind im gesamten Bereich vorhanden und werden den neuen Verhältnissen angepasst.

Besonderes Augenmerk wird auf die drei Schnittpunkte mit der Mineralölferrleitung der OMV im Bereich der Gemeinden Kirchheim und Feldkirchen gelegt. Für eine genaue Beurteilung dieser Schnittpunkte ist eine Untersuchung der Trägergesellschaft erforderlich.

Nach Angaben der OMV kann der Betrieb des nördlichen Leitungsabschnitts von Feldkirchen zum Flughafen München bei genauer vorheriger Abstimmung für einen Zeitraum von 3 bis 4 Tagen unterbrochen werden. Damit sind Umverlegungsarbeiten in diesem Abschnitt technisch machbar.

Für die beiden Kreuzungspunkte in der Gemeinde Kirchheim (Räterstraße und Feldkirchner Straße) ist voraussichtlich eine Umverlegung der Leitung erforderlich.

Im südlichen Abschnitt bis Feldkirchen, kann die Leitung laut OMV nicht unterbrochen werden. Die Leitung kann im Kreuzungspunkt südlich der Kreisstraße M 1 voraussichtlich überbaut werden.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

**5.            SCHUTZ-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAÙNAHMEN**

**5.1            LärmschutzmaÙnahmen**

Schalltechnische Berechnungen wurden im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie nicht durchgeführt. Auf Wunsch der Gemeinden wurden in den folgenden Bereichen LärmschutzmaÙnahmen in den Lageplänen dargestellt und in die Kostenschätzung mit aufgenommen.

**5.1.1            Gemeinde Aschheim**

Gemäß der Forderung der Gemeinde Aschheim verläuft die Trasse etwa ab Bau-km 0,6 in Tieflage. Ab Bau-km 1,3 bis Bau-km 3,5 ist eine zusätzliche Lärmschutzkonstruktion vorgesehen. Südlich der St 2082, etwa bei Bau-km 3,6 wird auch die Tieflage beendet.

**5.1.2            Gemeinde Grasbrunn**

Im gesamten Trassenbereich innerhalb der Gemeinde Grasbrunn (zwischen Bau-km 11,0 und Bau-km 14,8) wird auf Wunsch der Gemeinde Grasbrunn östlich der BAB A 99 eine Lärmschutzkonstruktion mit einer Höhe von 9 m vorgesehen.

Im Einmündungsbereich der nordwestlichen Rampe an die B 304 ist zum Schutz der Wohnbebauung der Gemeinde Haar eine Lärmschutzkonstruktion vorgesehen.

**5.2            MaÙnahmen in Wassergewinnungsgebieten**

Bei dem, in der weiteren Schutzzone III des Wassergewinnungsgebiets für das Bezirkskrankenhaus Haar liegenden Streckenabschnitt im Bereich der Anschlussstelle Haar, werden für das anfallende Oberflächenwasser SchutzmaÙnahmen entsprechend den Richtlinien für den Bau von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) vorgesehen.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

Gleiches gilt auch für den im Bereich der Gemeinde Grasbrunn liegenden Streckenabschnitt durch die weitere Schutzzone III des Wassergewinnungsgebietes der Wasserversorgung Haar.

**5.3            Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von  
Natur und Landschaft**

Umfang und Art der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Ausgleich für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch die Straßenbaumaßnahme wurden im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie nicht untersucht.

**5.4            Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete**

Siehe hierzu die Aussagen unter 3.3.4.7.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

**6. ERLÄUTERUNG ZUR KOSTENBERECHNUNG**

**6.1 Kosten**

Die Baukosten der Maßnahme werden auf 52,6 Mio. Euro brutto geschätzt.

Im Einzelnen fallen folgende Kosten an:

<b>Gesamt:</b>	Netto	MwSt	Brutto
	[Mio €]	[Mio €]	[Mio €]
StraÙe, Lärmschutz, Sparten, etc.	24,096	3,855	27,951
Bauwerke mit Ablösekosten	9,828	1,572	11,400
Planung, Erkundung, Gutachten	6,521	1,043	7,564
Unvorhergesehenes	4,891	0,783	5,674
<b>Gesamtkosten ohne Grunderwerb</b>	<b>45,336</b>	<b>7,254</b>	<b>52,590</b>

Die Kosten der kreuzenden Straßen und Versorgungsleitungen sind darin enthalten.

Nicht enthalten sind die Kosten für den Grunderwerb und Ersatzmaßnahmen.

**6.2 Kostenträger**

Kostenträger für die Parallelstraße zur BAB A 99 sind die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Grasbrunn, Haar, Kirchheim, Putzbrunn und Vaterstetten.

**6.3 Beteiligung Dritter**

Mit Zuschüssen des Freistaats Bayern wird gerechnet.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRASSE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

**7. VERFAHREN**

Die in der technischen Machbarkeitsstudie gewählte Trasse wird von den Gemeinden in ihre Flächennutzungspläne aufgenommen.

Nach welchem Verfahren die weiteren Planungsmaßnahmen durchgeführt werden, ist mit den zuständigen Behörden noch abzuklären.

**8. DURCHFÜHRUNG DER BAUMAßNAHME**

Die Baumaßnahme kann in einem oder mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden.

Sowohl der nördliche Abschnitt im Bereich der Gemeinde Aschheim als auch der südliche Abschnitt (südlich Feldkirchen) eignen sich für eine unabhängige Ausführung.

Bei der Durchführung der Maßnahme wird der Verkehr auf dem bestehenden Straßennetz zum Teil erheblich beeinträchtigt. Beispielsweise genannt seien die Sperrung der Kreisstraße M1 für die Herstellung des Bauwerks 8 und der Umbau der Anschlussstelle Haar mit dem Anschluss an die B 304. Die einzelnen Maßnahmen sind unter verkehrlichen Gesichtspunkten aufeinander abzustimmen.

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

**9. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist die untersuchte Trasse der ParallelstraÙe realisierbar, zum Teil jedoch aufgrund der örtlichen Verhältnisse unter erschwerten Bedingungen und erheblichen Kosten.

Für das gesamte Vorhaben sind weitere Untersuchungen durchzuführen. Dies sind vor allem Untersuchungen des Baugrunds mit Grundwasserständen, des Lärmschutzes und der Anforderungen durch die Mineralölföhrleitung. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie müssen noch berücksichtigt werden. Die Geländeaufnahme ist für weitere Planungen noch zu ergänzen.

Durch diese noch zu erbringenden Unterlagen und die noch ausstehenden Abstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belange, können sich erhebliche Veränderungen der Trasse in Lage und Höhe ergeben.

Aufgestellt: Hohenbrunn, im Januar 2004



Schmidt & Potamitis Bauingenieure, Hohenbrunn

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

**10.            LITERATUR**

- [1] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Richtlinien für die Anlagen von Straßen Teil Linienführung RAS-L (Ausgabe 1995)
- [2] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Richtlinien für die Anlagen von Straßen Teil Querschnitte RAS-Q (Ausgabe 1996)
- [3] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Richtlinien für die Anlagen von Straßen Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte RAS-K-1 (Ausgabe 1988)
- [4] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 01 (Ausgabe 2001)
- [5] Pietzsch, Wolfgang, Straßenplanung 5. Auflage 1989
- [6] Keller, Friedrich, Glöckl, Varianten zur Gestaltung des StraÙennetzes im Zuge der B 471 im Münchner Osten, November 1996
- [7] Kurzak, Harald, Verkehrsbelastung Münchner Nordosten, 15.04.02
- [8] Kurzak, Harald, Verkehrsuntersuchung Aschheim, 29.08.02
- [9] Dorsch Consult, Raumempfindlichkeitsanalyse, ParallelstraÙe zur A 94/99, März 2000
- [10] Kurzak, Harald, ParallelstraÙe zur Autobahn A 99 Ost, Verkehrsuntersuchung, 2003

**TECHNISCHE MACHBARKEITSSTUDIE PARALLELSTRAÙE ZUR A 99  
TRASSE WEST, ZWISCHEN ASCHHEIM UND PUTZBRUNN**

**GEMEINDEN ASCHHEIM, FELDKIRCHEN  
GRASBRUNN, HAAR, KIRCHHEIM,  
PUTZBRUNN UND VATERSTETTEN**

**SCHMIDT &  
POTAMITIS**  
Bauingenieure

**11. PLANUNTERLAGEN**

- [1] Digitale Flurkarten (DFK) der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Grasbrunn, Haar, Kirchheim, Putzbrunn und Vaterstetten
- [2] Katasterpläne der Gemeinde Aschheim in Teilbereichen
- [3] Flächennutzungspläne der Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Grasbrunn, Haar, Kirchheim, Putzbrunn und Vaterstetten
- [4] Bestandspläne der BAB A 99 der Autobahndirektion Südbayern M 1 : 1000
- [5] Bestandspläne der Ver- und Entsorgungsleitungen im Planungsgebiet
- [6] Bestandspläne Abfanggraben der Bayernwerk AG
- [7] Ausführungsplan der Verbindungsstraße A 99 – B 471 zum Frachtzentrum, Planungsbüro Eigen vom 28.03.95
- [8] Vorentwurf Ausbau der AS Kirchheim, Planungsbüro Gier vom Juni 2002
- [9] Bestandsplan AS Aschheim/Ismaning in digitaler Form, Planungsbüro Gier
- [10] Flächennutzungsplan Aschheim 10. Änderung
- [11] Trassenvorschlag der Gemeinde Aschheim
- [12] Ortsumgehung Putzbrunn, Übersichtsplan BA II, Scherer und Kurz



Landratsamt München • Frankenthaler Str. 5-9 • 81539 München

**Bauen**

Gemeinde Kirchheim  
Münchner Straße 6  
85551 Kirchheim bei München

Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom: 26.05.2023

Unser Zeichen:  
Kirchheim b. München  
München, 18.09.2023

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.: 089 6221-2551  
Fax: 089 6221-442551

Zimmer-Nr.:

**Vollzug der Baugesetze;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

**1. Verfahren der Gemeinde Kirchheim b. München**

33. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Solarpark Heimstetten  
in der Fassung vom 16.05.2023

frühzeitige Trägerbeteiligung im normalen Verfahren

Schlusstermin für Stellungnahme: 30.06.2023

**2. Stellungnahme des Landratsamtes München**

- 2.1  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- 2.2  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

**Öffnungszeiten**  
Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr  
Bitte Termine vereinbaren

**Telefon** 089 6221-0  
**Telefax** 089 6221-2278  
**Internet** www.landkreis-muenchen.de  
**E-Mail** poststelle@lra-m.bayern.de

**Bankverbindungen**  
KSK München Starnberg Ebersberg  
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09  
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

**Postbank München**  
IBAN DE08 7001 0080 0048 1858 04  
SWIFT-BIC PBNKDEFF

2.3	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="311 728 1423 1131">1. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde wird das Plangebiet als „Sondergebiet Freizeit- und Erholungszentrum“ dargestellt. Unter Berücksichtigung des wachsenden Siedlungsdrucks mit steigenden Einwohnerzahlen und dem sich daraus ergebenden zunehmenden Bedarf an Freizeit- und Erholungsflächen, empfehlen wir, die Freiflächenphotovoltaikanlage mit einem größeren Abstand zum Erholungsgelände „Heimstettener See“ anzuordnen, um die ursprünglich geplante Erholungsnutzung aufrecht erhalten zu können. Wir empfehlen deshalb, auf einer begrenzten Fläche entlang der Westseite des Plangebiets, die Art der Nutzung weiterhin als Sondergebiet für Freizeit und Erholung darzustellen. Somit wäre hier weiterhin die Möglichkeit zur Aufwertung und Vergrößerung des Erholungsgebietes und Herstellung weiterer Grün-/Liegeflächen innerhalb des Erholungsgebietes „Heimstettener See“ im Gemeindegebiet von Kirchheim-Heimstetten gegeben.</li><li data-bbox="311 1153 1423 1624">2. Sondergebiet Landwirtschaft: Nach unserer Auffassung ist die Darstellung einer „Fläche für Landwirtschaft“ als Sondergebiet nicht zulässig. Sondergebiete i.S.d. § 11 BauGB sind nur zulässig, wenn sich die geplanten Nutzungen von einem Baugebiet nach BauNVO wesentlich unterscheiden. Analog hierzu ist festzuhalten, dass eine Fläche für Landwirtschaft grundsätzlich allen in § 35 BauGB genannten Nutzungen dient und ein Sondergebiet daher nicht erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB ist. Wenn überhaupt ein Sondergebiet dargestellt werden soll, müsste es eine spezifische Zweckbestimmung erhalten, z. B. „Sondergebiet für landwirtschaftliche Betriebe“. Für die Betriebe könnten dann sogar gewisse Vorgaben, z.B. Tierhaltungsbeschränkungen etc., festgelegt werden. Wir bitten daher um Überprüfung, zum einen, ob überhaupt ein Sondergebiet dargestellt werden soll, oder nur „Fläche für Landwirtschaft“ bzw. ob andernfalls mögliche Betriebe näher beschrieben werden sollen.</li><li data-bbox="311 1646 1423 2054">3. Nach den Angaben in Punkt 6 der Begründung soll die Erschließung über die Bajuwarenstraße erfolgen; bei der es sich um eine untergeordnete Ortsstraße handelt, die als Fahrradstraße ausgewiesen wurde. Es wird angegeben, dass die Freiflächen-Solaranlagen keine nennenswerten Verkehrsflüsse auslösen und durch die Aussiedler-Hofstelle von geringfügig vermehrtem landwirtschaftlichem Verkehr auf der Bajuwarenstraße ausgegangen wird. Hier müsste auch noch auf das geplante Betriebsleiterwohngebäude, mit betrieblichen Büroflächen usw. und den dadurch ausgelösten Verkehr eingegangen werden. Wir bitten um Ergänzung und Überprüfung, ob die Bajuwarenstraße, als Fahrradstraße, tatsächlich geeignet ist den zunehmenden Verkehr aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob die Straße sowie der hier verlaufende Radweg (gemeindeübergreifender Radschnellweg) in den</li></ol>

Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen werden sollen. Die entsprechenden Planzeichen müssten dann noch in der Legende ergänzt werden.

4. Das Plangebiet soll überwiegend als „Sondergebiet Erneuerbare Energien: Freiflächen-PV-Anlage“ dargestellt werden. In Punkt 3 der Begründung wird angegeben, dass eine großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit Betriebsleiterhaus, das auch die betrieblichen Verwaltungsräume aufnehmen soll, geplant ist. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 107/H sieht unter C.1.2 für das SO 2 entsprechende Festsetzungen vor. Wir bitten in der Begründung Aussagen zu ergänzen, aus welchen sachlichen Gründen die geplante Betriebsleiterwohnung erforderlich ist, da andere Photovoltaikanlagen offensichtlich ohne diese auskommen. Nach den Angaben in Punkt 12.1 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung soll das Betriebsleiterwohngebäude auch nach Aufgabe der Nutzung der Freiflächen-PV-Anlage nicht rückgebaut werden. Die im SO 2 geplante Nutzung sollte grundsätzlich überprüft werden, da das Betriebsleiterwohngebäude mit Nebengebäuden, dann die im Bebauungsplanentwurf beschriebene Funktion verliert. Insofern wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf (Punkt 5) verwiesen.
5. Im Bebauungsplanentwurf Nr. 107/H ist unter C.3.5 vorgesehen, dass die im SO1 festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen unzulässig werden, wenn der Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage endgültig aufgegeben wird. Anschließend soll die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine entsprechende Darstellung der Folgenutzung müsste auch auf Flächennutzungsplanebene getroffen werden, damit sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (vgl. „Bau- und Landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Hinweise des Bay. Staatsministerium für Wohnen Bau und Verkehr Stand 10.12.2021, Seite 21, 2. Absatz).
6. Bei der Angabe unter dem Ausschnitt des aktuellen Flächennutzungsplans der Gemeinde müsste es statt „bestehenden“; „rechtsgültigen“ lauten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Darstellung der digitalisierten Fassung von der uns vorliegenden rechtsgültigen Fassung abweicht (dort wird das SO farbig „Orange mittel“, nicht als „Grünfläche“ dargestellt); wir bitten um Überprüfung.
7. In der Legende müsste zwischen Darstellungen nach § 5 Abs. 1 BauGB, nachrichtlichen Übernahmen nach § 5 Abs. 4 BauGB sowie Hinweisen differenziert werden. Bei den Planzeichen „Bodendenkmal“ und „Bauverbotszone“ handelt es sich z.B. um nachrichtliche Übernahmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit, sollte die Legende für die Neuplanung getrennt werden von den Planzeichen, die die Darstellungen des rechtsgültigen FNP wiedergeben. Weiterhin müsste die Legende auf Vollständigkeit überprüft und z.B. die Planzeichen für die Bahnlinie und den Heimstettener See wegen ihrer Relevanz ergänzt werden.
8. Hinsichtlich der Lage der Bodendenkmäler bitten wir um Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (Die Bodendenkmäler können auch im Bay. Denkmaltlas auf der Homepage des BfD eingesehen werden). Die Eintragungen in der Flächennutzungsplanänderung sind mit denen im Bebauungsplanentwurf Nr. 107/H in Übereinstimmung zu bringen.

9. Unter „B“ sollte die Überschrift Verfahrensvermerke verwendet werden. Zur Vereinfachung der Abläufe empfehlen wir beim Verfahrensvermerk Nr. 7 ein Unterschriftsfeld für die Gemeinde Kirchheim vorzusehen.
10. Die Planung tangiert im westlichen Geltungsbereich das im Regionalplan festgelegte Trenngrün Nr. 17 (B II Z 4.6.2). Auch wenn durch die vorliegende Planung keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sollte der Sachverhalt in der Begründung erläutert werden.
11. In Punkt 1 der Begründung ist die Angabe zur letzten Änderung des BauGB inzwischen nicht mehr aktuell. Um Unklarheiten zu vermeiden kann auf diese Angabe auch verzichtet werden.
12. Zwischenzeitlich ist eine Teilfortschreibung des LEP seit 01.06.2023 rechtsgültig. Wir empfehlen eine entsprechende Überarbeitung der Begründung (Punkt 4.1) da sich die angegebenen Seitenzahlen und zum Teil die Formulierungen geändert haben. Dies gilt auch für die Angaben zum LEP auf den Seiten 5 und 6 des Umweltberichts.  
Ergänzend könnte in der Begründung aufgenommen werden, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des LEP sind und das LEP-Ziel 3.3 dem Vorhaben nicht entgegensteht.
13. Nach der Aussage unter „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ (Seite 11 der Begründung) werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan ermittelt. Wir weisen darauf hin, dass gem. § 1a Abs. 3 BauGB grundsätzlich auch auf Ebene des Flächennutzungsplans geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zu Ausgleich erfolgen sollen. Wir bitten daher um Überprüfung und Ergänzung. Der Umweltbericht enthält auf Seite 15 bereits eine „Vergleichende Bilanzierung Eingriff / Ausgleich“.
14. In Punkt 6 (Seite 16) des Umweltberichts wird angegeben, dass die aufgelisteten Gutachten / Berichte dem „Bebauungsplan“ als Anhang beiliegen. Gutachten und Berichte könnten jedoch nur als Anlagen zur Begründung bzw. zum Umweltbericht erklärt werden. Wir bitten um Überprüfung und eindeutige Formulierung.

2.5

Zum Immissionsschutz, Wasserrecht und Naturschutz erfolgt keine Äußerung.

gez.

Roth

Technische/r Sachbearbeiter/in

Anlagen:

**Sachl. Verf. Stellungnahme m.Ä.**

II. Mitzeichnung

- Sachbearbeiter/-in 4.1.2.3
- Sachgebietsleiter/-in 4.1.1.3

*Hinweis:*

*Die Gemeinde plant im Bebauungsplan ein Sondergebiet für Freiflächen-PV-Anlagen (SO1), kombiniert mit einem Sondergebiet für ein Betriebsleiterwohngebäude mit Büroflächen und weiteren Gebäuden, die dem technischen Betrieb und Pflege der PV-Anlage, sowie der Stromspeicherung und Wasserstoffherzeugung/-speicherung dienen (SO2). Zur Frage, ob diese Kombination und somit die Anordnung des SO2 im Außenbereich so möglich sind, habe ich im beck-online nichts gefunden. In der Stellungnahme der Reg. v. Obb. wird nur festgestellt, dass Freiflächen-PV-Anlagen keine Siedlungsflächen sind und somit nicht in den Anwendungsbereich des Anbindegebots fallen.*

III. Kenntnisnahme vor Auslauf

- Fachbereich 4.1.2
- Fachbereich 4.1.1
- Referat 4.1

IV. Sachbearbeiter/-in 4.1.1.3

1. Faxauslauf

3. Statistikeintrag

4. Änderung GekoS-Karteieintrag  
„Stellungnahme an Gemeinde“ in  
„Stellungnahme abgegeben“  
mit Auslaufdatum

5. Aktenweitergabe: Umlauf  
jeweils erl.:

ausgelaufen am

V. Kenntnisnahme nach Auslauf

- Sachbearbeiter/-in 4.1.2.3
- Sachbearbeiter/-in 4.1.1.3

VI. WV

Roth

## Sebald Isabelle

---

**Von:** Kammermeier Stefan  
**Gesendet:** Montag, 3. Februar 2025 16:40  
**An:** Sebald Isabelle  
**Betreff:** WG: BIL Anfragestatus - 33. Änderung des Flächennutzungsplane... (20230530-0600)

Mit freundlichen Grüßen

**Stefan Kammermeier**  
Sachgebietsleitung Bauverwaltung



**Gemeinde Kirchheim b. München**  
Münchner Str. 6  
85551 Kirchheim b. München  
[www.kirchheim-heimstetten.de](http://www.kirchheim-heimstetten.de)

**Tel:** 089 90909-3112  
**Fax:** 089 90909-3113  
**Mail:** [stefan.kammermeier@kirchheim-heimstetten.de](mailto:stefan.kammermeier@kirchheim-heimstetten.de)

**Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 31. Mai 2023 09:26  
**An:** Kammermeier Stefan <Stefan.Kammermeier@kirchheim-heimstetten.de>  
**Betreff:** BIL Anfragestatus - 33. Änderung des Flächennutzungsplane... (20230530-0600)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

**Teilnehmer:** Lumen Technologies Germany GmbH (Beauskunftung durch die Steuernagel GmbH)  
**Telefonnummer:** +  
**E-Mail:**

**Status:** Beantwortet  
**Betroffenheit:** Nicht betroffen

### Details zur Anfrage

**Vorhaben:** 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Solarpark Heimstetten"  
**Typ:** behördliche Planung  
**Klassifizierung:** Flächennutzungsplan / Genehmigungsverfahren  
**Beginn der Maßnahme:** 30.05.2023  
**Auftraggeber:** Gemeinde Kirchheim b. München

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

## Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

## Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

## WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BIL Team



**Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen!** Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an [support@bil-leitungsauskunft.de](mailto:support@bil-leitungsauskunft.de).

Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de).

*Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.*

*This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.*

*Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de), und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!*

*This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de) and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!*

An: Gemeinde Kirchheim b. München, Bauamt,  
Münchner Str. 6, 85551 Kirchheim

Von [REDACTED]

**Stellungnahme und Einwendungen zur 33. Änderung  
des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan 107/H  
„Solarpark Heimstetten“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine PV-Anlage in der fast doppelten Größe unserer  
LGS wäre grundsätzlich zu begrüßen.

Aber dafür müssten auch ALLE relevanten Aspekte  
berücksichtigt werden:

**Naherholung, Verkehr, Biotope und ihre Vernetzung,  
Flächenversiegelung, Klimaentwicklung im  
Gemeindebereich ...**

**Ergebnis: NEIN zu diesen Plänen, erst mal massiv  
überarbeiten!**

Als Heimstettener Bürger, der gerne im **Heimstettener  
See** („Fidsche“) zum Schwimmen geht, sehe ich ein  
gravierendes Problem: Dem See mit dem  
Naherholungsgebiet wird die letzte Möglichkeit zu  
einer **flächenmäßigen Erweiterung** verbaut, die nur  
noch auf der Ostseite besteht – im Süden die  
Bahnlinie, im Westen der Wohnungsbau von  
Feldkirchen, im Norden die Parkplätze.

Die **Ostseite** ist übrigens auch die einzige Seite, die im  
Gemeindegebiet von Kirchheim liegt.

Es ist unstrittig, dass dieses Naherholungsgebiet  
beliebt ist und stark besucht wird, v.a. an schönen  
Wochenenden kann es auch unangenehm überfüllt  
sein.

Kein Wunder wenn man die **Entwicklung der  
Einwohnerzahlen** der 3 Anliegergemeinden  
(Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim „AFK“) betrachtet:

Ende der 80er Jahre ca. 18.500,  
Anfang der 2020er Jahre ca. 30.600 (eine Steigerung  
um über 60%),

und 2030, wenn alle neuen Baugebiete bezogen  
wurden: 40.000 = über 100% ??

Im gleichen Maße wird dann die Liegefläche pro  
Einwohner kleiner.

**Fazit:** um die Attraktivität dieses  
Naherholungsgebietes für die Zukunft zu sichern,  
brauchen wir eine **Verdoppelung der reinen  
Liegewiesen** (ohne großer „Möblierung“), von 69.000  
auf 140.000 m<sup>2</sup>. **Und wo?**

Er ist als echtes Nah(!)erholungsgebiet auch deshalb so  
wichtig, weil er leicht zu **Fuß oder mit dem Radl**  
erreichbar ist – ohne zusätzliche CO<sub>2</sub> Emissionen.

Wer stattdessen mit dem Auto von hier z.B. zum  
Starnberger See (Possenhofen) fährt, verheizt mit  
einem durchschnittlichen PKW ca. 100 kWh – das  
entspricht bereits dem Stromverbrauch eines  
sparsamen 2-Personen Haushaltes in einem ganzen  
Monat!

Deshalb ist auch die **Attraktivität der Wege** zum See so  
wichtig. Wer läuft schon gerne durch ein  
Gewerbegebiet?

Die geplante Aufwertung der heutigen „Bäumchen“-  
Reihe ist ein Schritt in die richtige Richtung.  
Aber **Aschheim** lehrt uns mit seinen mind. 10m breiten  
**Hecken**, die sich u. a. auf deren Westseite über  
Kilometer hinziehen, wie es besser geht.

Die **Straße zum See** darf nicht zu einem attraktiven  
Schleichweg für den Autoverkehr nach Feldkirchen  
ausgebaut werden.

An der Südseite des Geländes, **entlang der Bahnlinie**,  
braucht es ab der Ecke A99 / Feldkirchner Str. einen  
ebenso attraktiven **Fußweg** zur Südost-Ecke des  
Fidsche

Aus den Plänen ist nicht ersichtlich, ob für den (längst  
überfälligen) **4-gleisigen Ausbau** der Bahnstrecke  
München-Mühldorf der benötigte Platz gelassen wird.  
Auch wenn die Bahn gerne alles verscherbelt, was  
nicht für den aktuellen Fahrplan (ohne Störungen)  
unbedingt benötigt wird, sollten wir als Gemeinde  
nichts bauen, was die zukünftige Verkehrswende  
erschweren würde.

In Bayern werden **jeden Tag 11 ha Land versiegelt** -  
das entspricht fast unserer LGS.

Da ist es nicht nachvollziehbar, warum aus gutem  
Ackerboden jetzt nur noch eine extensiv genutzte  
Weide mit ein paar Schafen werden soll.

Wäre da mit einer **Agri Solar Anlage** nicht wesentlich  
mehr möglich gewesen?

Die Fläche liegt im Westen von Heimstetten, also der  
Hauptwindrichtung. Wie verändert sich die  
**Temperatur im Siedlungsgebiet**, wenn jetzt die über  
den Solarmodulen erhitzte Luft zu uns weht, statt  
kühler Luft vom Fidsche?

Kirchheim, den 30.06.23  
[REDACTED]

## **Stellungnahme und Einwendungen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan 107/H „Solarpark Heimstetten“**

Der Solarpark wurde im Gemeinderat als Solarpark mit landwirtschaftlicher Nutzung vorgestellt. Das vorliegende Konzept zum Sondergebiet Solarpark weist jedoch keine Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft auf. Infolgedessen ist fragwürdig, warum auf dem Gebiet eine Hofstelle errichtet werden soll. Die Begründung für das Sondergebiet „Landwirtschaft“, das lediglich die Hofstelle umfasst, erscheint konstruiert:

*„Daher möchte die Gemeinde die wenigen verbliebenen Landwirte grundsätzlich dabei unterstützen in der Gemeinde weiterhin aktive Landwirtschaft zu betreiben und ihnen die Aussiedlung aus dem Ortskern nicht verwehren. Da das Gelände in der Vergangenheit im Flächennutzungsplan bereits überplant wurde, hat man den für die Aussiedlung vorgesehenen Bereich im Planungsumgriff belassen und will diesen im Rahmen eines Bebauungsplans städtebaulich überplanen. Durch die Ausweisung als Sondergebiet „Landwirtschaft“ finden die Bedürfnisse der lokalen Landwirtschaft besondere Berücksichtigung. Dadurch, dass einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb ermöglicht wird, auszusiedeln kann er sich außerhalb des bebauten Ortes entwickeln. Dadurch wird ihm die Möglichkeit eröffnet seinen Betrieb modern und zukunftsfähig zu halten.“*

Hier soll also eine landwirtschaftliche Hofstelle ohne Bezug zu landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden, da um die Hofstelle nur ein Solarpark angelegt werden soll. Wie dadurch die Landwirtschaft gefördert werden soll, bleibt ein Rätsel. Hier wird nur ein Sonderbaurecht in einem Sondergebiet geschaffen.

Im Rundschreiben zur Freiflächen-Photovoltaik des Bayerischen Staatsministeriums vom 10.12.2021 wird auf die Doppelnutzung von Flächen als Agri-PV-Anlagen (Punkt 3.3 S. 37/38) hingewiesen. Die Genehmigung der Hofstelle innerhalb des Sondergebiets „Erneuerbare Energien/Solarpark“ sollte an die Bedingung einer Agri-PV-Anlage geknüpft sein, da gute landwirtschaftliche Flächen, wie sie hier in Heimstetten vorliegen, nicht wegen Freiflächen-Photovoltaik aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfallen sollten. Jede landwirtschaftliche Fläche ist im Grundsatz für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung wichtig.

In der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans finden sich keinerlei Hinweise zur Nutzung der Fläche als Agri-PV-Anlage, wie man es nach der Vorstellung des Projekts im Gemeinderat erwartet hätte. Im zeitgleich aufgestellten Bebauungsplan 107/H wird die Fläche in landwirtschaftliche Fläche = Hofstelle und zwei Sondergebiete "Erneuerbare Energien" unterteilt. Dies entspricht nicht den Empfehlungen des Staatsministeriums zu Freiflächen-Photovoltaik- und Agri-PV-Anlagen.

**Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung** zur 33. Änderung des FNP ist zu beachten, dass nachweislich in den letzten Jahren Lerchen in diesem Gebiet gebrütet haben. Ihr Gesang über dem Feld war an verschiedensten Tagen im Frühjahr/Sommer 2023 zu hören.

Kirchheim, den 30.06.23

---

Anlage: Rundschreiben des Staatsministeriums zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

**Bau- und landesplanerische Behandlung von  
Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

**Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wohnen, Bau und Verkehr**

**in Abstimmung mit den Bayerischen  
Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst,  
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,  
für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Stand 10.12.2021**

## Inhaltsverzeichnis

1. Baurechtliche und landesplanerische Behandlung von PV-Freiflächenanlagen
  - 1.1. Erfordernis der Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens
  - 1.2. Standortkonzepte
  - 1.3. Standortauswahl
  - 1.4. Gliederung des Standortkonzepts
  - 1.5. Interkommunale Entwicklungskonzepte
  - 1.6. Vorgaben der Raumordnung
  - 1.7. Sonstige Anforderungen an die Bauleitplanung
  - 1.8. Rückbau von PV-Freiflächenanlagen/Vorhabenbezogener Bebauungsplan
  - 1.9. Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung
  
2. Energierrechtliche und energiewirtschaftliche Fragestellungen
  
3. Fragestellungen im Einzelfall
  - 3.1. PV-Freiflächenanlagen auf Straßengrundstücken und neben Bundesautobahnen
  - 3.2. Schwimmende PV-Freiflächenanlagen
  - 3.3. Agri-PV-Anlagen
  - 3.4. PV-Freiflächenanlagen und Denkmalschutz
  - 3.5. PV-Freiflächenanlagen in Überschwemmungsgebieten

## 1. Baurechtliche und landesplanerische Behandlung von PV-Freiflächenanlagen

### 1.1. Erfordernis der Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens

PV-Freiflächenanlagen werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB wird in aller Regel ausscheiden, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert daher generell eine gemeindliche Bauleitplanung, d.h. grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans. Im Flächennutzungsplan kann die Gemeinde eine „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ darstellen. Dies stellt die Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) BauGB klar. Für die Festsetzung im Bebauungsplan bietet sich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet im Sinn von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) an. Im Bebauungsplan – wobei sich für derartige Projekte insbesondere ein Vorhaben- und Erschließungsplan im Sinn von § 12 BauGB eignet – können dabei nähere Regelungen z. B. über die überbaubaren Grundstücksflächen, über Nebenanlagen (z.B. Einzäunung) und auch über gesetzlich notwendige Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Zusammenhang mit der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) getroffen werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 23 Buchst. b) BauGB können auch Stromspeicher zur Zwischenspeicherung des durch die PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms in Hinblick auf Größe und Speichermenge festgesetzt werden. Bei der Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen und gesetzlich notwendigen Ausgleichsflächen sind insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht allerdings kein Rechtsanspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Es obliegt daher in jedem Einzelfall der Entscheidung der für die Planung zuständigen Stadt oder Gemeinde, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. In der Praxis geschieht dies oftmals

auf Antrag eines Investors bzw. Grundstückeigentümers. Die Gemeinde ist aber an die Standortvorgaben nicht gebunden und sollte den Interessen des Betreibers stets gesamtheitliche Interessen gegenüberstellen. Eine Bauleitplanung sollte daher auch die Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen behandeln (vgl. hierzu nachfolgend unter Gl. Nr. 1.2.ff.).

Da kein Anspruch auf die Aufstellung besteht, kann die Gemeinde die Einleitung einer Bauleitplanung auch davon abhängig machen, dass ein Vorhaben mit einem bestimmten Bürgerbeteiligungsmodell oder einem bestimmten PPP-Modell zum Gegenstand des Bauleitplanverfahrens gemacht wird.

Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 Bayer. Bauordnung (BayBO) sind Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren – und zwar unabhängig von ihrer Fläche – verfahrensfrei, wenn sie im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 81 BayBO liegen, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn die Anlage den Festsetzungen der Satzung entspricht. Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO ergänzt hinsichtlich der Verfahrensfreiheit von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren die allgemeine Vorschrift des Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) BayBO. Diese sieht eine Verfahrensfreiheit für bestimmte Solarenergieanlagen auch außerhalb der in Art. 57 Abs. 2 BayBO beschriebenen Satzungen vor. Demnach sind Solarenergieanlagen in, auf und an Dach- und Außenwandflächen (ohne Größenbeschränkung) verfahrensfrei. Zudem sieht die Norm vor, dass Solarenergieanlagen gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m verfahrensfrei zulässig sind.

Im Übrigen findet, soweit die Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen in qualifizierten Bebauungsplänen im Sinn von § 30 Abs. 1 BauGB erfolgt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 1, Abs. 3 BayBO das Genehmigungsverfahren statt. Insoweit ist besonders darauf hinzuweisen, dass PV-Freiflächenanlagen unabhängig von ihrer Fläche keine Sonderbauten darstellen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auch bei PV-Freiflächenanlagen eine Umweltprüfung durchzuführen. Werden Bebauungspläne aufgestellt,

geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung im Aufstellungsverfahren grundsätzlich als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt (§ 50 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Genehmigung der eigentlichen Maßnahme kann unterbleiben, soweit der Gegenstand schon im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene des Bauleitplanungsverfahrens abgedeckt wurde; § 50 Abs. 3 UVPG ist insoweit nach der Rechtsprechung anwendbar. Da PV-Freiflächenanlagen in der Regel im Rahmen von qualifizierten oder vorhabenbezogenen B-Plänen nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB realisiert werden, dürfte die Umweltprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung die einschlägigen Belange zumeist bereits erfassen.

#### 1.2. Standortkonzepte

Insbesondere auch bei einer hohen Zahl von (zu erwartenden) Ansiedlungswünschen für PV-Freiflächenanlagen empfiehlt es sich für Gemeinden, städtebauliche Standortkonzepte zu erarbeiten und zu beschließen. Die Kommunen stehen insoweit vor der Herausforderung, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind Standortkonzepte bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Sie bieten bei PV-Freiflächenanlagen damit sehr gute Steuerungsmöglichkeiten:

Mit einem Standortkonzept zur Förderung von Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts vor Beeinträchtigungen für das ganze Gemeindegebiet kann eine Gemeinde in diesem Prozess eine aktive, steuernde Rolle übernehmen (PV-Freiflächenanlagen haben regelmäßig eine überörtliche Wirkung; zu den gemeindeübergreifenden Steuerungsmöglichkeiten s. Gl. Nr. 1.5.). Dabei können nach eindeutigen und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien geeignete Bereiche oder mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebiets festgelegt und im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Für die Erstellung des Standortkonzepts kommen unterschiedliche Vorgehensweisen in Frage: Soweit sich das Konzept auf die Steuerung der PV-

Freiflächenanlagen beschränken soll empfiehlt sich ein Energiekonzept der Gemeinde (vgl. hierzu IMS vom 02.12.2011, Gl. Nr. 1; Planungshilfen p 20/21, S. 15 ff.; zum bayerischen Förderprogramm Energiekonzepte und kommunale Energienutzungspläne und den für diese Fördermaßnahme geltenden Anforderungen vgl.: <https://www.bayern-innovativ.de/seite/foerderung-energiekonzepte>), das u.a. Energiebedarfe und -potentiale gegenüberstellt und Auskunft über den angestrebten Anteil der jeweiligen Energieart gibt. Dafür sind die zeichnerischen und textlichen Darstellungen des Landschaftsplans eine gute Grundlage. Falls kein aktueller Landschaftsplan vorliegt, kann dies ein Anlass sein, diesen aufzustellen.

### 1.3. Standortauswahl

Zur **Ermittlung geeigneter Standorte** empfiehlt sich sodann folgende Vorgehensweise zugrunde zu legen (s. auch Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU (= Praxis-Leitfaden):

#### (1) Ausschluss grundsätzlich nicht geeigneter Standorte:

s. Nr. 1 der Anlage (Ausschlussflächen)

Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und/oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen naturschutzrechtliche Bestimmungen, gewichtige naturschutzfachliche Erwägungen oder anderweitige öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen.

Zu den Möglichkeiten des Hineinplanens in die Befreiungslage wird auf die Ausführungen unter Gl. Nr. 1.7. verwiesen.

#### (2) Ausschluss nicht geeigneter Restriktionsflächen

s. Nr. 2 der Anlage (**Restriktionsflächen**)

Dies sind Flächen, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nur bedingt geeignet sind. Diese Flächen haben in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen einer Prüfung des Einzelfalls darzulegen, ob und warum die mit der Errichtung

von PV-Freiflächenanlagen verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft am konkreten Standort aus naturschutzrechtlicher- und fachlicher Sicht vertretbar sind. Das Ergebnis dieser Prüfung soll aktenmäßig dokumentiert werden.

### (3) Geeignete Standorte

Nach Durchführung der Ausschlüsse nach (1) und (2) verbleiben die geeigneten Standorte. Diese sind insbesondere:

- versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)
- Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen (unter Berücksichtigung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften bzw. Auflagen z.B. zur Rekultivierung oder Sanierung s. auch Ergebnisbericht Projekt: Standortsuche für Photovoltaikanlagen bei gemeindeeigenen Altlasten, Anlage 1, LfU 2013)
- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 3.1)
- Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3)
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3). Auf den grundsätzlichen Vorrang vorbelasteter Standorte (siehe Gl. Nr. 6.2.3) wird hingewiesen.

Die Gemeinde kann diese - weder zwingenden noch abschließenden – positiven Prämissen auch für einen **Kriterienkatalog zur Standortauswahl heranziehen bzw. gewichten und ggf. zur Grundlage eines entsprechenden Klima- oder Standortkonzepts machen**, das dann auch eine gewisse Selbstbindung der Gemeinde (entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) entfalten würde.

#### 1.4. Gliederung des Standortkonzepts

Es bietet sich somit folgende **Gliederung des Standortkonzepts** an:

1. Zweck und Zielsetzung des Konzepts (ggf. unter Berücksichtigung eines kommunalen Klima- oder Energiekonzepts)
2. Erfassung der Ausschlussflächen gemäß obiger Ausführungen unter Bezug auf Nr. 1 der Anlage
3. Erfassung der nicht geeigneten Restriktionsflächen gemäß obiger Ausführungen unter Bezug auf Nr. 2 der Anlage
4. Erfassung der geeigneten Flächen gemäß obiger Ausführungen (Kriterienkatalog), insbesondere auch unter Berücksichtigung der Flächenkulisse des EEG (§ 37 Abs. 1 EEG; vgl. hierzu auch Gl. Nr. 2), Netzinfrastruktur und Vorgaben der Landesplanung
5. Berücksichtigung des Gesamtumfangs der Flächen und Verteilung im Gemeindegebiet
6. Bewertung nach Abstimmung mit wesentlichen Trägern öffentlicher Belange
7. Festlegung der Entwicklungsbereiche

Um die Realisierbarkeit – auch in zeitlicher Hinsicht - eines möglichst kostengünstigen Netzanschlusses geplanter größerer EEG-Anlagen frühzeitig abzuschätzen und um die bestehende Netzinfrastruktur bestmöglich zu nutzen, bietet es sich an, bereits bei der Ermittlung des Standortkonzepts die gegebenen Netzanschlusskapazitäten zu berücksichtigen. Eine erste Abschätzung zur Aufnahmefähigkeit des örtlichen Mittelspannungsverteilnetzes für EE-Anlagen kann hierfür im Energie-Atlas Bayern (<https://www.energieatlas.bayern.de/karten-mobil/> unter dem Auswahlpunkt „Netze und konventionelle Energie“) angezeigt werden, dies ersetzt jedoch keine Netzanschlussprüfung im konkreten Einzelfall. Für die Ermittlung der tatsächlich gegebenen Netzanschlusskapazitäten ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem/den örtlichen Verteilnetzbetreiber(n) notwendig.

Mit dieser gebietsbezogenen Festlegung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts kann die Gemeinde im Flächennutzungsplan bestimmte Bereiche als „Angebotsflächen“ für PV-Freiflä-

chenanlagen darstellen und sich damit selbst binden („**agieren statt reagieren**“). Zwar können damit – anders als bei Windenergieanlagen - PV-Freiflächenanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb dieser Bereiche nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen werden. Da die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aber regelmäßig einer Bauleitplanung bedarf, auf die kein Anspruch besteht, hat es die Gemeinde in der Hand, an ihren Planungszielen festzuhalten.

Mit diesem Standortkonzept kann eine Gemeinde auch die ansonsten für jeden Einzelfall obligatorische Suche und Bewertung von Standortalternativen (vgl. insbesondere die Vorgaben des BauGB für den Umweltbericht in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a, 4c BauGB) vorwegnehmen und damit den Planungsaufwand bei der Umsetzung der Konzeption minimieren. Sie kann mithilfe des Konzepts zudem der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB gerecht werden. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (vgl. auch Böden guter Bonität in der Anlage).

#### 1.5. Interkommunale Entwicklungskonzepte

Von besonderer Bedeutung können in diesem Zusammenhang – insbesondere auch bei in der Relation zu Siedlungseinheiten sehr großen PV-Freiflächenanlagen - zwischen zwei oder mehreren Gemeinden abgestimmte, **interkommunale Entwicklungskonzepte** sein. Gegebenenfalls kann auch die Aufstellung gemeinsamer Flächennutzungspläne mit integrierten Landschaftsplänen in Betracht kommen (vgl. § 204 Abs. 1 BauGB und Kap. II 4.2 der Planungshilfen p 20/21, S. 43-44; hier auch zur Möglichkeit einer interkommunalen Vereinbarung über bestimmte Darstellungen in den Flächennutzungsplänen gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB, die von größerer Praxisrelevanz sein könnte).

## 1.6. Vorgaben der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Einschlägig bei PV-Freiflächenanlagen können insbesondere die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Abschnitte 1.3 „Klimawandel“, 5.4. „Land- und Forstwirtschaft“, 6.2 „Erneuerbare Energien“ und 7.1 „Natur und Landschaft“ im Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP (GVBl. 2013, S. 550) sein:

In Abschnitt 1.3 ist folgender Grundsatz (G) einschlägig:

### **1.3.1 Klimaschutz**

**(G)** Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

In Abschnitt 5.4. können insbesondere folgende Grundsätze (G) einschlägig sein:

### **5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen**

**(G)** Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

**(G)** Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Diesen Anforderungen kann insbesondere bei Planung und Realisierung sogenannter Agri-PV, die eine gleichzeitige Nutzung von Flächen für landwirtschaftliche Zwecke und die PV-Stromproduktion ermöglichen, Rechnung getragen werden.

In Abschnitt 6.2 können insbesondere folgendes Ziel (Z) und Grundsätze (G) einschlägig sein:

#### **6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

**(Z)** Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

#### **6.2.3 Photovoltaik**

**(G)** In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

Um in den Regionen eine einheitliche Anwendung der Kriterien und Steuerung von PV-Freiflächenanlagen zu erreichen, können Regionale Planungsverbände PV-Freiflächenanlagen Steuerungskonzepte erstellen. Diese können unter regionsweit einheitlicher Anwendung tatsächlicher und planerischer Ausschluss- sowie Restriktionskriterien den Potenzialraum für PV-Freiflächenanlagen ermitteln. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen können als regionales Steuerungskonzept in die Regionalpläne übernommen und möglicherweise durch Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Photovoltaik ergänzt werden. Solche Vorgaben auf regionaler Ebene erleichtern den Gemeinden zudem die Ersteinschätzung von Anfragen zur Errichtung raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen.

**(G)** Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn (a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

In Abschnitt 7 können insbesondere folgende Grundsätze (G) relevant sein:

#### **7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche**

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

PV-Freiflächenanlagen können ihre Umgebung in Abhängigkeit von konstruktiver Ausführung und dem jeweiligen Standort mehr oder weniger stark optisch beeinträchtigen. Bodennahe, niedrige Modulanlagen sind dabei in der Regel einfacher in die Umgebung einzubinden als hohe Aufständereien oder gar eigens als Modulträger errichtete Gebäude. Insbesondere in den Morgen- und Abendstunden ergibt sich durch steil aufragende Elemente eine Fernwirkung. Im Rahmen der gemeindlichen Bebauungsplanung sind daher die einschlägigen Festsetzungsmöglichkeiten (z.B. Höhe der Module, Abstände, freizuhaltende Flächen, Gliederung in Teilflächen, Grüngliederungen, Einzäunung, Art und Maß der Eingrünung etc.) zur Sicherung einer bestmöglichen Einfügung sorgfältig zu prüfen und ggf. einzusetzen. Dabei sind auch die Anforderungen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (s. Gl. Nr. 1.9.) zu berücksichtigen.

Neben der Zulässigkeit des Standorts im Hinblick auf vorhandene Siedlungsstrukturen erfordert die Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung, dass der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange, z.B. den Natur- und Bodenschutz, die Rohstoffsicherung oder die nachhaltige Landwirtschaft nicht beeinträchtigt. Es ist daher auch zu prüfen, ob weitere Ziele und Grundsätze des LEP und der Regionalpläne einschlägig sind.

Hinzuweisen ist auf die im Jahr 2019 eingeleitete Teilfortschreibung des LEP, durch welche sich Änderungen an den zitierten Festlegungen ergeben können sowie neue, relevante Festlegungen hinzutreten können. Diese sind ggf. auch während der Planaufstellung bereits als Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Landesplanerische Überprüfungen erfolgen i. d. R. im Rahmen des erforderlichen Bauleitplanverfahrens durch die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden, die als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind. Das Ergebnis wird in der landesplanerischen Stellungnahme mitgeteilt. In erheblich überörtlich raumbedeutsamen Einzelfällen (v.a. Vorhaben zu großflächigen PV-Freiflächenanlagen) kann die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich sein. Für Vorhaben, die die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Fläche von 30 ha oder mehr zum Gegenstand haben, ist jedenfalls regelmäßig zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens eröffnet ist. Gleichwohl sind allerdings immer der zugrundeliegende Einzelfall und die konkreten Umstände (insbesondere die Bedeutsamkeit/Schutzwürdigkeit der Landschaft) entscheidend, weswegen auch unterhalb der genannten Flächengröße im Einzelfall der Anwendungsbereich eines Raumordnungsverfahrens eröffnet sein kann und ein solches Verfahren durchzuführen ist. Im Raumordnungsverfahren werden gemäß Art. 24 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) solche Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit auf ihre Raumverträglichkeit überprüft, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und ihre Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

#### 1.7. Sonstige Anforderungen an die Bauleitplanung

Von besonderer Relevanz ist die bereits erläuterte Standortanalyse. Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen müssen im Übrigen auf einer sachgerechten Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) beruhen und dürfen nicht in Widerspruch zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebietsverordnungen) stehen. Insbesondere im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und bodenschutzfachlichen Anforderungen besteht im Einzelfall durch das Vorsehen geeigneter Vermeidungsmaßnahmen die Möglichkeit, einen Widerspruch aufzulösen.

Generell sind die allgemeinen Anforderungen nach §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen. Danach sind die Gemeinden verpflichtet, eine nachhaltige

städtebauliche Entwicklung – auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz – zu gewährleisten (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB), die den Belangen der Baukultur sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gerecht wird wie den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 7 BauGB). In den meisten Fällen empfiehlt es sich deshalb, dass die bauleitplanende Gemeinde frühzeitig mit den Fachbehörden (etwa soweit Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betroffen sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder soweit Belange der Land- und Forstwirtschaft betroffen sind mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) Kontakt aufnimmt und sich so über abwägungsrelevante Gesichtspunkte informiert.

Bei der Prüfung naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist allerdings Folgendes zu berücksichtigen: Natur- bzw. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betreffen zwar - als Handlungsverbote – an sich nicht unmittelbar das Bauleitplanverfahren, sondern erst - nachgelagert – die konkrete Vorhabensrealisierung im Vollzug des Bauleitplans (z. B. im Baugenehmigungsverfahren).

Aus dem Gebot der Erforderlichkeit der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) hat die Rechtsprechung aber eine Prüfpflicht bereits im Stadium der Bauleitplanung dahingehend abgeleitet, ob dem späteren Planvollzug unüberwindbare (umweltrechtliche) Hindernisse entgegenstehen; solche Bauleitpläne wären nämlich „vollzugsunfähig“ und damit unwirksam.

Solche Hindernisse sind dann nicht anzunehmen, wenn eine sog. Ausnahme- oder Befreiungslage vorliegt bzw. im Rahmen der Vorhabenverwirklichung geschaffen werden kann (sog. „Hineinplanen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage“; s. hierzu: Planungshilfen p 20/21, S. 33 ff; dort auch zur – gesonderten – Behandlung von planungsfeststellungsersetzenden bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit jeweils höherem Konkretisierungsgrad). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Funktion einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darin besteht, Lösungen für rechtliche Unausgewogenheiten zu bieten, die sich bei Normanwendung auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls ergeben.

Eine naturschutzrechtliche Befreiung kommt deshalb nur in Betracht, wenn ein atypischer Sonderfall vorliegt. Bei Konflikten mit Anordnungen in Schutzzonen von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten muss ebenfalls die mögliche Befreiungslage rechtzeitig wasserrechtlich geprüft werden (Siehe LfU – Merkblatt 1.2/8 Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten).

Für die sich aus der Anlage 1 ergebenden Verbotstatbestände sind die jeweiligen rechtlichen Folgerungen wiederum in den Planungshilfen p 20/21, S. 35 ff. im Einzelnen aufgeführt.

Zusammengefasst gilt Folgendes:

- o Fachplanungen bzw. Nutzungsregelungen sind generell in den Bauleitplanungen zu beachten und gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 4a Satz 1 bzw. § 9 Abs. 6 und 6a BauGB nachrichtlich zu übernehmen bzw. – soweit solche Festsetzungen erst in Aussicht genommen sind – zu vermerken.
  
- o Nationale Schutzgebiete aufgrund Naturschutzrecht: Die jeweiligen Verordnungen bzw. Erklärungen sind in den Bauleitplanungen zu beachten und gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen. Speziell in Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebiets nicht verändert wird. Kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden, sind die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Die Aufstellung von Bauleitplänen in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten kann, auch wenn ein Bauverbot besteht, im Einzelfall in Betracht kommen, wenn nach der jeweiligen Verordnung eine Befreiung hiervon möglich ist, objektiv eine Befreiungslage vorliegt und deshalb von einer Überwindung der Verbotsregelung ausgegangen werden kann (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C.15.01 mwN). Eine Befreiungslage liegt aber insbesondere dann nicht vor, wenn die jeweilige Schutzgebietsver-

ordnung durch die nach dem Bebauungsplan zulässigen Veränderungen des Schutzgebiets (teilweise) „funktionslos“ werden würde. Eine Befreiungslage setzt deshalb voraus, dass das Schutzgebiet in seiner Substanz unberührt bleibt und der Schutzzweck auch weiterhin erreicht werden kann. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder eine unzumutbare Belastung vorliegt (§ 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Dies setzt jedoch einen atypischen Einzelfall voraus. In Landschaftsschutzgebieten, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks, kann der Konflikt zwischen dem jeweiligen Schutzgebiet und der Nutzung von PV-Freiflächenanlagen gegebenenfalls auch durch eine Anpassung der Schutzgebietsverordnung erreicht werden. Empfohlen wird die Einführung eines Zonierungskonzepts, das geeignete Standorte für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausweist. Zuständig für die Erarbeitung von Zonierungskonzepten sind die für den Erlass der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zuständigen Gebietskörperschaften. Der Ordnungsgeber hat durch eine entsprechende Änderung der Verordnung die Möglichkeit, die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Landschaftsschutzgebiet gezielt so zu lenken, dass die Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebiets insgesamt erhalten bleibt. Der Ordnungsgeber hat damit ein Steuerungsinstrument, um die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen und Naturschutzbelange in Einklang zu bringen. Die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ist dagegen in der Regel kein geeignetes Mittel, um Konflikte mit dem Inhalt der LSG-Verordnung zu lösen. Die mit der Errichtung der Anlage verbundene Beeinträchtigung, beispielsweise des Landschaftsbildes, wird dadurch oft nicht gelöst. Dies gilt auch für die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf benachbarte Flächen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebiets verbleiben. Darüber hinaus besteht insbesondere bei wiederholten Herausnahmen die Gefahr, dass es zu einer Zersplitterung des Schutzgebiets kommt. Deshalb sollten Herausnahmen zur Ermöglichung von Photovoltaikanlagen allenfalls in für die Substanz des Schutzgebiets nachrangigen Bereichen erfolgen (z.B. randliche Erweiterung).

o Gesetzliche geschützte Biotope: Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag der Gemeinde nach § 30 Abs. 4 BNatSchG vor Aufstellung des Bebauungsplans. Für die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung müssen im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG), beziehungsweise des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen.

o Artenschutz: Differenzierung zwischen besonders geschützten Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind einerseits und europarechtlich geschützten Arten andererseits. Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt bei Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind ausschließlich im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB) und damit letztlich in der baurechtlichen Abwägung (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Anders verhält es sich dagegen bei europarechtlich geschützten Arten. Diese sind nicht der Abwägung zugänglich. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind hier zwingend zu beachten. § 44 Abs. 5 BNatSchG sieht Beschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbote für Vorhaben im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vor. Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich. Daneben kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt werden.

Zusammenfassend ist es für die kommunale Praxis insoweit geboten, unter möglichst frühzeitiger Beteiligung der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde zu klären, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Bauleitplanung möglich ist, also sichergestellt werden kann, dass der Bauleitplan nicht wegen eines arten- bzw. naturschutzrechtlichen Verbots vollzugsunfähig und damit unwirksam sein wird.

Gemäß § 1 Abs. 6. Ziff. 8e BauGB heißt es: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit“. Kommunen können eine Steuerungswirkung für EE-Anlagen ausüben und bei der Ausweisung von Flächen für Freiflächen PVA / WEA maximale Leistungen (z.B. durch die Begrenzung der ausgewiesenen Fläche) vorgeben, die errichtet / angeschlossen werden sollen. Größere Anschlussleistungen könnten mit einem Gebot für die Errichtung eines Batteriespeichers zur Reduktion der Einspeiseleistung verbunden werden. Dafür ist zunächst eine Abstimmung mit dem örtlichem VNB nötig, der integrierbare Leistung vorab der Verwaltung meldet, beispielsweise im Rahmen der Erarbeitung von Energienutzungsplänen.

1.8. Rückbau von PV-Freiflächenanlagen / Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nach heutigem Erkenntnisstand beträgt die Nutzungs- und Lebensdauer von PV-Freiflächenanlagen mindestens 20 Jahre. Ob und in welcher Form vergleichbare Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt auf diesen Standorten weitergeführt werden, wird vor dem Hintergrund der Entwicklung auf dem Energiesektor sowie im Hinblick auf die Herstellungskosten und die Ausgestaltung der künftigen Förderpolitik entschieden. Wenn ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb des Standortes dann nicht mehr gegeben ist, besteht die Gefahr, dass die PV-Freiflächenanlage nicht zurückgebaut wird.

Um den Rückbau einer PV-Freiflächenanlage rechtlich abzusichern kann sich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB empfehlen. Die Gemeinde kann im begleitenden Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag die Verpflichtung zum Rückbau der Anlage vereinbaren. Die Verpflichtung kann über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches gesichert werden. Darüber hinaus bietet der vorhabenbezogene Bebauungsplan eine Vielzahl weiterer Vorteile und Gestaltungsmög-

lichkeiten. So ist die Gemeinde – im Gegensatz zur Angebotsplanung - nicht an den abschließenden Festsetzungskatalog des § 9 BauGB gebunden, sondern kann projektbezogen ergänzende Regelungen aufnehmen. Sie hat zudem die Möglichkeit, den Planungsaufwand und die Planungskosten für eine Maßnahme, die vorrangig den Interessen eines einzelnen Investors dient, diesem ganz oder teilweise zu übertragen. Die Planungshoheit bleibt jedoch auch in diesem Fall uneingeschränkt bei der Gemeinde. Das Ergebnis des notwendigen Bauleitplanverfahrens kann und darf durch vertragliche Regelungen nicht vorweggenommen werden (zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vgl. i. ü. Planungshilfen für die Bauleitplanung p 20/21; Kap. I 2 Nr. 11, S. 11-12).

Rechtlich problematisch ist hingegen die Konstellation, eine Rückbauverpflichtung mittels zeitlicher Befristung der Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 2 BauGB) in Verbindung mit einer Duldungsverpflichtung (§ 179 Abs. 1 BauGB) durchsetzen zu wollen. Nach § 9 Abs. 2 BauGB kann bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans die zulässige Nutzung nur für eine – ggf. mit dem Anlagenbetreiber abgestimmte - Zeitdauer zugestanden und die von der Gemeinde gewünschte Folgenutzung festgesetzt werden. Aus befristeten Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB folgt eine Rückbauverpflichtung für den Investor jedoch nicht unmittelbar. Vielmehr bedarf es zur Durchsetzung einer gesonderten Anordnung (Duldungsverpflichtung nach § 179 Abs. 1 BauGB). In der Praxis erweist sich die hoheitliche Durchsetzung solcher Duldungsverpflichtungen aufgrund der grundsätzlich gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten und ggf. der Entschädigungsproblematik (vgl. § 179 Abs. 3 BauGB) als durchaus schwierig. Es ist deshalb zu empfehlen, Rückbauverpflichtungen durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Verbindung mit den begleitenden städtebaulichen Verträgen zu vereinbaren (s.o.). Letztere sind auch im Vorgriff und Rahmen eines herkömmlichen (Angebots-) Bebauungsplans möglich. Die Möglichkeit städtebauliche Verträge zu schließen ist für Kommunen nach

§ 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht begrenzt. Auch die Möglichkeit Entsigelung und Rückbau in derartigen Plänen vorzusehen, besteht grundsätzlich uneingeschränkt.

Für die Zeit nach dem erfolgten Rückbau einer PV-Freiflächenanlage kann bereits im Bebauungsplan eine Folgenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt werden. Zwar fehlt eine entsprechende Regelung für Flächennutzungspläne in § 5 BauGB. Doch ist § 5 Abs. 2 BauGB zum einen nicht abschließend formuliert und auch muss zum anderen hier eine entsprechende Darstellung über eine Folgenutzung bereits möglich sein, sonst könnte dem Entwicklungsgebot in Fällen einer Folgefestsetzung auf Bebauungsebene nicht entsprochen werden.

Bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der PV-Freiflächenanlage kann auch eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung durch entsprechende Vereinbarungen im Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger sichergestellt werden (s.o.). Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen grundsätzlich (wieder) uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Aus agrarstruktureller Sicht sollte bevorzugt eine möglichst uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, um den Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen und den Flächenentzug für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten. Ausgehend von einer vor der PV-Nutzung praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich im Kern eben nicht um eine Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung. Das Bewirtschaftungs- bzw. Pflege- und Ausgleichskonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist aus agrarstruktureller Sicht auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten. Es ist zudem ausgeschlossen, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG gilt (s. u.). Dieses ist nur dann einschlägig, wenn eine Fläche dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzt

wird. Das Verbot setzt eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche voraus. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen und bei denen Beweidung oder Mahd zur Pflege der Anlagefläche erfolgt (Ausnahme Agri-PV-Anlagen – weitere Ausführungen hierzu vgl. Gl. Nr. 3.3.) liegt eine solche landwirtschaftliche Nutzung nicht vor. Nach Entfernung der PV-Anlage von der Fläche kann diese daher frühestens nach einer mindestens fünfjährigen landwirtschaftlichen (Nach-)Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide fünf Jahren zu Dauergrünland im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG werden.

Für etwaige Folgenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts zu beachten: so u. a. Bestimmungen zum Schutz bestimmter Landschaftsteile gemäß Art. 16 BayNatSchG sowie des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG. Insbesondere für den Fall, dass sich die Anlagenfläche zu einem arten- und strukturreichen Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG entwickelt hat, sind die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu beachten. Ferner können Bestimmungen des Artenschutzes (vgl. §§ 44 und 45 BNatSchG) relevant werden. Insbesondere für den Fall, dass sich während der Betriebsphase besonders oder streng geschützte Arten auf der Anlagenfläche ansiedeln, sind die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Im Einzelfall ist unter den naturschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayNatSch bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich. Daneben kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen im Hinblick auf die Folgenutzung der Fläche nach Rückbau einer PV-Freiflächenanlage beachtet werden.

## 1.9. Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung

### a) Einleitung

Gemäß § 1a BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts und die dafür erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich getrennt voneinander ermittelt.

Die folgenden Hinweise zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgen mit Blick auf die Fortschreibung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Dieser versteht sich als Orientierungshilfe für eine fachlich und rechtlich abgesicherte, aber auch zügige Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Er wird den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Anwendung empfohlen. Es steht ihnen aber auch frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Bewertungsverfahren fehlt, denn die Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517) gelten mangels Regelungskompetenz Bayerns für die baurechtliche Eingriffsregelung nicht.

Durch die Fortschreibung des Leitfadens soll stärker als bisher die Qualität der Eingriffs- und Ausgleichsfläche und weniger die Quantität in Ansatz gebracht werden können. Zudem sollen Bewertungselemente der BayKompV für die baurechtliche Eingriffsregelung nutzbar gemacht werden, ohne aber die bisherige Struktur des Leitfadens grundsätzlich zu verändern. Der überarbeitete Leitfaden baut auf dem Leitfaden von 2003 auf.

Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

#### b) Vermeidung und Ausgleich Naturhaushalt

Vor der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden können. Vermeidungsmaßnahmen sind rechtlich verbindlich zu sichern (z.B. festgesetzt nach § 9 BauGB oder vertraglich vereinbart nach § 11 BauGB) und ihre positiven Wirkungen prognostisch quantifiziert und qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten.

##### aa) Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (s. Anlage Ausschluss- und Restriktionsflächen)
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

##### bb) Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Werden die Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Optimalfall flächendeckend umgesetzt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.

Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt

wird, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „*Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland*“ (= BNT G212) orientiert (s. a. Gl. Nr. 1.8. zur Nachnutzung). Darüber hinaus sind ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich (s. c Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild).

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung)  $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,
- keine Düngung,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch
- Kein Mulchen

Die Erfolgsaussichten für die dauerhafte Etablierung und den Erhalt von extensiv genutztem, artenreichen Grünland hängt maßgeblich von den örtlichen Standortbedingungen sowie einer standortgerechten Pflege ab. Insbesondere kann sich eine arten- und blütenreiche Vegetation nur bei passender Nährstoffversorgungssituation einstellen. Bei Standorten, auf denen der Boden aufgrund der vorherigen Nutzung als Acker oder intensiv genutztes Grünland hohe Nährstoffvorräte besitzt, wird dies ggf. während der Entwicklungsphase zusätzliche Mahddurchgänge im Sinne von Schröpfungsschnitten erfordern.

Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.

### cc) Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Können die Maßgaben dagegen nur teilweise eingehalten und die Maßnahmen nur teilweise umgesetzt werden, ist der Ausgleichsbedarf zu ermitteln und um die durch ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erreichbare Vermeidung zu reduzieren.

Die Bestimmung des rechnerisch ermittelbaren Ausgleichsbedarfs erfolgt nach der Methodik des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Hierfür sind folgende Größen relevant:

- Eingriffsfläche
- Ausgangszustand der Eingriffsfläche (Wertpunkte entsprechend naturschutzfachlicher Bedeutung)
- Eingriffsschwere

Folgende Definitionen gelten hierfür:

Eingriffsfläche = Geltungsbereich des Bebauungsplans

Ausgangszustand der Eingriffsfläche: Für die Bestimmung des Ausgangszustands der Eingriffsfläche sind die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen (BNT) gemäß Biotopwertliste zu erfassen. Diese werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- BNT ohne naturschutzfachliche Bedeutung gem. Biotopwertliste werden mit 0 Wertpunkten (WP) bewertet.
- BNT mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung gem. Biotopwertliste (1-5 WP) werden pauschal mit 3 WP bewertet;
- BNT mit einer mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung gem. Biotopwertliste (6-10 WP) werden pauschal mit 8 WP bewertet.
- BNT mit einer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung werden mit den jeweiligen Wertpunkten gem. Biotopwertliste (11 – 15 WP) bewertet.

Eingriffsschwere = Maß der baulichen Nutzung = Beeinträchtigungsfaktor

Für BNT geringer oder mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung: Beeinträchtigungsfaktor = Grundflächenzahl (= GRZ)

Für BNT hoher naturschutzfachlicher Bedeutung: Beeinträchtigungsfaktor = 1

Der rechnerisch ermittelbare **Ausgleichsbedarf ergibt sich durch folgende Rechnung:**

**Eingriffsfläche x Wertpunkte BNT der Eingriffsfläche im Ausgangszustand x Beeinträchtigungsfaktor**

Nach Feststellung des Ausgleichsbedarfs ist dieser gemäß der erreichbaren Vermeidung zu reduzieren. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts bei PV-Freiflächenanlagen können in der Regel durch die vielfältigen Maßnahmen und Möglichkeiten weitestgehend vermieden werden. Dabei wird empfohlen, die technische Lösung für die Gestaltung der PV-Anlage, insbesondere mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit und einer besseren Vereinbarkeit mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Projektfläche, zu berücksichtigen und ggf. anzupassen.

Im Regelfall wird davon ausgegangen, dass über den rechnerisch ermittelten Ausgleichsbedarf auch die Beeinträchtigungen der Funktionen der nicht flächenbezogenen Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie der Schutzgüter biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft mit abgedeckt werden.

Wenn in Abweichung vom Regelfall die Beeinträchtigung eines biotischen oder abiotischen Schutzguts nicht im erforderlichen Maß durch den rechnerisch ermittelten Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt wird, ist für das jeweils konkret betroffene Schutzgut der zusätzliche Ausgleichsbedarf verbal-argumentativ zu ermitteln.

#### dd) Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen, die sich innerhalb bzw. im direkten Umfeld der Anlagenfläche umsetzen lassen, kommen insbesondere in Betracht:

(1) Ausgleichsmaßnahmen zur Deckung des rechnerisch ermittelten Bedarfs (in Wertpunkten):

- Herstellung und Entwicklung von flächigen Biotopstrukturen mit hochwertigen BNT gemäß Biotopwertliste als Zielzustand
- Umsetzung von Maßnahmen entsprechend LfU-Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) - Arbeitshilfe Produktionsintegrierte

Kompensationsmaßnahmen (PIK) - Publikationsshop der Bayerischen  
Staatsregierung (bayern.de)

(2) Ausgleichsmaßnahmen zur Deckung des verbal-argumentativ ermittelten Bedarfs:

- Bereitstellung von Sonderstrukturen wie Totholzhaufen, Steinschüttungen, Offenbodenstandorte und Flachwassertümpeln auf beweideten Flächen bzw. im Bereich größerer, offener Wiesen.
- Anbringen von Spezialnisthilfen im Bereich der Gehölze im Umfeld (insb. Vogelnistkästen)

c) Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild

aa) Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind PV-Freiflächenanlagen landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die entscheidenden Kriterien für das Ausmaß an erheblichen Beeinträchtigungen sind der Wirkraum, der durch die Sichtbarkeit der Anlage in der Landschaft (Fern- und Nahsicht) bestimmt wird und der naturschutzfachliche Wert des Schutzguts Landschaftsbild in diesem Wirkraum unter Einbezug etwaiger Vorbelastungen. Diese Beeinträchtigungen gilt es soweit wie möglich zu vermeiden, dafür ist die Standortwahl das zentrale Instrument. Grundsätzlich ist die Standortwahl daher unter Beachtung der ausschließenden bzw. einschränkenden Kriterien (s. Anlage) zu treffen. Eine aktive räumliche und planerische Steuerungsmöglichkeit können Kommunen durch Erarbeitung eines städtebaulichen Standort-/Entwicklungskonzepts (s. Rundschreiben Kap. 1.2 ff.) nutzen.

Zusätzlich sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen in die Planung miteinbezogen werden:

- Erhalt wertvoller Landschaftselemente (z.B. Einzelbäume) und Biotopstrukturen auf der bzw. angrenzend an die Anlagenfläche
- Aussparen von Teilflächen von der Überbauung im Sinne einer optischen Gliederung
- Anordnung der Module unter Rücksichtnahme auf Topographie und vorhandenes Relief

Gelingt mangels vorhandener Landschaftsstrukturen die Einbindung der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft nicht vollständig, können die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ggf. nicht vollständig vermieden werden und sind dann auszugleichen.

#### bb) Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird aufgrund der sehr spezifischen Eigenart dieses Schutzguts immer gesondert verbal-argumentativ ermittelt.

Der Ausgleichsbedarf bemisst sich an Art und Umfang der beeinträchtigten Funktionen des Landschaftsbildes. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

#### cc) Ausgleichsmaßnahmen

Bei den PV-Freiflächenanlagen werden i.d.R. Maßnahmen benötigt, durch die die Neugestaltung des Landschaftsbildes an Ort und Stelle gelingt und eine entsprechende Einbindung der Anlage in die Landschaft sichert. Hierfür sind naturnahe Strukturelemente einzubringen:

- Pflanzung von Gehölzen bzw. einer Hecke zur Eingrünung  
Für das Pflanzgut sind ausschließlich gebietseigene Arten zu verwenden.
- Herstellung von weiteren naturnahen Strukturelementen wie z.B. blütenreiche Säume im Randbereich der Anlagefläche

Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild können zugleich als Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Arten- und Lebensräume angerechnet werden, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (insbesondere entsprechend LfU-Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen).

Die Frage, welcher Ausgleich letztlich festgesetzt wird, ist nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB aufgrund einer umfassenden Abwägung zu entscheiden. Wenn und soweit sich die Maßnahmen außerhalb der Eingriffsregelung auch auf andere Belange auswirken, sind sie bei der Abwägung auch jener Belange zu berücksichtigen.

## 2. Energierechtliche und energiewirtschaftliche Fragestellungen

Für solche PV-Freiflächenanlagen, deren Betreiber eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG) erhalten, sieht das EEG einen abschließenden Flächenkatalog vor. Einige der Erwägungen, die eine Gemeinde bei der Auswahl von Flächen für PV-Freiflächenanlagen leiten können, lagen auch der Ausgestaltung dieses Flächenkataloges zugrunde.

Betreiber von PV-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt haben nur dann gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf die Marktprämie, solange und soweit eine von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segmentes ausgestellte Zahlungsberechtigung wirksam ist (§ 22 Abs. 3 EEG). Bei diesen Ausschreibungen können nur Gebote für PV-Freiflächenanlagen abgegeben werden, die auf einer der im Katalog des § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG genannten Flächen errichtet werden sollen. Gefördert werden können nach diesem Katalog unter anderem PV-Freiflächenanlagen auf einer Fläche,

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, oder
- längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die PV-Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll.

Die Landesregierungen können zudem im Rahmen einer Rechtsverordnung festlegen, dass für ihr Landesgebiet Gebote für PV-Freiflächenanlagen berücksichtigt werden können, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland oder Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen. Von dieser Möglichkeit hat die Bayerische Staatsregierung Gebrauch gemacht und festgelegt, dass in Bayern pro Kalenderjahr maximal 200 PV-

Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten im Rahmen der Ausschreibungen bezuschlagt werden können (§ 1 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften - AVEn).

Betreiber von PV-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 750 Kilowatt benötigen für den Anspruch auf die Marktprämie bzw. eine Einspeisevergütung (bei Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt möglich) hingegen keinen Zuschlag bei den Ausschreibungen. Die Flächenkulisse richtet sich für diese Anlagen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EEG und entspricht zum großen Teil der Flächenkulisse für Anlagen mit einer installierten Leistung von über 750 Kilowatt. Die Öffnung auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten gilt für Anlagen bis einschließlich 750 Kilowatt allerdings nicht.

Auch sogenannte Agri-PV-Anlagen und schwimmende PV-Anlagen (s. Gl. Nr. 3.2 und Gl. Nr. 3.3) sowie Solaranlagen auf Parkplatzflächen (die aber in der Regel nicht im Außenbereich liegen werden) können nach dem EEG gefördert werden, soweit sie die Voraussetzungen der Flächenkulisse nach § 48 Abs. 1 EEG (Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt) bzw. § 37 Abs. 1 EEG (Anlagen mit einer installierten Leistung über 750 Kilowatt) erfüllen. Für Anlagen über 750 Kilowatt bedarf es zudem eines Zuschlages im Rahmen der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segmentes (s. oben).

Darüber hinaus gehören „Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf der Fläche“, „Solaranlagen auf Gewässern“ sowie „Solaranlagen auf Parkflächen“ zu den besonderen Solaranlagen im Sinne von § 2 Nr. 1a Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV), für die zum 1. April 2022 vorbehaltlich der noch ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung ein Sondervolumen von 150 Megawatt in den Innovationsausschreibungen vorgesehen ist und für die gemäß § 16 Abs. 2 InnAusV die Flächenkulisse gemäß § 37 EEG nicht anzuwenden ist. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 15 InnAusV zum 1. Oktober 2021 die Voraussetzungen festgelegt, die an diese besonderen Solaranlagen zu stellen sind ([\(\(ITBONN01D467-20210922145733 \(bundesnetzagentur.de\)](https://www.bundesnetzagentur.de/ITBONN01D467-20210922145733)).

Gemäß § 6 Abs. 3 EEG dürfen vorbehaltlich der noch ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung der Vorschrift bei Freiflächenanlagen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG darf die Vereinbarung vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans geschlossen werden. Welcher konkrete Zeitpunkt für den Beschluss des Bebauungsplans heranzuziehen ist, ist gerichtlich noch nicht geklärt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen auf den Satzungsbeschluss abzustellen. Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung (§ 6 Abs. 4 Satz 3 EEG) dürften nach diesen ersten Rechtsauffassungen zu diesem Zeitpunkt jedoch wohl zulässig sein.

### 3. Fragestellungen im Einzelfall

#### 3.1. PV-Freiflächenanlagen auf Straßengrundstücken und neben Bundesautobahnen

- a) Hinsichtlich PV-Freiflächenanlagen auf Flächen neben Bundesautobahnen und auf den Straßengrundstücken ist auf Folgendes hinzuweisen: PV-Freiflächenanlagen Dritter auf Straßengrundstücken, die nicht vom Straßenbaulastträger betrieben werden, unterliegen nicht dem Fachplanungsvorbehalt nach § 38 BauGB; ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich regelmäßig nach § 35 BauGB. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Widmung als Straßenfläche sind diese Grundstücke allerdings der gemeindlichen Bauleitplanung entzogen. Gleiches gilt für Photovoltaikflächen auf Lärmschutzanlagen des Straßenbaulastträgers; solche Lärmschutzwände und -wälle sind ebenfalls Straßenbestandteile. Diese Anlagen stellen freilich keine PV-Freiflächenanlagen dar.

Aus straßenrechtlicher Sicht sind Photovoltaikanlagen auf Straßengrundstücken sonstige Nutzungen. Diese werden zwischen dem Straßenbaulastträger und dem Betreiber der Photovoltaikanlage durch zivilrechtlichen Vertrag geregelt (vgl. § 8 Abs. 1, 10 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).

- b) Nach den §§ 37 Abs. 1 Nr. 2 c), 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) aa) EEG können PV-Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sie maximal in einem 200 Meter Abstand entlang von Autobahnen (und Schienenwegen) errichtet werden und längs zur Fahrbahn ein mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten wird. Für diese PV-Freiflächenanlagen (außerhalb des Straßengrundstücks) ist auch davon auszugehen, dass im Bauleitplanverfahren die Anbauverbotszone (40 m ab Fahrbahnrand) nach § 9 Abs. 1 FStrG und die Anbaubeschränkungszone (100 m ab Fahrbahnrand) nach § 9 Abs. 2 FStrG in der planerischen Abwägung als Belange zu berücksichtigen sind. Nach §§ 37 Abs. 1 Nr. a c), 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) aa) EEG muss innerhalb der Entfernung von 200 Meter außerdem ein mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden. Soweit der Errichtung der PV-Freiflächenanlage Ausbauabsichten, Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Straßenbaugestaltung entgegenstehen, kann deshalb

der Bebauungsplan die PV-Freiflächenanlage nur dann ohne Abwägungsfehler zulassen, wenn diesen verkehrlichen Belangen durch eine Befristung des Bebauungsplans oder Festsetzungen Rechnung getragen werden kann. Diese Belange und die verkehrsfachliche Beurteilung einer Befristung sowie möglicher Festsetzungen werden durch Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast in das Bauleitplanverfahren eingebracht (vgl. § 9 Abs. 7 FStrG). Diese Aufgabe obliegt seit 01.01.2021 der Autobahn GmbH des Bundes (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGGBV). Zusätzlich ist wegen seiner Zuständigkeit für anbaurechtliche Entscheidungen das Fernstraßen-Bundesamt als Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

### 3.2. Schwimmende PV-Freiflächenanlagen

Bei PV-Anlagen auf Gewässern werden Photovoltaikmodule auf schwimmenden Unterkonstruktionen montiert. Die Unterkonstruktionen werden mit dem Gewässerbett über eine Vertäuung verbunden, sodass sich die schwimmenden Module an die Bewegungen des Gewässers anpassen können. In Deutschland wurden bisher wenige Erfahrungen mit der neuen Technik gemacht. In Bayern sind in den vergangenen Jahren einige Pilotprojekte gestartet. Keine PV-Freiflächenanlagen in diesem Sinne sind kleine einzelne PV-Module, welche der Stromversorgung von Kleinverbrauchern z.B. auf Booten oder Messeinrichtungen dienen.

Die Besorgnis einer schädlichen Gewässerveränderung sowie dass keine sonstigen Belange maßgeblich negativ betroffen sind, muss durch geeignete Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden. Hierbei ist davon auszugehen, dass schwimmende Solarsysteme in folgenden Punkten potenzielle Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben können:

- Überdeckung der Wasserfläche mit Auswirkung auf Vögel, die Verhältnisse unter Wasser (z.B. Schichtungsverhältnisse bei Seen),
- Auswirkungen auf die Gewässersohle durch Verankerungen,
- Veränderung der Lichtverhältnisse sowie der physikalisch-chemischen und biologischen Gewässerqualität im Wasserkörper,
- Eintrag von Stoffen z. B. aufgrund Auswaschung von Zink oder anderen Stoffen aus den Bauteilen oder des Einsatzes von Reinigungsmitteln
- Gefahr von Stromfluss im Gewässer bei z. B. beschädigten Leitungen,

- Lichtimmissionen (Effekte wie Reflexion, Spiegelung) mit Störwirkung u. a. für Vögel,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung einer naturnahen Umgebung.

Hierzu liegen allerdings noch keine Erfahrungen bzw. Untersuchungen über mittel- oder langfristige Auswirkungen vor. Daher sollte dem Betreiber ein betriebsbegleitendes Monitoring von gewässerrelevanten Umweltparametern auferlegt werden, welches im Detail mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen ist.

Alle bisher verwirklichten Anlagen haben gemeinsam, dass sie auf durch Nassauskiesung entstandenen Gewässern installiert wurden. Der Vorteil an diesen Gewässern ist, dass wenig Konfliktpotential mit anderen Nutzungsarten besteht. Diese Gewässer sind in der Regel auf Grund der mit einer laufenden Nassauskiesung verbundenen Gefahren keine Naherholungsorte. Darüber hinaus existieren hier meist die erforderliche elektrische Infrastruktur und ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen Stromerzeuger und Stromverbrauch. Bei allen bisher gestarteten Projekten wird der erzeugte Strom direkt von den angrenzenden Betrieben verbraucht. Auf anderen Gewässern birgt eine Installation von schwimmenden PV-Anlagen hingegen ein Konfliktpotential mit Nutzungen und gewässerökologischen Anforderungen. Daher sollte der Betrieb von PV-Anlagen auf Auskiesungsseen beschränkt bleiben. Insbesondere bei Fließgewässern sind darüber hinaus die Belange wie Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses, Verkläusungsproblematik, Treibholz, Wasserspiegelschwankungen oder Eisstau planerische Herausforderungen. Auch bei Staustufen bzw. Stauseen sind Auswirkungen auf die Sicherheit und den Betrieb der Anlagen (Wehre, Entnahmeanlagen, betriebliche Wasserspiegelschwankungen) im Genehmigungsverfahren mit zu betrachten. Die Nutzung als Naherholungs- und Badeort und auch die Fischerei werden, selbst bei Einzäunung der schwimmenden PV-Anlagen, nur schwer mit einer Stromgewinnung vom Wasser aus in Einklang zu bringen sein. Zudem sind PV-Anlagen auf Gewässern nach bisherigen Erkenntnissen wartungsintensiver als PV-Freiflächenanlagen auf dem Land, was höhere Stromproduktionskosten nach sich ziehen kann (zur Standorteignung für schwimmende PV-Anlagen s. Anlage).

Bei der Errichtung von schwimmenden PV-Anlagen in Oberflächengewässern handelt es sich um einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz - WHG (Einbringen fester Stoffe), der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Ob die Errichtung der konkreten PV-Anlage erlaubnisfähig ist, unterliegt dem Prüfprogramm des § 12 WHG. Danach ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insb. Naturschutzrecht, Baurecht) nicht eingehalten werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (in der Regel Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 63 Bayer. Wassergesetz - BayWG). Gegebenenfalls müsste auch ein bestehender Planfeststellungsbeschluss wieder aufgegriffen und im Hinblick auf die geänderte Zweckbestimmung angepasst werden.

Auf schwimmende PV-Anlagen ist das Bauplanungsrecht grundsätzlich anwendbar, welches im Rahmen der Erlaubnis geprüft wird. Der für die Anwendbarkeit der §§ 29 ff. BauGB verwendete bauplanungsrechtliche Vorhabenbegriff nach § 29 Abs. 1 BauGB setzt voraus, dass die jeweilige Anlage über eine feste und dauerhafte Verbindung mit dem Erdboden verfügt und bodenrechtliche Relevanz aufweist. Die Verbindung mit dem Erdboden ergibt sich daraus, dass die Module mit dem Gewässerbett über eine Vertäuung verbunden sind. Eine bodenrechtliche Relevanz wird angenommen, wenn ein Belang des § 1 Abs. 6 BauGB berührt wird. In Bezug auf schwimmende PV-Anlagen kommen insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 5 und Nr. 7 BauGB in Betracht. Dass eine Wasserfläche von der Bauleitplanung erfasst wird, ist einhellige Meinung in der Rechtsprechung. Hierfür sprechen insbesondere §§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und 9 Abs. 1 Nr. 16 a) BauGB. Darüber hinaus sind von Grundstücken i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB auch Wassergrundstücke erfasst. §§ 29 ff. BauGB werden nach § 38 Satz 1 BauGB nicht angewendet, wenn ein Planfeststellungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung unter Beteiligung der Gemeinde durchgeführt wird. Bei schwimmenden Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit Nassabgrabungsbetrieben kommt hier insbesondere ein Planfeststellungsverfahren aus Anlass des Gewässerausbaus nach § 68 Abs. 1 WHG in Frage.

Hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist zwischen privilegierten und nichtprivilegierten Vorhaben zu unterscheiden. In Betracht kommt, dass die schwimmende PV-Anlage einem ortsgebundenen Gewerbebetrieb, welcher nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert ist, dient. Der Begriff des „Dienens“ ist erfüllt, wenn ein vernünftiger Betriebsinhaber unter Beachtung des Gebotes der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches das Vorhaben am selben Standort und mit gleichem Umfang durchführen würde. Zwischen der PV-Anlage und dem ortsgebundenen Betrieb ist ein räumlich-funktionaler Zusammenhang erforderlich. Im Hinblick auf PV-Anlagen verbietet sich grundsätzlich jede verallgemeinernde Betrachtungsweise i.S.v. strengen Grenzwerten. Vielmehr müssen die Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Zu beachten sind unter anderem die Größe und Art des Betriebes, die Eignung des Vorhabens zum erstrebten Zweck, die Ortsüblichkeit derartiger Vorhaben, das Verhältnis der Kosten und Nutzen sowie der Standort des Vorhabens. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die erzeugte Energie in dem Betrieb tatsächlich verwendet wird. Es ist hierbei keine ausschließliche Eigennutzung erforderlich. Vielmehr kann ein untergeordneter Teil der gewonnenen Energie an Dritte oder in das öffentliche Netz abgegeben werden.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, findet die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB keine Anwendung. Eine eigenständige Privilegierung der PV-Anlage scheidet bereits aufgrund des von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung verlangten Tatbestandsmerkmals der Ortsgebundenheit regelmäßig aus. Für die Realisierung solcher PV-Anlagen im Außenbereich ist daher eine Bauleitplanung erforderlich.

### 3.3. Agri-PV-Anlagen

Gemäß dem in Gl. Nr. 2 erläuterten § 15 InnAusV hat die Bundesnetzagentur zum 1. Oktober 2021 die Voraussetzungen festgelegt, die an besondere Solaranlagen im Rahmen der Innovationsausschreibung zu stellen sind. Die Innovationsausschreibung „Besondere Solaranlage“ umfasst bei der Agri-PV sowohl Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf der Fläche als auch bei Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen. Agri-PV-Anlagen müssen dabei gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Die Einhaltung des Standes der

Technik ist insbesondere erbracht, wenn die Solaranlagen und der Nutzpflanzenanbau bzw. der Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf den Flächen über die gesamte Förderdauer die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05 erfüllen. Nach der DIN SPEC 91434 ist die Agri-PV als „die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung“ definiert. Eine Agri-PV-Anlage kann sowohl vertikal als auch horizontal verbaut werden. Vorteilhaft an diesen Anlagen ist, dass dadurch die Fläche doppelt verwendet werden kann und so die Flächennutzungseffizienz deutlich steigt. Zu berücksichtigen ist, dass bei Anlagen, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben, dann mit den Ausnahmen des § 27a Satz 1 EEG für die Dauer der Förderung keine Eigenversorgung mehr zulässig ist. Die bauplanungsrechtliche Bewertung ist davon zu unterscheiden.

Hinsichtlich der Genehmigungspflicht gelten keine Abweichungen zu den oben dargestellten Ausführungen. Problematisch ist die bauplanungsrechtliche Bewertung der Agri-PV-Anlagen im Hinblick auf die Privilegierung dieser Anlagen. Meist werden diese im Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet. Dort stellt sich die Frage, ob die Anlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind. Sie könnten hierbei allenfalls unter § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB fallen. Ein besonderes Augenmerk ist dort auf den Begriff des „Dienstens“ zu richten. Der Begriff des „Dienstens“ ist nur dann erfüllt, wenn „ein vernünftiger Landwirt unter Berücksichtigung des Gebots der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und etwa gleicher Gestaltung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und das Vorhaben durch diese Zuordnung zu dem konkreten Betrieb geprägt wird“. Maßgeblich ist hierbei nicht allein die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit eines Vorhabens. Vielmehr ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen, ob die Agri-PV-Anlage der landwirtschaftlichen Nutzung unter- und zugeordnet ist und somit von der privilegierten Nutzung „mitgezogen“ wird. Die Frage der Unter- und Zuordnung ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Allgemein gilt: Je enger der Zusammenhang zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und landwirtschaftsfremder Nutzung ist, desto eher liegt eine mitgezogene Privilegierung vor. Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Nutzung der Fläche zur Stromerzeugung nur

eine der Landwirtschaft untergeordnete Rolle einnimmt. Auch muss der durch die Agri-PV-Anlage erzeugte Strom überwiegend dem landwirtschaftlichen Betrieb zugutekommen. Das Mitziehen eines Vorhabens soll namentlich keine Handhabe dafür bieten, einen landwirtschaftlichen Betrieb unter erleichterten Voraussetzungen um einen unabhängigen gewerblich-kaufmännischen Betriebsteil zu erweitern. Sollte die Agri-PV-Anlage nicht im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sein, so empfiehlt sich die bereits erläuterte Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB.

#### 3.4. PV-Freiflächenanlagen und Denkmalschutz

Flächen im Bereich von Bau- und Bodendenkmälern sind nicht von vornherein als Standorte für die Ansiedelung von PV-Freiflächenanlagen ungeeignet. Bei der Bauleitplanung sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Wegen der Einschränkungen handelt es sich bei Standorten im Bereich von Bodendenkmälern um Restriktionsflächen i.S.d. Ziffer 2 der Anlage zum Rundschreiben.

- a) Bei der Anpassung der Bauleitplanung für PV-Freiflächenanlagen an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) sind in denkmalpflegerischer Hinsicht gegebenenfalls insbesondere das Ziel und der Grundsatz gem. 8.4.1 LEP (GVBl 2013, S. 550) (Abschnitt 8.4 „Kultur“, 8.4.1 Schutz des kulturellen Erbes) zu beachten.
- b) Bei der anlässlich der Aufstellung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 7 BauGB im Übrigen vorzunehmenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Soweit diese Belange betroffen sind, empfiehlt es sich, mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig, möglichst schon zu Beginn von Vorhabens- und Bauleitplanung, Kontakt aufzunehmen und sich über abwägungsrelevante Gesichtspunkte zu informieren.

- c) Vorhaben im Bereich von Bau- und Bodendenkmälern bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, soweit diese nicht durch eine baurechtliche Genehmigung, baurechtliche Zustimmung oder abgrabungsrechtliche Genehmigung ersetzt wird (Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Bayer. Denkmalschutzgesetz – BayDSchG). Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies zum Schutz eines Bau- oder Bodendenkmals erforderlich ist oder das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Bau- oder Bodendenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 Abs. 2, 7 BayDSchG). In der Regel ist es für die bauleitplanende Gemeinde erforderlich, bereits im Vorfeld einer Bauleitplanung, z.B. anlässlich der Erstellung eines Standortkonzepts, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Betracht kommenden Standorte zu ermitteln. In diesen Fällen empfiehlt es sich, frühzeitig mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu klären, ob bei Vollzug eines entsprechenden Bebauungsplans der Schutz von Bau- und Bodendenkmälern an den beabsichtigten Standorten durch Anordnung geeigneter Auflagen, insbesondere zur bodenschonenden Errichtung von Anlagen, in denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisbescheiden (bzw. den sie ggf. ersetzenden Bescheiden) gewährleistet werden kann, oder ob zum Schutz von Bau- und Bodendenkmälern entsprechende Erlaubnisse (bzw. sie ggf. ersetzende Bescheide) versagt werden müssten.

### 3.5. PV-Freiflächenanlagen in Überschwemmungsgebieten

In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete, wozu auch Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen zählen, in Bauleitplänen im Außenbereich untersagt (§ 78 Abs. 1 und 8 WHG).

Die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann abweichend von diesem Verbot die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die strengen neun Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG kumulativ vorliegen. Eine hohe Hürde stellt dabei insbesondere die erste Ausnahme-

voraussetzung dar, wonach keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können (§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG). Bei dem Begriff der „Siedlungsentwicklung“ handelt es sich um Aspekte aus unterschiedlichen Rechtsbereichen, die für die Auslegung herangezogen werden können. Die Siedlungs- bzw. Stadtentwicklung beschreibt alle Veränderungen der Siedlungs- bzw. Stadtstruktur. Dazu gehören neben Veränderungen im Bevölkerungsaufbau auch Beschäftigtenstrukturen, Arbeitsplätze, die räumliche Verteilung der Bevölkerung und vor allem die Flächennutzung. Dabei gibt es keinen Anspruch auf einen optimalen Standort und es ist auch die Möglichkeit einer Umwidmung zu prüfen. Zudem hat die Gemeinde darzulegen, dass ihr – unter Berücksichtigung der historischen, ökologischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Belange – eine ordnungsgemäße Siedlungsentwicklung nur im Überschwemmungsgebiet möglich ist.

Letztendlich entscheidend sind also die tatsächlichen Umstände vor Ort. Die Alternativenprüfung ist dabei für das gesamte Gemeindegebiet durchzuführen, nicht nur für einen Stadtteil. Denn die Vorschrift lässt den Zugriff auf ein Überschwemmungsgebiet nicht schon dann zu, wenn sich für ein bestimmtes Vorhaben kein außerhalb des Überschwemmungsgebiets gelegener Alternativstandort findet, sondern stellt ausdrücklich auf die Siedlungsentwicklung als solche ab. Der Begriff der Siedlungsentwicklung ist nicht mit dem Begriff der Projekt- bzw. Vorhabenentwicklung gleichzusetzen.

Eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG ist also nur möglich, wenn etwa das gesamte oder nahezu gesamte Gemeindegebiet im Überschwemmungsgebiet liegt oder topografische Gründe zu einer Gemeindeentwicklung gerade im oder in einem Teil des Überschwemmungsgebiets in Betracht kommen.

Das Verbot der Bauleitplanung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und die Ausnahmegesetzgebung des § 78 Abs. 2 WHG gelten nur im Außenbereich. Für Gebiete, für die ein qualifizierter oder vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht bzw. die im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB liegen, gilt dieses Verbot nicht, sondern nur erhöhte Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB (§ 78 Abs. 3 WHG). Das bedeutet aber auch: Wenn mit einem Bebauungsplan für eine Photovoltaik-

Anlage erstmals Baurecht geschaffen wird und das Gebiet damit nicht mehr dem Außenbereich zugeordnet werden kann, ist das Gebiet für den Hochwasserschutz verloren und spätere Änderungen des Bebauungsplans sind relativ einfach nach Maßgabe des § 78 Abs. 3 WHG möglich. § 78 WHG dient dem unmittelbaren Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und hat einen besonders hohen Stellenwert für die Sicherheit und Lebensqualität der Gesellschaft.

## Anlage Standorteignung

### 1. Grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen):

- Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)
- Kernzonen von Biosphärenreservaten
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG)
- Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)
- Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse)
- In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete
- Alpenplan Zone C
- Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope
- Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
- Gewässerrandstreifen
- Gewässer-Entwicklungskorridore
- Überschwemmungsgebiete
- Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG
- Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität

2. Eingeschränkt geeignete Standorte (= Restriktionsflächen) (soweit nicht Ziffer 1 einschlägig):

- Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks (s. a. Gl. Nr. 1.7. Zonierungskonzepte)<sup>1</sup>.
- Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind
- Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete)<sup>1</sup>.
- Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung<sup>1</sup>
  - o für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat
  - o für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung
  - o für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung.
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler
- Vorranggebiete für andere Nutzungen
- Alpenplan Zone A und B
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge gemäß Regionalplan
- Großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume
- Moorböden mit weitgehend degradierter Bodenstruktur<sup>12</sup>.

---

<sup>1</sup> In der Regel werden der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in diesen Gebieten bzw. auf diesen Flächen naturschutzrechtliche- und -fachliche Erwägungen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Vorhaben, bei denen gezielt Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Regeneration von Moorböden umgesetzt werden, sind auf solchen Flächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

- Künstliche Gewässer, sofern sie am natürlichen Abflussgeschehen teilnehmen, hohe ökologische Bedeutung besitzen oder zur Naherholung genutzt werden

### **Stellungnahme und Einwendungen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan 107/H „Solarpark Heimstetten“**

Der Solarpark wurde im Gemeinderat als Solarpark mit landwirtschaftlicher Nutzung vorgestellt. Das vorliegende Konzept zum Sondergebiet Solarpark weist jedoch keine Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft auf. Infolgedessen ist fragwürdig, warum auf dem Gebiet eine Hofstelle errichtet werden soll. Die Begründung für das Sondergebiet „Landwirtschaft“, das lediglich die Hofstelle umfasst, erscheint konstruiert:

*„Daher möchte die Gemeinde die wenigen verbliebenen Landwirte grundsätzlich dabei unterstützen in der Gemeinde weiterhin aktive Landwirtschaft zu betreiben und ihnen die Aussiedlung aus dem Ortskern nicht verwehren. Da das Gelände in der Vergangenheit im Flächennutzungsplan bereits überplant wurde, hat man den für die Aussiedlung vorgesehenen Bereich im Planungsumgriff belassen und will diesen im Rahmen eines Bebauungsplans städtebaulich überplanen. Durch die Ausweisung als Sondergebiet „Landwirtschaft“ finden die Bedürfnisse der lokalen Landwirtschaft besondere Berücksichtigung. Dadurch, dass einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb ermöglicht wird, auszusiedeln kann er sich außerhalb des bebauten Ortes entwickeln. Dadurch wird ihm die Möglichkeit eröffnet seinen Betrieb modern und zukunftsfähig zu halten.“*

Hier soll also eine landwirtschaftliche Hofstelle ohne Bezug zu landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden, da um die Hofstelle nur ein Solarpark angelegt werden soll. Wie dadurch die Landwirtschaft gefördert werden soll, bleibt ein Rätsel. Hier wird nur ein Sonderbaurecht in einem Sondergebiet geschaffen.

Im Rundschreiben zur Freiflächen-Photovoltaik des Bayerischen Staatsministeriums vom 10.12.2021 wird auf die Doppelnutzung von Flächen als Agri-PV-Anlagen (Punkt 3.3 S. 37/38) hingewiesen. Die Genehmigung der Hofstelle innerhalb des Sondergebiets „Erneuerbare Energien/Solarpark“ sollte an die Bedingung einer Agri-PV-Anlage geknüpft sein, da gute landwirtschaftliche Flächen, wie sie hier in Heimstetten vorliegen, nicht wegen Freiflächen-Photovoltaik aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfallen sollten. Jede landwirtschaftliche Fläche ist im Grundsatz für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung wichtig.

In der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans finden sich keinerlei Hinweise zur Nutzung der Fläche als Agri-PV-Anlage, wie man es nach der Vorstellung des Projekts im Gemeinderat erwartet hätte. Im zeitgleich aufgestellten Bebauungsplan 107/H wird die Fläche in landwirtschaftliche Fläche = Hofstelle und zwei Sondergebiete "Erneuerbare Energien" unterteilt. Dies entspricht nicht den Empfehlungen des Staatsministeriums zu Freiflächen-Photovoltaik- und Agri-PV-Anlagen.

**Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung** zur 33. Änderung des FNP ist zu beachten, dass nachweislich in den letzten Jahren Lerchen in diesem Gebiet gebrütet haben. Ihr Gesang über dem Feld war an verschiedensten Tagen im Frühjahr/Sommer 2023 zu hören.

Kirchheim, den 30.06.23

Anlage: Rundschreiben des Staatsministeriums zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

# Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Kirchheim b.München  
Münchner Str. 6  
85551 Kirchheim b.München

- per E-Mail [gemeinde@kirchheim-heimstetten.de](mailto:gemeinde@kirchheim-heimstetten.de); [stefan.kammermeier@kirchheim-heimstetten.de](mailto:stefan.kammermeier@kirchheim-heimstetten.de) -

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 31.05.2023	Unser Geschäftszeichen	München, 07.06.2023

**Gemeinde Kirchheim, Landkreis München;  
33. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Bebauungsplan Nr. 107/H  
SO „Solarpark Heimstetten“ im Parallelverfahren;  
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen im Parallelverfahren ab.

## Planung:

Im Osten der Ortschaft Heimstetten in der Gemeinde Kirchheim bei München soll auf den Flurstücken Nr. 77, 83 sowie 83/2 der Gemarkung Heimstetten (Größe ca. 24,9 ha) eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Betriebsleiterhaus (SO Erneuerbare Energien) entstehen. Gleichzeitig soll in einem flächenmäßig untergeordneten Teilbereich des Geländes das Baurecht für die Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Gehöfts aus dem Heimstettener Ortskern (SO Landwirtschaft) geschaffen werden. Im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan wird die Fläche als Sondergebiet „Freizeit- und Erholungszentrum“ dargestellt, sodass der Flächennutzungsplan im Rahmen der vorliegenden Änderung angepasst werden muss.

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0  
Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
[poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de)  
Internet  
[www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)



### **Bewertung:**

#### Teilbereich: SO Landwirtschaft:

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. (vgl. LEP 5.4.1 (G)) Landwirtschaftliche Betriebe stellen privilegierte Nutzungen im Außenbereich dar. Ein Konflikt aufgrund des Anbindegebots ist somit nicht angezeigt.

#### Teilbereich: SO Erneuerbare Energien:

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)). Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)). Die Planung trägt den Anforderungen des Klimaschutzes sowie den landesplanerischen Festlegungen zur verstärkten Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien somit grundsätzlich Rechnung.

Gemäß Begründung zu LEP-Ziel 3.3 sind Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des LEP und fallen somit auch nicht in den Anwendungsbereich des Anbindegebots. Das LEP-Ziel 3.3 steht dem Vorhaben daher nicht entgegen.

Gemäß LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Bahntrasse München-Simbach sowie die Bundesautobahn A99. Eine deutliche Vorbelastung ist trotz der Nähe zum Erholungsgebiet Heimstettener See somit gegeben.

#### Gesamtplanung:

Das Vorhaben tangiert im westlichen Geltungsbereich das regionalplanerisch festgelegte Trenngrün (RP 14 B II Z 4.6.2) zwischen Feldkirchen und Aschheim. Trenngrün vermeidet das Entstehen großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen und erhält und sichert die Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsenden Siedlungseinheiten. Planungen und Maßnahmen im Trenngrün sind im Einzelfall möglich, soweit die Funktion in Bezug auf die Siedlungsstruktur nicht entgegensteht. Grundsätzlich stehen Freiflächen-Photovoltaikanlagen den Belangen der Siedlungsgliederung nicht entgegen, allerdings ist dies stets in einer einzelfallbezogenen Prüfung zu bewerten.

Im vorliegenden Planungsfall befindet sich der Standort im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Bundesautobahn A99 und der Bahntrasse München-Simbach. Zudem befindet sich das Vorhaben östlich des Heimstettener Sees, sodass die freiraumverknüpfende Funktion des Trenngrüns in der hier entscheidenden Rolle als Verbindung zwischen Regionalen Grünzug Nr. 13 (Grüngürtel München-Ost) und Heimstettener Sees nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund der Dimensionierung des Plangebietes, der direkten Angrenzung an eine stark überprägende linienhafte Vorbelastung im Osten bzw. Süden (A 99 sowie Bahntrasse) und der vorgesehenen Nutzung zugunsten der Energiewende als Belang mit „überragendem öffentlichen Interesse“ sind keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des randlich betroffenen Trenngrüns an dieser konkreten Stelle zu erwarten.

Im Bereich des Projektgebiets befinden sich laut Planungsunterlagen die kartierten Bodendenkmäler D-1-7836-0348 und D-1-7836-0377. Wir bitten um eine enge Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde.

**Ergebnis:**

Die o.g. Bauleitplanungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Um Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

---

Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung  
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)



WWA München - Heßstraße 128 - 80797 München

Gemeinde Kirchheim b. München  
<gemeinde@kirchheim-heimstetten.de>

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Bearbeitung +49 (89) 21233 2620

Datum  
07.06.2023

Vollzug des BauGB (Baugesetzbuch);  
Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Solarpark  
Heimstetten“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger  
öffentlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu genanntem Flächennutzungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als  
Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

Mit dem genannten Flächennutzungsplan besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht  
Einverständnis. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum im Parallelverfahren  
laufenden Bebauungsplan Nr. 107/H „Solarpark Heimstetten“.

Das Landratsamt München erhält einen Abdruck des Schreibens per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen



## Stellungnahme und Einwendungen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan 107/H „Solarpark Heimstetten“

Der Solarpark wurde im Gemeinderat als Solarpark mit gleichzeitig landwirtschaftlicher Nutzung vorgestellt. Das vorliegende Konzept zum Sondergebiet Solarpark weist jedoch keine parallele Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft auf. Der Bebauungsplan 107/H unterteilt in zwei Sondergebiete Photovoltaik, eine Hofstelle, die in sich die einzige landwirtschaftliche Nutzung darstellt und private Grünflächen, die teilweise als Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Per se ist die Hofstelle als Wohnhaus mit Maschinenabstellflächen geplant. Die Begründung für das Sondergebiet „Landwirtschaft“, das lediglich eine Hofstelle umfasst, erscheint konstruiert:

*„Daher möchte die Gemeinde die wenigen verbliebenen Landwirte grundsätzlich dabei unterstützen in der Gemeinde weiterhin aktive Landwirtschaft zu betreiben und ihnen die Aussiedlung aus dem Ortskern nicht verwehren. Da das Gelände in der Vergangenheit im Flächennutzungsplan bereits überplant wurde, hat man den für die Aussiedlung vorgesehenen Bereich im Planungsumgriff belassen und will diesen im Rahmen eines Bebauungsplans städtebaulich überplanen. Durch die Ausweisung als Sondergebiet „Landwirtschaft“ finden die Bedürfnisse der lokalen Landwirtschaft besondere Berücksichtigung. Dadurch, dass einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb ermöglicht wird, auszusiedeln kann er sich außerhalb des bebauten Ortes entwickeln. Dadurch wird ihm die Möglichkeit eröffnet seinen Betrieb modern und zukunftsfähig zu halten.“*

Hier soll also eine landwirtschaftliche Hofstelle ohne Bezug zu landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden, da um die Hofstelle nur ein Solarpark angelegt werden soll. Wie dadurch die Landwirtschaft gefördert werden soll, bleibt ein Rätsel. Hier wird nur ein Sonderbaurecht in einem Sondergebiet geschaffen.

Im Rundschreiben zur Freiflächen-Photovoltaik des Bayerischen Staatsministeriums vom 10.12.2021 wird auf die Doppelnutzung von Flächen als Agri-PV-Anlagen (Punkt 3.3 S. 37/38) hingewiesen. Die Genehmigung der Hofstelle innerhalb des Sondergebiets „Erneuerbare Energien/Solarpark“ sollte an die Bedingung einer Agri-PV-Anlage geknüpft sein, da gute landwirtschaftliche Flächen, wie sie hier in Heimstetten vorliegen, nicht wegen Freiflächen-Photovoltaik aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfallen sollten. Jede landwirtschaftliche Fläche ist im Grundsatz für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrung wichtig. Wir bitten um eine klare Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzung, die eine Hofstelle im Solarpark gerechtfertigt.

In der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans finden sich keinerlei Hinweise zur Nutzung der Fläche als Agri-PV-Anlage, wie man es nach der Vorstellung des Projekts im Gemeinderat erwartet hätte. In vielen Punkten wird nicht den Empfehlungen des Staatsministeriums zu Freiflächen-Photovoltaik- und Agri-PV-Anlagen entsprochen.

**Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung** zur 33. Änderung des FNP ist zu beachten, dass nachweislich in den letzten Jahren Lerchen in diesem Gebiet gebrütet haben. Ihr Gesang über dem Feld war an verschiedensten Tagen im Frühjahr/Sommer 2023 zu hören.

Kirchheim, den 30.06.23

**Anlage:** Rundschreiben des Staatsministeriums zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

**Bau- und landesplanerische Behandlung von  
Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

**Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wohnen, Bau und Verkehr**

**in Abstimmung mit den Bayerischen  
Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst,  
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,  
für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Stand 10.12.2021**

## Inhaltsverzeichnis

1. Baurechtliche und landesplanerische Behandlung von PV-Freiflächenanlagen
  - 1.1. Erfordernis der Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens
  - 1.2. Standortkonzepte
  - 1.3. Standortauswahl
  - 1.4. Gliederung des Standortkonzepts
  - 1.5. Interkommunale Entwicklungskonzepte
  - 1.6. Vorgaben der Raumordnung
  - 1.7. Sonstige Anforderungen an die Bauleitplanung
  - 1.8. Rückbau von PV-Freiflächenanlagen/Vorhabenbezogener Bebauungsplan
  - 1.9. Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung
2. Energierrechtliche und energiewirtschaftliche Fragestellungen
3. Fragestellungen im Einzelfall
  - 3.1. PV-Freiflächenanlagen auf Straßengrundstücken und neben Bundesautobahnen
  - 3.2. Schwimmende PV-Freiflächenanlagen
  - 3.3. Agri-PV-Anlagen
  - 3.4. PV-Freiflächenanlagen und Denkmalschutz
  - 3.5. PV-Freiflächenanlagen in Überschwemmungsgebieten

## 1. Baurechtliche und landesplanerische Behandlung von PV-Freiflächenanlagen

### 1.1. Erfordernis der Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens

PV-Freiflächenanlagen werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB wird in aller Regel ausscheiden, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert daher generell eine gemeindliche Bauleitplanung, d.h. grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans. Im Flächennutzungsplan kann die Gemeinde eine „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ darstellen. Dies stellt die Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) BauGB klar. Für die Festsetzung im Bebauungsplan bietet sich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet im Sinn von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) an. Im Bebauungsplan – wobei sich für derartige Projekte insbesondere ein Vorhaben- und Erschließungsplan im Sinn von § 12 BauGB eignet – können dabei nähere Regelungen z. B. über die überbaubaren Grundstücksflächen, über Nebenanlagen (z.B. Einzäunung) und auch über gesetzlich notwendige Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Zusammenhang mit der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) getroffen werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 23 Buchst. b) BauGB können auch Stromspeicher zur Zwischenspeicherung des durch die PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms in Hinblick auf Größe und Speichermenge festgesetzt werden. Bei der Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen und gesetzlich notwendigen Ausgleichsflächen sind insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht allerdings kein Rechtsanspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Es obliegt daher in jedem Einzelfall der Entscheidung der für die Planung zuständigen Stadt oder Gemeinde, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. In der Praxis geschieht dies oftmals

auf Antrag eines Investors bzw. Grundstückseigentümers. Die Gemeinde ist aber an die Standortvorgaben nicht gebunden und sollte den Interessen des Betreibers stets gesamtheitliche Interessen gegenüberstellen. Eine Bauleitplanung sollte daher auch die Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen behandeln (vgl. hierzu nachfolgend unter Gl. Nr. 1.2.ff.).

Da kein Anspruch auf die Aufstellung besteht, kann die Gemeinde die Einleitung einer Bauleitplanung auch davon abhängig machen, dass ein Vorhaben mit einem bestimmten Bürgerbeteiligungsmodell oder einem bestimmten PPP-Modell zum Gegenstand des Bauleitplanverfahrens gemacht wird.

Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 Bayer. Bauordnung (BayBO) sind Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren – und zwar unabhängig von ihrer Fläche – verfahrensfrei, wenn sie im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 81 BayBO liegen, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn die Anlage den Festsetzungen der Satzung entspricht. Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO ergänzt hinsichtlich der Verfahrensfreiheit von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren die allgemeine Vorschrift des Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) BayBO. Diese sieht eine Verfahrensfreiheit für bestimmte Solarenergieanlagen auch außerhalb der in Art. 57 Abs. 2 BayBO beschriebenen Satzungen vor. Demnach sind Solarenergieanlagen in, auf und an Dach- und Außenwandflächen (ohne Größenbeschränkung) verfahrensfrei. Zudem sieht die Norm vor, dass Solarenergieanlagen gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m verfahrensfrei zulässig sind.

Im Übrigen findet, soweit die Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen in qualifizierten Bebauungsplänen im Sinn von § 30 Abs. 1 BauGB erfolgt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 1, Abs. 3 BayBO das Genehmigungsfreistellungsverfahren statt. Insoweit ist besonders darauf hinzuweisen, dass PV-Freiflächenanlagen unabhängig von ihrer Fläche keine Sonderbauten darstellen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auch bei PV-Freiflächenanlagen eine Umweltprüfung durchzuführen. Werden Bebauungspläne aufgestellt,

geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung im Aufstellungsverfahren grundsätzlich als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt (§ 50 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Genehmigung der eigentlichen Maßnahme kann unterbleiben, soweit der Gegenstand schon im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene des Bauleitplanungsverfahrens abgedeckt wurde; § 50 Abs. 3 UVPG ist insoweit nach der Rechtsprechung anwendbar. Da PV-Freiflächenanlagen in der Regel im Rahmen von qualifizierten oder vorhabenbezogenen B-Plänen nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB realisiert werden, dürfte die Umweltprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung die einschlägigen Belange zumeist bereits erfassen.

## 1.2. Standortkonzepte

Insbesondere auch bei einer hohen Zahl von (zu erwartenden) Ansiedlungswünschen für PV-Freiflächenanlagen empfiehlt es sich für Gemeinden, städtebauliche Standortkonzepte zu erarbeiten und zu beschließen. Die Kommunen stehen insoweit vor der Herausforderung, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind Standortkonzepte bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Sie bieten bei PV-Freiflächenanlagen damit sehr gute Steuerungsmöglichkeiten:

Mit einem Standortkonzept zur Förderung von Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts vor Beeinträchtigungen für das ganze Gemeindegebiet kann eine Gemeinde in diesem Prozess eine aktive, steuernde Rolle übernehmen (PV-Freiflächenanlagen haben regelmäßig eine überörtliche Wirkung; zu den gemeindeübergreifenden Steuerungsmöglichkeiten s. Gl. Nr. 1.5.). Dabei können nach eindeutigen und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien geeignete Bereiche oder mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebiets festgelegt und im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Für die Erstellung des Standortkonzepts kommen unterschiedliche Vorgehensweisen in Frage: Soweit sich das Konzept auf die Steuerung der PV-

Freiflächenanlagen beschränken soll empfiehlt sich ein Energiekonzept der Gemeinde (vgl. hierzu IMS vom 02.12.2011, Gl. Nr. 1; Planungshilfen p 20/21, S. 15 ff.; zum bayerischen Förderprogramm Energiekonzepte und kommunale Energienutzungspläne und den für diese Fördermaßnahme geltenden Anforderungen vgl.: <https://www.bayern-innovativ.de/seite/foerderung-energiekonzepte>), das u.a. Energiebedarfe und -potentiale gegenüberstellt und Auskunft über den angestrebten Anteil der jeweiligen Energieart gibt. Dafür sind die zeichnerischen und textlichen Darstellungen des Landschaftsplans eine gute Grundlage. Falls kein aktueller Landschaftsplan vorliegt, kann dies ein Anlass sein, diesen aufzustellen.

### 1.3. Standortauswahl

Zur **Ermittlung geeigneter Standorte** empfiehlt sich sodann folgende Vorgehensweise zugrunde zu legen (s. auch Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU (= Praxis-Leitfaden):

#### (1) Ausschluss grundsätzlich nicht geeigneter Standorte:

s. Nr. 1 der Anlage (Ausschlussflächen)

Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und/oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen naturschutzrechtliche Bestimmungen, gewichtige naturschutzfachliche Erwägungen oder anderweitige öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen.

Zu den Möglichkeiten des Hineinplanens in die Befreiungslage wird auf die Ausführungen unter Gl. Nr. 1.7. verwiesen.

#### (2) Ausschluss nicht geeigneter Restriktionsflächen

s. Nr. 2 der Anlage (**Restriktionsflächen**)

Dies sind Flächen, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nur bedingt geeignet sind. Diese Flächen haben in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen einer Prüfung des Einzelfalls darzulegen, ob und warum die mit der Errichtung

von PV-Freiflächenanlagen verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft am konkreten Standort aus naturschutzrechtlicher- und fachlicher Sicht vertretbar sind. Das Ergebnis dieser Prüfung soll aktenmäßig dokumentiert werden.

### (3) Geeignete Standorte

Nach Durchführung der Ausschlüsse nach (1) und (2) verbleiben die geeigneten Standorte. Diese sind insbesondere:

- versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)
- Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen (unter Berücksichtigung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften bzw. Auflagen z.B. zur Rekultivierung oder Sanierung s. auch Ergebnisbericht Projekt: Standortsuche für Photovoltaikanlagen bei gemeindeeigenen Altlasten, Anlage 1, LfU 2013)
- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 3.1)
- Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3)
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3). Auf den grundsätzlichen Vorrang vorbelasteter Standorte (siehe Gl. Nr. 6.2.3) wird hingewiesen.

Die Gemeinde kann diese - weder zwingenden noch abschließenden – positiven Prämissen auch für einen **Kriterienkatalog zur Standortauswahl heranziehen bzw. gewichten und ggf. zur Grundlage eines entsprechenden Klima- oder Standortkonzepts machen**, das dann auch eine gewisse Selbstbindung der Gemeinde (entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) entfalten würde.

#### 1.4. Gliederung des Standortkonzepts

Es bietet sich somit folgende **Gliederung des Standortkonzepts** an:

1. Zweck und Zielsetzung des Konzepts (ggf. unter Berücksichtigung eines kommunalen Klima- oder Energiekonzepts)
2. Erfassung der Ausschlussflächen gemäß obiger Ausführungen unter Bezug auf Nr. 1 der Anlage
3. Erfassung der nicht geeigneten Restriktionsflächen gemäß obiger Ausführungen unter Bezug auf Nr. 2 der Anlage
4. Erfassung der geeigneten Flächen gemäß obiger Ausführungen (Kriterienkatalog), insbesondere auch unter Berücksichtigung der Flächenkulisse des EEG (§ 37 Abs. 1 EEG; vgl. hierzu auch Gl. Nr. 2), Netzinfrastruktur und Vorgaben der Landesplanung
5. Berücksichtigung des Gesamtumfangs der Flächen und Verteilung im Gemeindegebiet
6. Bewertung nach Abstimmung mit wesentlichen Trägern öffentlicher Belange
7. Festlegung der Entwicklungsbereiche

Um die Realisierbarkeit – auch in zeitlicher Hinsicht - eines möglichst kostengünstigen Netzanschlusses geplanter größerer EEG-Anlagen frühzeitig abzuschätzen und um die bestehende Netzinfrastruktur bestmöglich zu nutzen, bietet es sich an, bereits bei der Ermittlung des Standortkonzepts die gegebenen Netzanschlusskapazitäten zu berücksichtigen. Eine erste Abschätzung zur Aufnahmefähigkeit des örtlichen Mittelspannungsverteilnetzes für EE-Anlagen kann hierfür im Energie-Atlas Bayern (<https://www.energieatlas.bayern.de/karten-mobil/> unter dem Auswahlpunkt „Netze und konventionelle Energie“) angezeigt werden, dies ersetzt jedoch keine Netzanschlussprüfung im konkreten Einzelfall. Für die Ermittlung der tatsächlich gegebenen Netzanschlusskapazitäten ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem/den örtlichen Verteilnetzbetreiber(n) notwendig.

Mit dieser gebietsbezogenen Festlegung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts kann die Gemeinde im Flächennutzungsplan bestimmte Bereiche als „Angebotsflächen“ für PV-Freiflä-

chenanlagen darstellen und sich damit selbst binden („**agieren statt reagieren**“). Zwar können damit – anders als bei Windenergieanlagen - PV-Freiflächenanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb dieser Bereiche nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen werden. Da die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aber regelmäßig einer Bauleitplanung bedarf, auf die kein Anspruch besteht, hat es die Gemeinde in der Hand, an ihren Planungszielen festzuhalten.

Mit diesem Standortkonzept kann eine Gemeinde auch die ansonsten für jeden Einzelfall obligatorische Suche und Bewertung von Standortalternativen (vgl. insbesondere die Vorgaben des BauGB für den Umweltbericht in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a, 4c BauGB) vorwegnehmen und damit den Planungsaufwand bei der Umsetzung der Konzeption minimieren. Sie kann mithilfe des Konzepts zudem der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB gerecht werden. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (vgl. auch Böden guter Bonität in der Anlage).

#### 1.5. Interkommunale Entwicklungskonzepte

Von besonderer Bedeutung können in diesem Zusammenhang – insbesondere auch bei in der Relation zu Siedlungseinheiten sehr großen PV-Freiflächenanlagen - zwischen zwei oder mehreren Gemeinden abgestimmte, **interkommunale Entwicklungskonzepte** sein. Gegebenenfalls kann auch die Aufstellung gemeinsamer Flächennutzungspläne mit integrierten Landschaftsplänen in Betracht kommen (vgl. § 204 Abs. 1 BauGB und Kap. II 4.2 der Planungshilfen p 20/21, S. 43-44; hier auch zur Möglichkeit einer interkommunalen Vereinbarung über bestimmte Darstellungen in den Flächennutzungsplänen gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB, die von größerer Praxisrelevanz sein könnte).

## 1.6. Vorgaben der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Einschlägig bei PV-Freiflächenanlagen können insbesondere die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Abschnitte 1.3 „Klimawandel“, 5.4. „Land- und Forstwirtschaft“, 6.2 „Erneuerbare Energien“ und 7.1 „Natur und Landschaft“ im Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP (GVBl. 2013, S. 550) sein:

In Abschnitt 1.3 ist folgender Grundsatz (G) einschlägig:

### **1.3.1 Klimaschutz**

**(G)** Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

In Abschnitt 5.4. können insbesondere folgende Grundsätze (G) einschlägig sein:

### **5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen**

**(G)** Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

**(G)** Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Diesen Anforderungen kann insbesondere bei Planung und Realisierung sogenannter Agri-PV, die eine gleichzeitige Nutzung von Flächen für landwirtschaftliche Zwecke und die PV-Stromproduktion ermöglichen, Rechnung getragen werden.

In Abschnitt 6.2 können insbesondere folgendes Ziel (Z) und Grundsätze (G) einschlägig sein:

**6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

**6.2.3 Photovoltaik**

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

Um in den Regionen eine einheitliche Anwendung der Kriterien und Steuerung von PV-Freiflächenanlagen zu erreichen, können Regionale Planungsverbände PV-Freiflächenanlagen Steuerungskonzepte erstellen. Diese können unter regionsweit einheitlicher Anwendung tatsächlicher und planerischer Ausschluss- sowie Restriktionskriterien den Potenzialraum für PV-Freiflächenanlagen ermitteln. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen können als regionales Steuerungskonzept in die Regionalpläne übernommen und möglicherweise durch Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Photovoltaik ergänzt werden. Solche Vorgaben auf regionaler Ebene erleichtern den Gemeinden zudem die Ersteinschätzung von Anfragen zur Errichtung raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn (a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

In Abschnitt 7 können insbesondere folgende Grundsätze (G) relevant sein:

**7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche**

**(G)** In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

**(G)** Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

PV-Freiflächenanlagen können ihre Umgebung in Abhängigkeit von konstruktiver Ausführung und dem jeweiligen Standort mehr oder weniger stark optisch beeinträchtigen. Bodennahe, niedrige Modulanlagen sind dabei in der Regel einfacher in die Umgebung einzubinden als hohe Aufständereien oder gar eigens als Modulträger errichtete Gebäude. Insbesondere in den Morgen- und Abendstunden ergibt sich durch steil aufragende Elemente eine Fernwirkung. Im Rahmen der gemeindlichen Bebauungsplanung sind daher die einschlägigen Festsetzungsmöglichkeiten (z.B. Höhe der Module, Abstände, freizuhaltende Flächen, Gliederung in Teilflächen, Grüngliederungen, Einzäunung, Art und Maß der Eingrünung etc.) zur Sicherung einer bestmöglichen Einfügung sorgfältig zu prüfen und ggf. einzusetzen. Dabei sind auch die Anforderungen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (s. Gl. Nr. 1.9.) zu berücksichtigen.

Neben der Zulässigkeit des Standorts im Hinblick auf vorhandene Siedlungsstrukturen erfordert die Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung, dass der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange, z.B. den Natur- und Bodenschutz, die Rohstoffsicherung oder die nachhaltige Landwirtschaft nicht beeinträchtigt. Es ist daher auch zu prüfen, ob weitere Ziele und Grundsätze des LEP und der Regionalpläne einschlägig sind.

Hinzuweisen ist auf die im Jahr 2019 eingeleitete Teilfortschreibung des LEP, durch welche sich Änderungen an den zitierten Festlegungen ergeben können sowie neue, relevante Festlegungen hinzutreten können. Diese sind ggf. auch während der Planaufstellung bereits als Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Landesplanerische Überprüfungen erfolgen i. d. R. im Rahmen des erforderlichen Bauleitplanverfahrens durch die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden, die als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind. Das Ergebnis wird in der landesplanerischen Stellungnahme mitgeteilt. In erheblich überörtlich raumbedeutsamen Einzelfällen (v.a. Vorhaben zu großflächigen PV-Freiflächenanlagen) kann die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich sein. Für Vorhaben, die die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer Fläche von 30 ha oder mehr zum Gegenstand haben, ist jedenfalls regelmäßig zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens eröffnet ist. Gleichwohl sind allerdings immer der zugrundeliegende Einzelfall und die konkreten Umstände (insbesondere die Bedeutsamkeit/Schutzwürdigkeit der Landschaft) entscheidend, weswegen auch unterhalb der genannten Flächengröße im Einzelfall der Anwendungsbereich eines Raumordnungsverfahrens eröffnet sein kann und ein solches Verfahren durchzuführen ist. Im Raumordnungsverfahren werden gemäß Art. 24 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) solche Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit auf ihre Raumverträglichkeit überprüft, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und ihre Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

#### 1.7. Sonstige Anforderungen an die Bauleitplanung

Von besonderer Relevanz ist die bereits erläuterte Standortanalyse. Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen müssen im Übrigen auf einer sachgerechten Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) beruhen und dürfen nicht in Widerspruch zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebietsverordnungen) stehen. Insbesondere im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und bodenschutzfachlichen Anforderungen besteht im Einzelfall durch das Vorsehen geeigneter Vermeidungsmaßnahmen die Möglichkeit, einen Widerspruch aufzulösen.

Generell sind die allgemeinen Anforderungen nach §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen. Danach sind die Gemeinden verpflichtet, eine nachhaltige

städtebauliche Entwicklung – auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz – zu gewährleisten (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB), die den Belangen der Baukultur sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gerecht wird wie den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 7 BauGB). In den meisten Fällen empfiehlt es sich deshalb, dass die bauleitplanende Gemeinde frühzeitig mit den Fachbehörden (etwa soweit Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betroffen sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder soweit Belange der Land- und Forstwirtschaft betroffen sind mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) Kontakt aufnimmt und sich so über abwägungsrelevante Gesichtspunkte informiert.

Bei der Prüfung naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist allerdings Folgendes zu berücksichtigen: Natur- bzw. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betreffen zwar - als Handlungsverbote – an sich nicht unmittelbar das Bauleitplanverfahren, sondern erst - nachgelagert – die konkrete Vorhabensrealisierung im Vollzug des Bauleitplans (z. B. im Baugenehmigungsverfahren).

Aus dem Gebot der Erforderlichkeit der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) hat die Rechtsprechung aber eine Prüfpflicht bereits im Stadium der Bauleitplanung dahingehend abgeleitet, ob dem späteren Planvollzug unüberwindbare (umweltrechtliche) Hindernisse entgegenstehen; solche Bauleitpläne wären nämlich „vollzugsunfähig“ und damit unwirksam.

Solche Hindernisse sind dann nicht anzunehmen, wenn eine sog. Ausnahme- oder Befreiungslage vorliegt bzw. im Rahmen der Vorhabenverwirklichung geschaffen werden kann (sog. „Hineinplanen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage“; s. hierzu: Planungshilfen p 20/21, S. 33 ff; dort auch zur – gesonderten – Behandlung von planungsfeststellungsersetzenden bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit jeweils höherem Konkretisierungsgrad). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Funktion einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darin besteht, Lösungen für rechtliche Unausgewogenheiten zu bieten, die sich bei Normanwendung auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls ergeben.

Eine naturschutzrechtliche Befreiung kommt deshalb nur in Betracht, wenn ein atypischer Sonderfall vorliegt. Bei Konflikten mit Anordnungen in Schutzzonen von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten muss ebenfalls die mögliche Befreiungslage rechtzeitig wasserrechtlich geprüft werden (Siehe LfU – Merkblatt 1.2/8 Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten).

Für die sich aus der Anlage 1 ergebenden Verbotstatbestände sind die jeweiligen rechtlichen Folgerungen wiederum in den Planungshilfen p 20/21, S. 35 ff. im Einzelnen aufgeführt.

Zusammengefasst gilt Folgendes:

- o Fachplanungen bzw. Nutzungsregelungen sind generell in den Bauleitplanungen zu beachten und gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 4a Satz 1 bzw. § 9 Abs. 6 und 6a BauGB nachrichtlich zu übernehmen bzw. – soweit solche Festsetzungen erst in Aussicht genommen sind – zu vermerken.
  
- o Nationale Schutzgebiete aufgrund Naturschutzrecht: Die jeweiligen Verordnungen bzw. Erklärungen sind in den Bauleitplanungen zu beachten und gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen. Speziell in Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebiets nicht verändert wird. Kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden, sind die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Die Aufstellung von Bauleitplänen in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten kann, auch wenn ein Bauverbot besteht, im Einzelfall in Betracht kommen, wenn nach der jeweiligen Verordnung eine Befreiung hiervon möglich ist, objektiv eine Befreiungslage vorliegt und deshalb von einer Überwindung der Verbotsregelung ausgegangen werden kann (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C.15.01 mwN). Eine Befreiungslage liegt aber insbesondere dann nicht vor, wenn die jeweilige Schutzgebietsver-

ordnung durch die nach dem Bebauungsplan zulässigen Veränderungen des Schutzgebiets (teilweise) „funktionslos“ werden würde. Eine Befreiungslage setzt deshalb voraus, dass das Schutzgebiet in seiner Substanz unberührt bleibt und der Schutzzweck auch weiterhin erreicht werden kann. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder eine unzumutbare Belastung vorliegt (§ 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Dies setzt jedoch einen atypischen Einzelfall voraus. In Landschaftsschutzgebieten, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks, kann der Konflikt zwischen dem jeweiligen Schutzgebiet und der Nutzung von PV-Freiflächenanlagen gegebenenfalls auch durch eine Anpassung der Schutzgebietsverordnung erreicht werden. Empfohlen wird die Einführung eines Zonierungskonzepts, das geeignete Standorte für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausweist. Zuständig für die Erarbeitung von Zonierungskonzepten sind die für den Erlass der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zuständigen Gebietskörperschaften. Der Verordnungsgeber hat durch eine entsprechende Änderung der Verordnung die Möglichkeit, die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Landschaftsschutzgebiet gezielt so zu lenken, dass die Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebiets insgesamt erhalten bleibt. Der Verordnungsgeber hat damit ein Steuerungsinstrument, um die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen und Naturschutzbelange in Einklang zu bringen. Die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ist dagegen in der Regel kein geeignetes Mittel, um Konflikte mit dem Inhalt der LSG-Verordnung zu lösen. Die mit der Errichtung der Anlage verbundene Beeinträchtigung, beispielsweise des Landschaftsbildes, wird dadurch oft nicht gelöst. Dies gilt auch für die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf benachbarte Flächen, die innerhalb des Landschaftsschutzgebiets verbleiben. Darüber hinaus besteht insbesondere bei wiederholten Herausnahmen die Gefahr, dass es zu einer Zersplitterung des Schutzgebiets kommt. Deshalb sollten Herausnahmen zur Ermöglichung von Photovoltaikanlagen allenfalls in für die Substanz des Schutzgebiets nachrangigen Bereichen erfolgen (z.B. randliche Erweiterung).

o Gesetzliche geschützte Biotope: Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag der Gemeinde nach § 30 Abs. 4 BNatSchG vor Aufstellung des Bebauungsplans. Für die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung müssen im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG), beziehungsweise des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen.

o Artenschutz: Differenzierung zwischen besonders geschützten Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind einerseits und europarechtlich geschützten Arten andererseits. Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt bei Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind ausschließlich im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB) und damit letztlich in der baurechtlichen Abwägung (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Anders verhält es sich dagegen bei europarechtlich geschützten Arten. Diese sind nicht der Abwägung zugänglich. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind hier zwingend zu beachten. § 44 Abs. 5 BNatSchG sieht Beschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbote für Vorhaben im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vor. Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich. Daneben kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt werden.

Zusammenfassend ist es für die kommunale Praxis insoweit geboten, unter möglichst frühzeitiger Beteiligung der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde zu klären, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Bauleitplanung möglich ist, also sichergestellt werden kann, dass der Bauleitplan nicht wegen eines arten- bzw. naturschutzrechtlichen Verbots vollzugsunfähig und damit unwirksam sein wird.

Gemäß § 1 Abs. 6. Ziff. 8e BauGB heißt es: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit“. Kommunen können eine Steuerungswirkung für EE-Anlagen ausüben und bei der Ausweisung von Flächen für Freiflächen PVA / WEA maximale Leistungen (z.B. durch die Begrenzung der ausgewiesenen Fläche) vorgeben, die errichtet / angeschlossen werden sollen. Größere Anschlussleistungen könnten mit einem Gebot für die Errichtung eines Batteriespeichers zur Reduktion der Einspeiseleistung verbunden werden. Dafür ist zunächst eine Abstimmung mit dem örtlichem VNB nötig, der integrierbare Leistung vorab der Verwaltung meldet, beispielsweise im Rahmen der Erarbeitung von Energienutzungsplänen.

#### 1.8. Rückbau von PV-Freiflächenanlagen / Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nach heutigem Erkenntnisstand beträgt die Nutzungs- und Lebensdauer von PV-Freiflächenanlagen mindestens 20 Jahre. Ob und in welcher Form vergleichbare Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt auf diesen Standorten weitergeführt werden, wird vor dem Hintergrund der Entwicklung auf dem Energiesektor sowie im Hinblick auf die Herstellungskosten und die Ausgestaltung der künftigen Förderpolitik entschieden. Wenn ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb des Standortes dann nicht mehr gegeben ist, besteht die Gefahr, dass die PV-Freiflächenanlage nicht zurückgebaut wird.

Um den Rückbau einer PV-Freiflächenanlage rechtlich abzusichern kann sich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB empfehlen. Die Gemeinde kann im begleitenden Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag die Verpflichtung zum Rückbau der Anlage vereinbaren. Die Verpflichtung kann über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches gesichert werden. Darüber hinaus bietet der vorhabenbezogene Bebauungsplan eine Vielzahl weiterer Vorteile und Gestaltungsmög-

lichkeiten. So ist die Gemeinde – im Gegensatz zur Angebotsplanung - nicht an den abschließenden Festsetzungskatalog des § 9 BauGB gebunden, sondern kann projektbezogen ergänzende Regelungen aufnehmen. Sie hat zudem die Möglichkeit, den Planungsaufwand und die Planungskosten für eine Maßnahme, die vorrangig den Interessen eines einzelnen Investors dient, diesem ganz oder teilweise zu übertragen. Die Planungshoheit bleibt jedoch auch in diesem Fall uneingeschränkt bei der Gemeinde. Das Ergebnis des notwendigen Bauleitplanverfahrens kann und darf durch vertragliche Regelungen nicht vorweggenommen werden (zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vgl. i. ü. Planungshilfen für die Bauleitplanung p 20/21; Kap. I 2 Nr. 11, S. 11-12).

Rechtlich problematisch ist hingegen die Konstellation, eine Rückbauverpflichtung mittels zeitlicher Befristung der Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 2 BauGB) in Verbindung mit einer Duldungsverpflichtung (§ 179 Abs. 1 BauGB) durchsetzen zu wollen. Nach § 9 Abs. 2 BauGB kann bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans die zulässige Nutzung nur für eine – ggf. mit dem Anlagenbetreiber abgestimmte - Zeitdauer zugestanden und die von der Gemeinde gewünschte Folgenutzung festgesetzt werden. Aus befristeten Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB folgt eine Rückbauverpflichtung für den Investor jedoch nicht unmittelbar. Vielmehr bedarf es zur Durchsetzung einer gesonderten Anordnung (Duldungsverpflichtung nach § 179 Abs. 1 BauGB). In der Praxis erweist sich die hoheitliche Durchsetzung solcher Duldungsverpflichtungen aufgrund der grundsätzlich gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten und ggf. der Entschädigungsproblematik (vgl. § 179 Abs. 3 BauGB) als durchaus schwierig. Es ist deshalb zu empfehlen, Rückbauverpflichtungen durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Verbindung mit den begleitenden städtebaulichen Verträgen zu vereinbaren (s.o.). Letztere sind auch im Vorgriff und Rahmen eines herkömmlichen (Angebots-) Bebauungsplans möglich. Die Möglichkeit städtebauliche Verträge zu schließen ist für Kommunen nach

§ 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht begrenzt. Auch die Möglichkeit Entsiegelung und Rückbau in derartigen Plänen vorzusehen, besteht grundsätzlich uneingeschränkt.

Für die Zeit nach dem erfolgten Rückbau einer PV-Freiflächenanlage kann bereits im Bebauungsplan eine Folgenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt werden. Zwar fehlt eine entsprechende Regelung für Flächennutzungspläne in § 5 BauGB. Doch ist § 5 Abs. 2 BauGB zum einen nicht abschließend formuliert und auch muss zum anderen hier eine entsprechende Darstellung über eine Folgenutzung bereits möglich sein, sonst könnte dem Entwicklungsgebot in Fällen einer Folgefestsetzung auf Bebauungsplanebene nicht entsprochen werden.

Bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der PV-Freiflächenanlage kann auch eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung durch entsprechende Vereinbarungen im Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger sichergestellt werden (s.o.). Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen grundsätzlich (wieder) uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Aus agrarstruktureller Sicht sollte bevorzugt eine möglichst uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, um den Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen und den Flächenentzug für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten. Ausgehend von einer vor der PV-Nutzung praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich im Kern eben nicht um eine Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung. Das Bewirtschaftungs- bzw. Pflege- und Ausgleichskonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist aus agrarstruktureller Sicht auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten. Es ist zudem ausgeschlossen, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG gilt (s. u.). Dieses ist nur dann einschlägig, wenn eine Fläche dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzt

wird. Das Verbot setzt eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche voraus. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen und bei denen Beweidung oder Mahd zur Pflege der Anlagefläche erfolgt (Ausnahme Agri-PV-Anlagen – weitere Ausführungen hierzu vgl. Gl. Nr. 3.3.) liegt eine solche landwirtschaftliche Nutzung nicht vor. Nach Entfernung der PV-Anlage von der Fläche kann diese daher frühestens nach einer mindestens fünfjährigen landwirtschaftlichen (Nach-)Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide fünf Jahren zu Dauergrünland im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG werden.

Für etwaige Folgenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts zu beachten: so u. a. Bestimmungen zum Schutz bestimmter Landschaftsteile gemäß Art. 16 BayNatSchG sowie des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG. Insbesondere für den Fall, dass sich die Anlagenfläche zu einem arten- und strukturreichen Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG entwickelt hat, sind die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu beachten. Ferner können Bestimmungen des Artenschutzes (vgl. §§ 44 und 45 BNatSchG) relevant werden. Insbesondere für den Fall, dass sich während der Betriebsphase besonders oder streng geschützte Arten auf der Anlagenfläche ansiedeln, sind die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Im Einzelfall ist unter den naturschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich. Daneben kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen im Hinblick auf die Folgenutzung der Fläche nach Rückbau einer PV-Freiflächenanlage beachtet werden.

## 1.9. Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung

### a) Einleitung

Gemäß § 1a BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts und die dafür erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich getrennt voneinander ermittelt.

Die folgenden Hinweise zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgen mit Blick auf die Fortschreibung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Dieser versteht sich als Orientierungshilfe für eine fachlich und rechtlich abgesicherte, aber auch zügige Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Er wird den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Anwendung empfohlen. Es steht ihnen aber auch frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Bewertungsverfahren fehlt, denn die Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517) gelten mangels Regelungskompetenz Bayerns für die baurechtliche Eingriffsregelung nicht.

Durch die Fortschreibung des Leitfadens soll stärker als bisher die Qualität der Eingriffs- und Ausgleichsfläche und weniger die Quantität in Ansatz gebracht werden können. Zudem sollen Bewertungselemente der BayKompV für die baurechtliche Eingriffsregelung nutzbar gemacht werden, ohne aber die bisherige Struktur des Leitfadens grundsätzlich zu verändern. Der überarbeitete Leitfaden baut auf dem Leitfaden von 2003 auf.

Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

#### b) Vermeidung und Ausgleich Naturhaushalt

Vor der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden können. Vermeidungsmaßnahmen sind rechtlich verbindlich zu sichern (z.B. festgesetzt nach § 9 BauGB oder vertraglich vereinbart nach § 11 BauGB) und ihre positiven Wirkungen prognostisch quantifiziert und qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten.

##### aa) Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (s. Anlage Ausschluss- und Restriktionsflächen)
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

##### bb) Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Werden die Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Optimalfall flächendeckend umgesetzt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.

Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt

wird, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „*Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland*“ (= BNT G212) orientiert (s. a. Gl. Nr. 1.8. zur Nachnutzung). Darüber hinaus sind ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich (s. c Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild).

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung)  $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,
- keine Düngung,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch
- Kein Mulchen

Die Erfolgsaussichten für die dauerhafte Etablierung und den Erhalt von extensiv genutztem, artenreichen Grünland hängt maßgeblich von den örtlichen Standortbedingungen sowie einer standortgerechten Pflege ab. Insbesondere kann sich eine arten- und blütenreiche Vegetation nur bei passender Nährstoffversorgungssituation einstellen. Bei Standorten, auf denen der Boden aufgrund der vorherigen Nutzung als Acker oder intensiv genutztes Grünland hohe Nährstoffvorräte besitzt, wird dies ggf. während der Entwicklungsphase zusätzliche Mahddurchgänge im Sinne von Schröpfungsschnitten erfordern.

Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.

cc) Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Können die Maßgaben dagegen nur teilweise eingehalten und die Maßnahmen nur teilweise umgesetzt werden, ist der Ausgleichsbedarf zu ermitteln und um die durch ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erreichbare Vermeidung zu reduzieren.

Die Bestimmung des rechnerisch ermittelbaren Ausgleichsbedarfs erfolgt nach der Methodik des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Hierfür sind folgende Größen relevant:

- Eingriffsfläche
- Ausgangszustand der Eingriffsfläche (Wertpunkte entsprechend naturschutzfachlicher Bedeutung)
- Eingriffsschwere

Folgende Definitionen gelten hierfür:

Eingriffsfläche = Geltungsbereich des Bebauungsplans

Ausgangszustand der Eingriffsfläche: Für die Bestimmung des Ausgangszustands der Eingriffsfläche sind die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen (BNT) gemäß Biotopwertliste zu erfassen. Diese werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- BNT ohne naturschutzfachliche Bedeutung gem. Biotopwertliste werden mit 0 Wertpunkten (WP) bewertet.
- BNT mit einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutung gem. Biotopwertliste (1-5 WP) werden pauschal mit 3 WP bewertet;
- BNT mit einer mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung gem. Biotopwertliste (6-10 WP) werden pauschal mit 8 WP bewertet.
- BNT mit einer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung werden mit den jeweiligen Wertpunkten gem. Biotopwertliste (11 – 15 WP) bewertet.

Eingriffsschwere = Maß der baulichen Nutzung = Beeinträchtigungsfaktor

Für BNT geringer oder mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung: Beeinträchtigungsfaktor = Grundflächenzahl (= GRZ)

Für BNT hoher naturschutzfachlicher Bedeutung: Beeinträchtigungsfaktor = 1

Der rechnerisch ermittelbare **Ausgleichsbedarf** ergibt sich durch folgende Rechnung:

**Eingriffsfläche x Wertpunkte BNT der Eingriffsfläche im Ausgangszustand x Beeinträchtigungsfaktor**

Nach Feststellung des Ausgleichsbedarfs ist dieser gemäß der erreichbaren Vermeidung zu reduzieren. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts bei PV-Freiflächenanlagen können in der Regel durch die vielfältigen Maßnahmen und Möglichkeiten weitestgehend vermieden werden. Dabei wird empfohlen, die technische Lösung für die Gestaltung der PV-Anlage, insbesondere mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit und einer besseren Vereinbarkeit mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Projektfläche, zu berücksichtigen und ggf. anzupassen.

Im Regelfall wird davon ausgegangen, dass über den rechnerisch ermittelten Ausgleichsbedarf auch die Beeinträchtigungen der Funktionen der nicht flächenbezogenen Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie der Schutzgüter biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft mit abgedeckt werden.

Wenn in Abweichung vom Regelfall die Beeinträchtigung eines biotischen oder abiotischen Schutzguts nicht im erforderlichen Maß durch den rechnerisch ermittelten Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt wird, ist für das jeweils konkret betroffene Schutzgut der zusätzliche Ausgleichsbedarf verbal-argumentativ zu ermitteln.

#### dd) Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen, die sich innerhalb bzw. im direkten Umfeld der Anlagenfläche umsetzen lassen, kommen insbesondere in Betracht:

(1) Ausgleichsmaßnahmen zur Deckung des rechnerisch ermittelten Bedarfs (in Wertpunkten):

- Herstellung und Entwicklung von flächigen Biotopstrukturen mit hochwertigen BNT gemäß Biotopwertliste als Zielzustand
- Umsetzung von Maßnahmen entsprechend LfU-Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) - Arbeitshilfe Produktionsintegrierte

Kompensationsmaßnahmen (PIK) - Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung (bayern.de)

(2) Ausgleichsmaßnahmen zur Deckung des verbal-argumentativ ermittelten Bedarfs:

- Bereitstellung von Sonderstrukturen wie Totholzhaufen, Steinschütungen, Offenbodenstandorte und Flachwassertümpeln auf beweideten Flächen bzw. im Bereich größerer, offener Wiesen.
- Anbringen von Spezialnisthilfen im Bereich der Gehölze im Umfeld (insb. Vogelnistkästen)

c) Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild

aa) Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind PV-Freiflächenanlagen landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die entscheidenden Kriterien für das Ausmaß an erheblichen Beeinträchtigungen sind der Wirkraum, der durch die Sichtbarkeit der Anlage in der Landschaft (Fern- und Nahsicht) bestimmt wird und der naturschutzfachliche Wert des Schutzguts Landschaftsbild in diesem Wirkraum unter Einbezug etwaiger Vorbelastungen. Diese Beeinträchtigungen gilt es soweit wie möglich zu vermeiden, dafür ist die Standortwahl das zentrale Instrument. Grundsätzlich ist die Standortwahl daher unter Beachtung der ausschließenden bzw. einschränkenden Kriterien (s. Anlage) zu treffen. Eine aktive räumliche und planerische Steuerungsmöglichkeit können Kommunen durch Erarbeitung eines städtebaulichen Standort-/Entwicklungskonzepts (s. Rundschreiben Kap. 1.2 ff.) nutzen.

Zusätzlich sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen in die Planung miteinbezogen werden:

- Erhalt wertvoller Landschaftselemente (z.B. Einzelbäume) und Biotopstrukturen auf der bzw. angrenzend an die Anlagenfläche
- Aussparen von Teilflächen von der Überbauung im Sinne einer optischen Gliederung
- Anordnung der Module unter Rücksichtnahme auf Topographie und vorhandenes Relief

Gelingt mangels vorhandener Landschaftsstrukturen die Einbindung der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft nicht vollständig, können die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ggf. nicht vollständig vermieden werden und sind dann auszugleichen.

#### bb) Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird aufgrund der sehr spezifischen Eigenart dieses Schutzguts immer gesondert verbal-argumentativ ermittelt.

Der Ausgleichsbedarf bemisst sich an Art und Umfang der beeinträchtigten Funktionen des Landschaftsbildes. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

#### cc) Ausgleichsmaßnahmen

Bei den PV-Freiflächenanlagen werden i.d.R. Maßnahmen benötigt, durch die die Neugestaltung des Landschaftsbildes an Ort und Stelle gelingt und eine entsprechende Einbindung der Anlage in die Landschaft sichert. Hierfür sind naturnahe Strukturelemente einzubringen:

- Pflanzung von Gehölzen bzw. einer Hecke zur Eingrünung  
Für das Pflanzgut sind ausschließlich gebietseigene Arten zu verwenden.
- Herstellung von weiteren naturnahen Strukturelementen wie z.B. blütenreiche Säume im Randbereich der Anlagefläche

Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild können zugleich als Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Arten- und Lebensräume angerechnet werden, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (insbesondere entsprechend LfU-Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen).

Die Frage, welcher Ausgleich letztlich festgesetzt wird, ist nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB aufgrund einer umfassenden Abwägung zu entscheiden. Wenn und soweit sich die Maßnahmen außerhalb der Eingriffsregelung auch auf andere Belange auswirken, sind sie bei der Abwägung auch jener Belange zu berücksichtigen.

## 2. Energierrechtliche und energiewirtschaftliche Fragestellungen

Für solche PV-Freiflächenanlagen, deren Betreiber eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG) erhalten, sieht das EEG einen abschließenden Flächenkatalog vor. Einige der Erwägungen, die eine Gemeinde bei der Auswahl von Flächen für PV-Freiflächenanlagen leiten können, lagen auch der Ausgestaltung dieses Flächenkataloges zugrunde.

Betreiber von PV-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt haben nur dann gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf die Marktprämie, solange und soweit eine von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segmentes ausgestellte Zahlungsberechtigung wirksam ist (§ 22 Abs. 3 EEG). Bei diesen Ausschreibungen können nur Gebote für PV-Freiflächenanlagen abgegeben werden, die auf einer der im Katalog des § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG genannten Flächen errichtet werden sollen. Gefördert werden können nach diesem Katalog unter anderem PV-Freiflächenanlagen auf einer Fläche,

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war, oder
- längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die PV-Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll.

Die Landesregierungen können zudem im Rahmen einer Rechtsverordnung festlegen, dass für ihr Landesgebiet Gebote für PV-Freiflächenanlagen berücksichtigt werden können, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland oder Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen. Von dieser Möglichkeit hat die Bayerische Staatsregierung Gebrauch gemacht und festgelegt, dass in Bayern pro Kalenderjahr maximal 200 PV-

Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten im Rahmen der Ausschreibungen bezuschlagt werden können (§ 1. Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften - AVEn).

Betreiber von PV-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 750 Kilowatt benötigen für den Anspruch auf die Marktprämie bzw. eine Einspeisevergütung (bei Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt möglich) hingegen keinen Zuschlag bei den Ausschreibungen. Die Flächenkulisse richtet sich für diese Anlagen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EEG und entspricht zum großen Teil der Flächenkulisse für Anlagen mit einer installierten Leistung von über 750 Kilowatt. Die Öffnung auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten gilt für Anlagen bis einschließlich 750 Kilowatt allerdings nicht.

Auch sogenannte Agri-PV-Anlagen und schwimmende PV-Anlagen (s. Gl. Nr. 3.2 und Gl. Nr. 3.3) sowie Solaranlagen auf Parkplatzflächen (die aber in der Regel nicht im Außenbereich liegen werden) können nach dem EEG gefördert werden, soweit sie die Voraussetzungen der Flächenkulisse nach § 48 Abs. 1 EEG (Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt) bzw. § 37 Abs. 1 EEG (Anlagen mit einer installierten Leistung über 750 Kilowatt) erfüllen. Für Anlagen über 750 Kilowatt bedarf es zudem eines Zuschlages im Rahmen der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segmentes (s. oben).

Darüber hinaus gehören „Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf der Fläche“, „Solaranlagen auf Gewässern“ sowie „Solaranlagen auf Parkflächen“ zu den besonderen Solaranlagen im Sinne von § 2 Nr. 1a Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV), für die zum 1. April 2022 vorbehaltlich der noch ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung ein Sondervolumen von 150 Megawatt in den Innovationsausschreibungen vorgesehen ist und für die gemäß § 16 Abs. 2 InnAusV die Flächenkulisse gemäß § 37 EEG nicht anzuwenden ist. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 15 InnAusV zum 1. Oktober 2021 die Voraussetzungen festgelegt, die an diese besonderen Solaranlagen zu stellen sind ([\(\(ITBONN01D467-20210922145733 \(bundesnetzagentur.de\)\)](https://www.bundesnetzagentur.de/ITBONN01D467-20210922145733)).

Gemäß § 6 Abs. 3 EEG dürfen vorbehaltlich der noch ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung der Vorschrift bei Freiflächenanlagen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG darf die Vereinbarung vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans geschlossen werden. Welcher konkrete Zeitpunkt für den Beschluss des Bebauungsplans heranzuziehen ist, ist gerichtlich noch nicht geklärt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen auf den Satzungsbeschluss abzustellen. Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung (§ 6 Abs. 4 Satz 3 EEG) dürften nach diesen ersten Rechtsauffassungen zu diesem Zeitpunkt jedoch wohl zulässig sein.

### 3. Fragestellungen im Einzelfall

#### 3.1. PV-Freiflächenanlagen auf Straßengrundstücken und neben Bundesautobahnen

- a) Hinsichtlich PV-Freiflächenanlagen auf Flächen neben Bundesautobahnen und auf den Straßengrundstücken ist auf Folgendes hinzuweisen: PV-Freiflächenanlagen Dritter auf Straßengrundstücken, die nicht vom Straßenbaulastträger betrieben werden, unterliegen nicht dem Fachplanungsvorbehalt nach § 38 BauGB; ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich regelmäßig nach § 35 BauGB. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Widmung als Straßenfläche sind diese Grundstücke allerdings der gemeindlichen Bauleitplanung entzogen. Gleiches gilt für Photovoltaikflächen auf Lärmschutzanlagen des Straßenbaulastträgers; solche Lärmschutzwände und -wälle sind ebenfalls Straßenbestandteile. Diese Anlagen stellen freilich keine PV-Freiflächenanlagen dar.

Aus straßenrechtlicher Sicht sind Photovoltaikanlagen auf Straßengrundstücken sonstige Nutzungen. Diese werden zwischen dem Straßenbaulastträger und dem Betreiber der Photovoltaikanlage durch zivilrechtlichen Vertrag geregelt (vgl. § 8 Abs. 1, 10 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).

- b) Nach den §§ 37 Abs. 1 Nr. 2 c), 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) aa) EEG können PV-Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sie maximal in einem 200 Meter Abstand entlang von Autobahnen (und Schienenwegen) errichtet werden und längs zur Fahrbahn ein mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten wird. Für diese PV-Freiflächenanlagen (außerhalb des Straßengrundstücks) ist auch davon auszugehen, dass im Bauleitplanverfahren die Anbauverbotszone (40 m ab Fahrbahnrand) nach § 9 Abs. 1 FStrG und die Anbaubeschränkungszone (100 m ab Fahrbahnrand) nach § 9 Abs. 2 FStrG in der planerischen Abwägung als Belange zu berücksichtigen sind. Nach §§ 37 Abs. 1 Nr. a c), 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) aa) EEG muss innerhalb der Entfernung von 200 Meter außerdem ein mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden. Soweit der Errichtung der PV-Freiflächenanlage Ausbauabsichten, Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Straßenbaugestaltung entgegenstehen, kann deshalb

der Bebauungsplan die PV-Freiflächenanlage nur dann ohne Abwägungsfehler zulassen, wenn diesen verkehrlichen Belangen durch eine Befristung des Bebauungsplans oder Festsetzungen Rechnung getragen werden kann. Diese Belange und die verkehrsfachliche Beurteilung einer Befristung sowie möglicher Festsetzungen werden durch Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast in das Bauleitplanverfahren eingebracht (vgl. § 9 Abs. 7 FStrG). Diese Aufgabe obliegt seit 01.01.2021 der Autobahn GmbH des Bundes (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGGBV). Zusätzlich ist wegen seiner Zuständigkeit für anbaurechtliche Entscheidungen das Fernstraßen-Bundesamt als Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

### 3.2. Schwimmende PV-Freiflächenanlagen

Bei PV-Anlagen auf Gewässern werden Photovoltaikmodule auf schwimmenden Unterkonstruktionen montiert. Die Unterkonstruktionen werden mit dem Gewässerbett über eine Vertäuung verbunden, sodass sich die schwimmenden Module an die Bewegungen des Gewässers anpassen können. In Deutschland wurden bisher wenige Erfahrungen mit der neuen Technik gemacht. In Bayern sind in den vergangenen Jahren einige Pilotprojekte gestartet. Keine PV-Freiflächenanlagen in diesem Sinne sind kleine einzelne PV-Module, welche der Stromversorgung von Kleinverbrauchern z.B. auf Booten oder Messeinrichtungen dienen.

Die Besorgnis einer schädlichen Gewässerveränderung sowie dass keine sonstigen Belange maßgeblich negativ betroffen sind, muss durch geeignete Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden. Hierbei ist davon auszugehen, dass schwimmende Solarsysteme in folgenden Punkten potenzielle Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben können:

- Überdeckung der Wasserfläche mit Auswirkung auf Vögel, die Verhältnisse unter Wasser (z.B. Schichtungsverhältnisse bei Seen),
- Auswirkungen auf die Gewässersohle durch Verankerungen,
- Veränderung der Lichtverhältnisse sowie der physikalisch-chemischen und biologischen Gewässerqualität im Wasserkörper,
- Eintrag von Stoffen z. B. aufgrund Auswaschung von Zink oder anderen Stoffen aus den Bauteilen oder des Einsatzes von Reinigungsmitteln
- Gefahr von Stromfluss im Gewässer bei z. B. beschädigten Leitungen,

- Lichtimmissionen (Effekte wie Reflexion, Spiegelung) mit Störwirkung u. a. für Vögel,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung einer naturnahen Umgebung.

Hierzu liegen allerdings noch keine Erfahrungen bzw. Untersuchungen über mittel- oder langfristige Auswirkungen vor. Daher sollte dem Betreiber ein betriebsbegleitendes Monitoring von gewässerrelevanten Umweltparametern auferlegt werden, welches im Detail mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen ist.

Alle bisher verwirklichten Anlagen haben gemeinsam, dass sie auf durch Nassauskiesung entstandenen Gewässern installiert wurden. Der Vorteil an diesen Gewässern ist, dass wenig Konfliktpotential mit anderen Nutzungsarten besteht. Diese Gewässer sind in der Regel auf Grund der mit einer laufenden Nassauskiesung verbundenen Gefahren keine Naherholungsorte. Darüber hinaus existieren hier meist die erforderliche elektrische Infrastruktur und ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen Stromerzeuger und Stromverbrauch. Bei allen bisher gestarteten Projekten wird der erzeugte Strom direkt von den angrenzenden Betrieben verbraucht. Auf anderen Gewässern birgt eine Installation von schwimmenden PV-Anlagen hingegen ein Konfliktpotential mit Nutzungen und gewässerökologischen Anforderungen. Daher sollte der Betrieb von PV-Anlagen auf Auskiesungsseen beschränkt bleiben. Insbesondere bei Fließgewässern sind darüber hinaus die Belange wie Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses, Verklausungsproblematik, Treibholz, Wasserspiegelschwankungen oder Eisstau planerische Herausforderungen. Auch bei Staustufen bzw. Stauseen sind Auswirkungen auf die Sicherheit und den Betrieb der Anlagen (Wehre, Entnahmeanlagen, betriebliche Wasserspiegelschwankungen) im Genehmigungsverfahren mit zu betrachten. Die Nutzung als Naherholungs- und Badeort und auch die Fischerei werden, selbst bei Einzäunung der schwimmenden PV-Anlagen, nur schwer mit einer Stromgewinnung vom Wasser aus in Einklang zu bringen sein. Zudem sind PV-Anlagen auf Gewässern nach bisherigen Erkenntnissen wartungsintensiver als PV-Freiflächenanlagen auf dem Land, was höhere Stromproduktionskosten nach sich ziehen kann (zur Standorteignung für schwimmende PV-Anlagen s. Anlage).

Bei der Errichtung von schwimmenden PV-Anlagen in Oberflächengewässer handelt es sich um einen erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz - WHG (Einbringen fester Stoffe), der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Ob die Errichtung der konkreten PV-Anlage erlaubnisfähig ist, unterliegt dem Prüfprogramm des § 12 WHG. Danach ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insb. Naturschutzrecht, Baurecht) nicht eingehalten werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (in der Regel Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 63 Bayer. Wassergesetz - BayWG). Gegebenenfalls müsste auch ein bestehender Planfeststellungsbeschluss wieder aufgegriffen und im Hinblick auf die geänderte Zweckbestimmung angepasst werden.

Auf schwimmende PV-Anlagen ist das Bauplanungsrecht grundsätzlich anwendbar, welches im Rahmen der Erlaubnis geprüft wird. Der für die Anwendbarkeit der §§ 29 ff. BauGB verwendete bauplanungsrechtliche Vorhabenbegriff nach § 29 Abs. 1 BauGB setzt voraus, dass die jeweilige Anlage über eine feste und dauerhafte Verbindung mit dem Erdboden verfügt und bodenrechtliche Relevanz aufweist. Die Verbindung mit dem Erdboden ergibt sich daraus, dass die Module mit dem Gewässerbett über eine Vertäuung verbunden sind. Eine bodenrechtliche Relevanz wird angenommen, wenn ein Belang des § 1 Abs. 6 BauGB berührt wird. In Bezug auf schwimmende PV-Anlagen kommen insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 5 und Nr. 7 BauGB in Betracht. Dass eine Wasserfläche von der Bauleitplanung erfasst wird, ist einhellige Meinung in der Rechtsprechung. Hierfür sprechen insbesondere §§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und 9 Abs. 1 Nr. 16 a) BauGB. Darüber hinaus sind von Grundstücken i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB auch Wassergrundstücke erfasst. §§ 29 ff. BauGB werden nach § 38 Satz 1 BauGB nicht angewendet, wenn ein Planfeststellungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung unter Beteiligung der Gemeinde durchgeführt wird. Bei schwimmenden Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit Nassabgrabungsbetrieben kommt hier insbesondere ein Planfeststellungsverfahren aus Anlass des Gewässerausbaus nach § 68 Abs. 1 WHG in Frage.

Hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist zwischen privilegierten und nichtprivilegierten Vorhaben zu unterscheiden. In Betracht kommt, dass die schwimmende PV-Anlage einem ortsgebundenen Gewerbebetrieb, welcher nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert ist, dient. Der Begriff des „Dienens“ ist erfüllt, wenn ein vernünftiger Betriebsinhaber unter Beachtung des Gebotes der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches das Vorhaben am selben Standort und mit gleichem Umfang durchführen würde. Zwischen der PV-Anlage und dem ortsgebundenen Betrieb ist ein räumlich-funktionaler Zusammenhang erforderlich. Im Hinblick auf PV-Anlagen verbietet sich grundsätzlich jede verallgemeinernde Betrachtungsweise i.S.v. strengen Grenzwerten. Vielmehr müssen die Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Zu beachten sind unter anderem die Größe und Art des Betriebes, die Eignung des Vorhabens zum erstrebten Zweck, die Ortsüblichkeit derartiger Vorhaben, das Verhältnis der Kosten und Nutzen sowie der Standort des Vorhabens. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die erzeugte Energie in dem Betrieb tatsächlich verwendet wird. Es ist hierbei keine ausschließliche Eigennutzung erforderlich. Vielmehr kann ein untergeordneter Teil der gewonnenen Energie an Dritte oder in das öffentliche Netz abgegeben werden.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, findet die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB keine Anwendung. Eine eigenständige Privilegierung der PV-Anlage scheidet bereits aufgrund des von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung verlangten Tatbestandsmerkmals der Ortsgebundenheit regelmäßig aus. Für die Realisierung solcher PV-Anlagen im Außenbereich ist daher eine Bauleitplanung erforderlich.

### 3.3. Agri-PV-Anlagen

Gemäß dem in Gl. Nr. 2 erläuterten § 15 InnAusV hat die Bundesnetzagentur zum 1. Oktober 2021 die Voraussetzungen festgelegt, die an besondere Solaranlagen im Rahmen der Innovationsausschreibung zu stellen sind. Die Innovationsausschreibung „Besondere Solaranlage“ umfasst bei der Agri-PV sowohl Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf der Fläche als auch bei Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen. Agri-PV-Anlagen müssen dabei gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Die Einhaltung des Standes der

Technik ist insbesondere erbracht, wenn die Solaranlagen und der Nutzpflanzenanbau bzw. der Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf den Flächen über die gesamte Förderdauer die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05 erfüllen. Nach der DIN SPEC 91434 ist die Agri-PV als „die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung“ definiert. Eine Agri-PV-Anlage kann sowohl vertikal als auch horizontal verbaut werden. Vorteilhaft an diesen Anlagen ist, dass dadurch die Fläche doppelt verwendet werden kann und so die Flächennutzungseffizienz deutlich steigt. Zu berücksichtigen ist, dass bei Anlagen, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben, dann mit den Ausnahmen des § 27a Satz 1 EEG für die Dauer der Förderung keine Eigenversorgung mehr zulässig ist. Die bauplanungsrechtliche Bewertung ist davon zu unterscheiden.

Hinsichtlich der Genehmigungspflicht gelten keine Abweichungen zu den oben dargestellten Ausführungen. Problematisch ist die bauplanungsrechtliche Bewertung der Agri-PV-Anlagen im Hinblick auf die Privilegierung dieser Anlagen. Meist werden diese im Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet. Dort stellt sich die Frage, ob die Anlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind. Sie könnten hierbei allenfalls unter § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB fallen. Ein besonderes Augenmerk ist dort auf den Begriff des „Dienstens“ zu richten. Der Begriff des „Dienstens“ ist nur dann erfüllt, wenn „ein vernünftiger Landwirt unter Berücksichtigung des Gebots der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und etwa gleicher Gestaltung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und das Vorhaben durch diese Zuordnung zu dem konkreten Betrieb geprägt wird“. Maßgeblich ist hierbei nicht allein die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit eines Vorhabens. Vielmehr ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen, ob die Agri-PV-Anlage der landwirtschaftlichen Nutzung unter- und zugeordnet ist und somit von der privilegierten Nutzung „mitgezogen“ wird. Die Frage der Unter- und Zuordnung ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Allgemein gilt: Je enger der Zusammenhang zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und landwirtschaftsfremder Nutzung ist, desto eher liegt eine mitgezogene Privilegierung vor. Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Nutzung der Fläche zur Stromerzeugung nur

eine der Landwirtschaft untergeordnete Rolle einnimmt. Auch muss der durch die Agri-PV-Anlage erzeugte Strom überwiegend dem landwirtschaftlichen Betrieb zugutekommen. Das Mitziehen eines Vorhabens soll namentlich keine Handhabe dafür bieten, einen landwirtschaftlichen Betrieb unter erleichterten Voraussetzungen um einen unabhängigen gewerblich-kaufmännischen Betriebsteil zu erweitern. Sollte die Agri-PV-Anlage nicht im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sein, so empfiehlt sich die bereits erläuterte Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB.

### 3.4. PV-Freiflächenanlagen und Denkmalschutz

Flächen im Bereich von Bau- und Bodendenkmälern sind nicht von vornherein als Standorte für die Ansiedelung von PV-Freiflächenanlagen ungeeignet. Bei der Bauleitplanung sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Wegen der Einschränkungen handelt es sich bei Standorten im Bereich von Bodendenkmälern um Restriktionsflächen i.S.d. Ziffer 2 der Anlage zum Rundschreiben.

- a) Bei der Anpassung der Bauleitplanung für PV-Freiflächenanlagen an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) sind in denkmalpflegerischer Hinsicht gegebenenfalls insbesondere das Ziel und der Grundsatz gem. 8.4.1 LEP (GVBl 2013, S. 550) (Abschnitt 8.4 „Kultur“, 8.4.1 Schutz des kulturellen Erbes) zu beachten.
- b) Bei der anlässlich der Aufstellung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 7 BauGB im Übrigen vorzunehmenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Soweit diese Belange betroffen sind, empfiehlt es sich, mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig, möglichst schon zu Beginn von Vorhabens- und Bauleitplanung, Kontakt aufzunehmen und sich über abwägungsrelevante Gesichtspunkte zu informieren.

- c) Vorhaben im Bereich von Bau- und Bodendenkmälern bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, soweit diese nicht durch eine baurechtliche Genehmigung, baurechtliche Zustimmung oder abgrabungsrechtliche Genehmigung ersetzt wird (Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Bayer. Denkmalschutzgesetz – BayDSchG). Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies zum Schutz eines Bau- oder Bodendenkmals erforderlich ist oder das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Bau- oder Bodendenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 Abs. 2, 7 BayDSchG). In der Regel ist es für die bauleitplanende Gemeinde erforderlich, bereits im Vorfeld einer Bauleitplanung, z.B. anlässlich der Erstellung eines Standortkonzepts, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Betracht kommenden Standorte zu ermitteln. In diesen Fällen empfiehlt es sich, frühzeitig mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu klären, ob bei Vollzug eines entsprechenden Bebauungsplans der Schutz von Bau- und Bodendenkmälern an den beabsichtigten Standorten durch Anordnung geeigneter Auflagen, insbesondere zur bodenschonenden Errichtung von Anlagen, in denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisbescheiden (bzw. den sie ggf. ersetzenden Bescheiden) gewährleistet werden kann, oder ob zum Schutz von Bau- und Bodendenkmälern entsprechende Erlaubnisse (bzw. sie ggf. ersetzende Bescheide) versagt werden müssten.

### 3.5. PV-Freiflächenanlagen in Überschwemmungsgebieten

In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete, wozu auch Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen zählen, in Bauleitplänen im Außenbereich untersagt (§ 78 Abs. 1 und 8 WHG).

Die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann abweichend von diesem Verbot die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die strengen neun Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG kumulativ vorliegen. Eine hohe Hürde stellt dabei insbesondere die erste Ausnahme-

voraussetzung dar, wonach keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können (§ 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG). Bei dem Begriff der „Siedlungsentwicklung“ handelt es sich um Aspekte aus unterschiedlichen Rechtsbereichen, die für die Auslegung herangezogen werden können. Die Siedlungs- bzw. Stadtentwicklung beschreibt alle Veränderungen der Siedlungs- bzw. Stadtstruktur. Dazu gehören neben Veränderungen im Bevölkerungsaufbau auch Beschäftigtenstrukturen, Arbeitsplätze, die räumliche Verteilung der Bevölkerung und vor allem die Flächennutzung. Dabei gibt es keinen Anspruch auf einen optimalen Standort und es ist auch die Möglichkeit einer Umwidmung zu prüfen. Zudem hat die Gemeinde darzulegen, dass ihr – unter Berücksichtigung der historischen, ökologischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Belange – eine ordnungsgemäße Siedlungsentwicklung nur im Überschwemmungsgebiet möglich ist.

Letztendlich entscheidend sind also die tatsächlichen Umstände vor Ort. Die Alternativenprüfung ist dabei für das gesamte Gemeindegebiet durchzuführen, nicht nur für einen Stadtteil. Denn die Vorschrift lässt den Zugriff auf ein Überschwemmungsgebiet nicht schon dann zu, wenn sich für ein bestimmtes Vorhaben kein außerhalb des Überschwemmungsgebiets gelegener Alternativstandort findet, sondern stellt ausdrücklich auf die Siedlungsentwicklung als solche ab. Der Begriff der Siedlungsentwicklung ist nicht mit dem Begriff der Projekt- bzw. Vorhabenentwicklung gleichzusetzen.

Eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG ist also nur möglich, wenn etwa das gesamte oder nahezu gesamte Gemeindegebiet im Überschwemmungsgebiet liegt oder topografische Gründe zu einer Gemeindeentwicklung gerade im oder in einem Teil des Überschwemmungsgebiets in Betracht kommen.

Das Verbot der Bauleitplanung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und die Ausnahmegesetzgebung des § 78 Abs. 2 WHG gelten nur im Außenbereich. Für Gebiete, für die ein qualifizierter oder vorhabenbezogener Bebauungsplan besteht bzw. die im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB liegen, gilt dieses Verbot nicht, sondern nur erhöhte Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB (§ 78 Abs. 3 WHG). Das bedeutet aber auch: Wenn mit einem Bebauungsplan für eine Photovoltaik-

Anlage erstmals Baurecht geschaffen wird und das Gebiet damit nicht mehr dem Außenbereich zugeordnet werden kann, ist das Gebiet für den Hochwasserschutz verloren und spätere Änderungen des Bebauungsplans sind relativ einfach nach Maßgabe des § 78 Abs. 3 WHG möglich. § 78 WHG dient dem unmittelbaren Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und hat einen besonders hohen Stellenwert für die Sicherheit und Lebensqualität der Gesellschaft.

## Anlage Standorteignung

### 1. Grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen):

- Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)
- Kernzonen von Biosphärenreservaten
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG)
- Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)
- Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkultisse)
- In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete
- Alpenplan Zone C
- Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope
- Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
- Gewässerrandstreifen
- Gewässer-Entwicklungskorridore
- Überschwemmungsgebiete
- Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG
- Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität

2. Eingeschränkt geeignete Standorte (= Restriktionsflächen) (soweit nicht Ziffer 1 einschlägig):

- Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparken (s. a. Gl. Nr. 1.7. Zonierungskonzepte)<sup>1</sup>.
- Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind
- Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete)<sup>1</sup>.
- Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung<sup>1</sup>
  - o für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat
  - o für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung
  - o für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung.
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler
- Vorranggebiete für andere Nutzungen
- Alpenplan Zone A und B
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge gemäß Regionalplan
- Großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume
- Moorböden mit weitgehend degradierter Bodenstruktur<sup>12</sup>.

---

<sup>1</sup> In der Regel werden der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in diesen Gebieten bzw. auf diesen Flächen naturschutzrechtliche- und -fachliche Erwägungen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Vorhaben, bei denen gezielt Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Regeneration von Moorböden umgesetzt werden, sind auf solchen Flächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

- Künstliche Gewässer, sofern sie am natürlichen Abflussgeschehen teilnehmen, hohe ökologische Bedeutung besitzen oder zur Naherholung genutzt werden

## Sebald Isabelle

---

**Von:** Sebald Isabelle  
**Gesendet:** Freitag, 24. Januar 2025 10:26  
**An:** Kammermeier Stefan  
**Betreff:** WG: Stellungnahme der Gemeinde Aschheim zum Bebauungsplan Nr. 107/H "Solarpark Heimstetten" und der 33. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet "Solarpark Heimstetten"

Mit freundlichen Grüßen

**Isabelle Sebald**  
Bauverwaltung



**Gemeinde Kirchheim b. München**  
Münchner Str. 6  
85551 Kirchheim b. München  
[www.kirchheim-heimstetten.de](http://www.kirchheim-heimstetten.de)

**Tel:** 089 90909-3104  
**Fax:** 089 90909-3105  
**Mail:** [isabelle.sebald@kirchheim-heimstetten.de](mailto:isabelle.sebald@kirchheim-heimstetten.de)



Bitte denken Sie, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, an die Umwelt. Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

**Von:** Gemeinde Aschheim  
**Gesendet:** Freitag, 24. Januar 2025 09:21  
**An:** Sebald Isabelle <Isabelle.Sebald@kirchheim-heimstetten.de>  
**Betreff:** AW: Stellungnahme der Gemeinde Aschheim zum Bebauungsplan Nr. 107/H "Solarpark Heimstetten" und der 33. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet "Solarpark Heimstetten"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Aschheim hat dies in der gestrigen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom unter TOP 4.3 behandelt und beschlossen, an den Beschlüssen vom 20.06.2023 (TOP 4.3 und TOP 4.4) festzuhalten, weil die Gemeinde Aschheim einen Abstand von 5 m zur nördlichen Bajuwarenstraße und 15 m zum Freizeitgelände Heimstettener See weiterhin für sinnvoll hält.

Mit freundlichen Grüßen

Bauverwaltung

**Gemeinde Aschheim**

Saturnstraße 48  
85609 Aschheim

[bauverwaltung@aschheim.de](mailto:bauverwaltung@aschheim.de)  
[www.aschheim.de](http://www.aschheim.de)

**Von:** Sebald Isabelle <[Isabelle.Sebald@kirchheim-heimstetten.de](mailto:Isabelle.Sebald@kirchheim-heimstetten.de)>

**Gesendet:** Freitag, 13. Dezember 2024 09:24

**An:** Gemeinde Aschheim Tischer Melinda <[Melinda.Tischer@aschheim.de](mailto:Melinda.Tischer@aschheim.de)>

**Cc:** Kammermeier Stefan <[Stefan.Kammermeier@kirchheim-heimstetten.de](mailto:Stefan.Kammermeier@kirchheim-heimstetten.de)>

**Betreff:** AW: Stellungnahme der Gemeinde Aschheim zum Bebauungsplan Nr. 107/H "Solarpark Heimstetten" und der 33. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet "Solarpark Heimstetten"

vielen Dank für Ihre Nachricht. Bezüglich der vorgebrachten Anregung des zusätzlichen Abstands von 5 m zur nördlichen Bajuwarenstraße und 15 m zum Freizeitgelände Heimstettener See möchten wir mitteilen, dass aufgrund des divergenten geographischen Höhenniveaus eine Erweiterung der Liegewiese östlich des Heimstettener Sees und westlich des geplanten Bauvorhabens nicht in Betracht gezogen wird. Aus Sicht der Grünordnung ist aufgrund der gegebenen wallartigen dichten Laubbaumvegetation und Strauchschicht sowie nicht vorhandener Durchwegungen die Erschließung einer erweiterten Liegewiese nicht möglich, ohne einen massiven Eingriff in das Ökosystem vorzunehmen. Da dies maßgeblich den Charakter des Heimstettener Sees beeinflussen würde, ohne ersichtlichen Vorteil für die Besucher, sehen wir daher Erweiterungsmaßnahmen im vorgeschlagenen betroffenen Bereich nicht realistisch.

Wir bitten um Mitteilung, ob Sie trotz des vorgenannten Sachverhalts weiterhin an Ihrer Stellungnahme festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

**Isabelle Sebald**  
Bauverwaltung



**Gemeinde Kirchheim b. München**  
Münchner Str. 6  
85551 Kirchheim b. München  
[www.kirchheim-heimstetten.de](http://www.kirchheim-heimstetten.de)

**Tel:** 089 90909-3104  
**Fax:** 089 90909-3105  
**Mail:** [isabelle.sebald@kirchheim-heimstetten.de](mailto:isabelle.sebald@kirchheim-heimstetten.de)



Bitte denken Sie, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, an die Umwelt. Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

**Von:** Gemeinde Aschheim

**Gesendet:** Mittwoch, 21. Juni 2023 10:52

**An:** Kammermeister Stefan <[Stefan.Kammermeister@kirchheim-heimstetten.de](mailto:Stefan.Kammermeister@kirchheim-heimstetten.de)>

**Betreff:** Stellungnahme der Gemeinde Aschheim

### **Stellungnahme zu Bauleitplänen der Nachbargemeinden**

### **Gemeinde Kirchheim: 33. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet "Solarpark Heimstetten"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Aschheim gibt gemäß Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 20.06.2023 (TOP 4.3) folgende Stellungnahme ab:

*Die Fläche für die Erneuerbaren Energien wird von der Gemeinde Aschheim befürwortet, wenn ein zusätzlicher Abstand zur nördlichen Straße und zum Freizeitgelände Heimstettner See eingehalten wird.*

Mit freundlichen Grüßen

Bauverwaltung  
Gemeinde Aschheim

Saturnstraße 48 | 85609 Aschheim

[bauverwaltung@aschheim.de](mailto:bauverwaltung@aschheim.de)

[www.aschheim.de](http://www.aschheim.de)

#### Öffnungszeiten

MO - FR: 7:45 Uhr - 12:00 Uhr

MO: 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

DO: 14:30 Uhr - 18:00 Uhr

An sog. Brückentagen ist das Rathaus geschlossen.

#### Datenschutz:

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.



22. Juni 2023  
*Wal*

Gemeinde Feldkirchen Postfach 1249 85619 Feldkirchen

Gemeinde Kirchheim  
Bauverwaltung  
Glockenblumenstraße 7  
85551 Kirchheim b. München

Rathausplatz 1  
85622 Feldkirchen  
Tel. 089/90 99 74-0  
Fax 089/90 99 74-36  
rathaus@feldkirchen.de  
www.feldkirchen.de  
Ansprechpartner

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom

Feldkirchen

12.06.2023

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

<b>1. Gemeinde Kirchheim b. München, Glockenblumenstr. 7, 85551 Kirchheim</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>33. Änderung Flächennutzungsplan „Solarpark Heimstetten</b>	
<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan	
<input type="checkbox"/> <b>Bebauungsplan</b>	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	<b>30.06.2023</b>

<b>2. Träger öffentlicher Belange</b>
Name/ Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)
Gemeinde Feldkirchen, Rathausplatz 1, 85622 Feldkirchen, 089/ 90 99 74 - 0

Öffnungszeiten Rathaus  
Montag-Freitag 7.30-12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 15.00-18.00 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung

Bankverbindungen  
Kreissparkasse MUC-STA-EBE IBAN DE35702501500040250151 BIC BYLADEM1KMS  
VR Bank München Land eG IBAN DE12701664860001806580 BIC GENODEF10HC



2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Feldkirchen, <u>13. Juni 2023</u>	
Ort, Datum	<u>A. Janson</u> Andreas Janson Erster Bürgermeister

## Kammermeister Stefan

---

**Von:** :  
**Gesendet:** Mittwoch, 21. Juni 2023 09:38  
**An:** Kammermeister Stefan  
**Betreff:** 33. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 107/H "Solarpark Heimstetten"

Sehr geehrter Herr Kammermeister,

die Gemeinde Pliening hat in der Sitzung am 15.06.2023 beschlossen, gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 107/H der Gemeinde Kirchheim b. München für den „Solarpark Heimstetten“ weder Anregungen vorzubringen noch Einwände zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Bauverwaltung  
Gemeinde Pliening, Geltinger Straße 18, 85652 Pliening

<http://www.pliening.de>

*Diese E-Mail-Adresse dient nur zum Empfangen einfacher Mitteilungen ohne qualifizierte elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung. Der Zugang zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation nach § 3a Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 3 BayEGovG wird daher nicht eröffnet.*

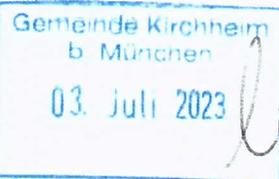
*Eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist nur durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die E-Mail Adresse **post@pliening.de** möglich. Hierfür ist eine Anmeldung und Registrierung auf der Plattform für sichere Kommunikation in Bayern („Erreichbarkeitsplattform“ – EPF) über das Dienstleistungsportal Bayern <https://www.eap.bayern.de> erforderlich.*



Haftungsausschluss: Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.



Gemeinde  
**Poing**



Gemeinde Poing • Postfach 11 64 • 85580 Poing

Gemeinde Kirchheim b. München  
Münchner Straße 6

85551 Kirchheim b. München

**Rathausstraße 3 • 85586 Poing**

Telefon (08121) 9794-0  
post@poing.de

Telefax (08121) 9794-950  
www.poing.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00 – 12.30 Uhr  
Donnerstag auch 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Weitere Dienstgebäude:

Bauamt/Abfallwirtschaft	Rathausstr. 4 • 85586 Poing
Generationen und Bildung	Friedensstr. 3a • 85586 Poing
Bürgerhaus	Bürgerstr. 1 • 85586 Poing
Bücherei	Marktstr. 4 • 85586 Poing
Baubetriebshof	Am Hanselbrunn 1 • 85586 Poing

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ansprechpartner(in)

Telefon

NbSt

Poing, den

**(08121) 9794-**

305

27.06.2023

KURZMITTEILUNG

Betreff:

**Beteiligung der Nachbargemeinden in der Bauleitplanung**

Anlagen:

4 Stellungnahmen

Mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Ihr Schreiben wurde zur Erledigung weitergeleitet an:

Abgabennachricht wurde erteilt

Mit freundlichen Grüßen

03. Juli 2023

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)****Wichtiger Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<b>Gemeinde</b>
	Gemeinde Kirchheim b. München, Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim b. München
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
	33. Änderung des Flächennutzungsplans
	Bebauungsplan .....
	für das Gebiet .....
	mit Grünordnungsplan
Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan	
Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 30.06.2023 .....	
2.	<b>Träger öffentlicher Belange</b>
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.)
	<i>Gemeinde Poing, Rathausstr. 3, 85586 Poing, bauamt@poing.de</i>
2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen
	Rechtsgrundlagen
	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<p>Pöing, 27.06.2023</p> <p>.....</p> <p>Ort, Datum</p>
	<p>.....</p> <p>Unterschrift, Dienstbezeichnung</p>

## Kammermeister Stefan

---

**Von:** Kammermeister Stefan  
**Gesendet:** Donnerstag, 29. Juni 2023 11:14  
**An:** Kammermeister Stefan  
**Betreff:** 33. FNP-Aend und BP 107/H "Solarpark Heimstetten"

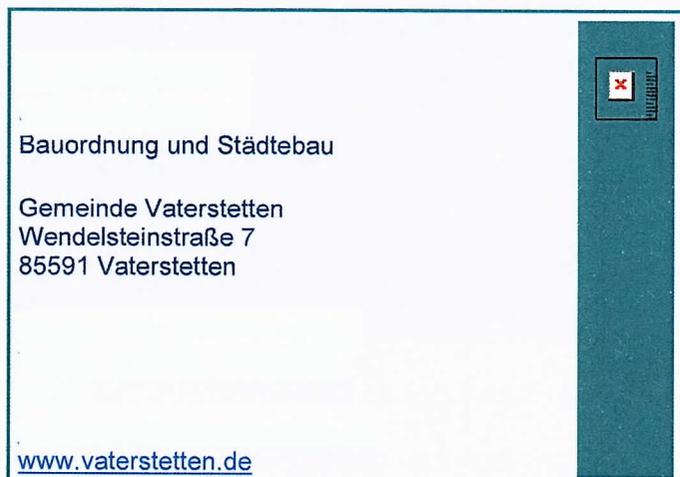
Sehr geehrter Herr Kammermeister,

am 27.06.2023 wurden im Bau-und Straßenausschuss die o.g. Bauleitplanungen behandelt und folgender Beschluss gefasst:

„Die Belange der Gemeinde Vaterstetten sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107/H und der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kirchheim für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“ nicht betroffen.“

Die Gemeinde Vaterstetten bedankt sich für die Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen



Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sofern Sie nicht zu den berechtigten Empfängern dieser E-Mail gehören oder diese E-Mail aufgrund eines Fehlers erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient or have received this e-mail in error please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

**Von:** Kammermeister Stefan <Stefan.Kammermeister@kirchheim-heimstetten.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 30. Mai 2023 11:53  
**An:** Nachbarbeteiligungen <Nachbarbeteiligungen@vaterstetten.de>  
**Betreff:** Bebauungsplan NR. 107/H "Solarpark Heimstetten"; Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB



Tracking-ID: 20230530-115202-q3mqRUKN

Name des Absenders **Stefan Kammermeier**  
Telefonnummer 089/90909-3112  
E-Mail-Adresse [Stefan.Kammermeier@kirchheim-heimstetten.de](mailto:Stefan.Kammermeier@kirchheim-heimstetten.de)

## Dateien abrufen

Verfügbar bis 13.07.2023

## Antworten

über Cryptshare

Kennwort: Kein Kennwort erforderlich.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei ein Schreiben der Gemeinde Kirchheim b. München samt Anlagen mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

**Stefan Kammermeier**  
Sachgebietsleitung Bauverwaltung



Gemeinde Kirchheim b. München  
Münchner Str. 6  
85551 Kirchheim b. München  
[www.kirchheim-heimstetten.de](http://www.kirchheim-heimstetten.de)

Tel: 089 90909-3112  
Fax: 089 90909-3113  
Mail: [stefan.kammermeier@kirchheim-heimstetten.de](mailto:stefan.kammermeier@kirchheim-heimstetten.de)

### Transferdetails

An:

### Dateien in diesem Transfer

2023-05-26\_Beteiligungsschreiben § 4 Abs. 1  
TÖB frühzeitige Beteiligung\_B-Plan 107H.pdf  
02\_BHG 20230509 BPL BGR Solarpark  
Heimstetten.pdf  
03\_BHG 20230509 BPL UB Solarpark  
Heimstetten.pdf  
04\_Anlage 01\_Blendgutachten Heimstetten  
SolPEG20230306\_klein.pdf  
05\_Anlage 02\_Heimstetten  
Magnetometerprospektion 03 2023  
Abschlussbericht PZP reduzierte Dateigröße.pdf  
06\_Anlage 03\_Bericht Survey mit  
Metallsondenbegleitung.pdf  
07\_Anlage 04\_Integriertes Klimaschutzkonzept für  
den Landkreis München vom 30.07.2013.pdf  
08\_26\_datenschutz\_informationspflichten\_B-Plan  
107H.pdf

09\_Beteiligungsschreiben TöB.pdf

00\_Bekanntmachung BebPlan 107H Solarpark  
Heimstetten.pdf

01\_BHG 20230509 BPL PZ+TXT Solarpark  
Heimstetten.pdf

CC:

Download: [https://cryptshare.kirchheim-heimstetten.de/download?id=jjjA0pd1U4&password=a3%28gJ\\_y51T](https://cryptshare.kirchheim-heimstetten.de/download?id=jjjA0pd1U4&password=a3%28gJ_y51T)

Für weitere Informationen klicken Sie bitte diesen Link: **Cryptshare Dokumentation**

Diese Nachricht wurde automatisch erzeugt.



gKu VE München Ost · Blumenstraße 1 · 85586 Poing

Gemeinde Kirchheim  
Münchner Straße 6  
85551 Kirchheim

Name	Durchwahl	Unser Zeichen	E-Mail	Datum
				28.06.2023

**33. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107/H für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“, Gemeinde Kirchheim**

**Frist für die Stellungnahme: 30.06.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

keine Einwände gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Stellungnahme zum Bebauungsplanes Nr. 107/H:

**Trinkwasser:**

Die Grundstücke Flurnummer 77 und 83, beide Gemarkung Heimstetten, sind trinkwassertechnisch erschlossen. Falls das Grundstück, Flurnummer 83, Gemarkung Heimstetten, geteilt wird, wie im Bebauungsplanentwurf angedeutet, ist es trinkwassertechnisch nicht mehr erschlossen. Seitens VE|MO ist nicht geplant, die bestehende Trinkwasserleitung zu erweitern. Das Grundstück Flurnummer 83/2, Gemarkung Heimstetten ist trinkwassertechnisch nicht erschlossen.

**Schmutzwasser:**

Die Grundstücke Flurnummer 77, 83 und 83/2, alle Gemarkung Heimstetten, sind schmutzwassertechnisch erschlossen.

Schmutzwasserkanäle und Trinkwasserleitungen dürfen nicht überpflanzt und überbaut werden. Auf das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall wird verwiesen. Unsere Schächte/Absperrereinrichtungen müssen zugänglich/bedienbar bleiben.

Die Wege und Straßen um das Bebauungsplangebiet müssen so breit bleiben, dass sie mit einem LKW befahren werden können.

Seite 1 von 2

Kontakt  
Blumenstraße 1  
D-85586 Poing  
Telefon: +49 (0)8121 701 - 0  
Telefax: +49 (0)8121 701 - 560  
info@gku-ve-mo.de  
www.gku-ve-mo.de

Konten  
VR Bank München Land eG  
IBAN: DE 39 7016 6486 0007 3058 00  
SWIFT-BIC: GENODEF1OHC  
  
Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg  
IBAN: DE 52 7025 0150 0000 6130 26  
SWIFT-BIC: BYLADEM1KMS

gKu VE München Ost  
Vorstand: Thilo Kopmann  
Verwaltungsratsvorsitzender: Piet Mayr

Ust.-ID: DE 131205442  
Handelsregisternr.: HRA 106028

100% Recyclingpapier



Abschließend verweisen wir auf unserem nach dem Trennsystem aufgebauten Entwässerungsverfahren mit der Folge, dass unseren Kanälen nur Schmutzwasser aber kein Niederschlags- oder Grundwasser zugeleitet werden darf (nach § 14 Abs. 1 EWS).

Wenn noch Fragen bestehen, Anruf oder Mail genügt.

Mit freundlichen Grüßen



Handwerkskammer für München und Oberbayern - Postfach 34 01 38 - 80098 München

Gemeinde Kirchheim b. München  
Münchner Str. 6  
85551 Kirchheim

Landespolitik  
Kommunalpolitik  
Verkehr

**Vollzug des BauGB (Baugesetzbuch);  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107/H für das Gebiet „Solarpark  
Heimstetten“ und Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes  
für das Gebiet „Solarpark Heimstetten“ sowie die frühzeitige Beteiligung der  
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange im Rahmen des  
Bauleitplanverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

7. Juni 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die  
Gelegenheit zur Äußerung zu o.g. Planvorhaben

Die Gemeinde Kirchheim b. München möchte die planungsrechtlichen  
Voraussetzungen für die Ausweisung von Sondergebieten für Landwirtschaft  
und Erneuerbare Energien schaffen.

Es soll zum einen eine großflächige Freiflächen Photovoltaik-Anlage mit  
Betriebsleiterhaus entstehen und zum anderen das Baurecht für die  
Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Gehöfts aus dem Heimstettener  
Ortskern.

Ansprechpartner:

Handwerkskammer  
für München und Oberbayern  
Max-Joseph-Straße 4  
80333 München

Es bestehen von unserer Seite aus keine Einwände.

info@hwk-muenchen.de  
www.hwk-muenchen.de

Mit freundlichen Grüßen

Präsident:  
Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl

Hauptgeschäftsführer:  
Dr. Frank Hüpers

Münchner Bank  
BLZ 701 900 00  
Konto 0 500 102 270  
IBAN DE38 7019 0000 0500 1022 70  
BIC (Swift-Code) GENODEF1M01

## Kammermeister Stefan

---

**Von:**

**Gesendet:**

**An:**

**Betreff:**

Dienstag, 27. Juni 2023 09:01

Kammermeister Stefan;

Stellungnahme zur 33. FNP-Änderung und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 107/H - Solarpark Heimstetten



Industrie- und Handelskammer für  
München und Oberbayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien" nach § 11 Abs. 2 BauNVO sprächen, sind nicht zu erkennen. Ebenso besteht Einverständnis mit der Ausweisung eines Sondergebiets "Landwirtschaft".

Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch die Errichtung des Betriebsleiterwohngebäudes und des Landwirtschaftlichen Betriebes inklusive einer Wohnung für den Landwirt keine Nachteile für die im Umkreis des Plangebiets angesiedelten Gewerbebetriebe entstehen dürfen. Sollten aus immissionsschutzrechtlicher Sicht weitere Maßnahmen erforderlich werden, dürfen diese keinesfalls zu Lasten der angrenzenden Unternehmen gehen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte besteht mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107/H "Solarpark Heimstetten" aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Einverständnis.

Freundliche Grüße

IHK für München und Oberbayern  
Max-Joseph-Straße 2  
80333 München